Sammlung
der merkwürdigsten
Staats-Schrifften,
die
Würtembergische
Streitigkeiten
betreffend.

Das I. Capitel.

Herr- und Landschafftliche Verhandlungen vom 27. Octobr. 1760. bis 21. Maji 1762.

Num. I.

An Ihro Herzogl. Durchl.

Des Landschafftl. Engern Ausschusses unterthänigste Vorstellung und submisseste Bitte, auf das sub dato 1. Sept. a. c. in das Land erlassene Herzogl. General-Rescript den- durch den eigens hierzu verordneten Cammer-Rath und Land-Kriegs-Cassier Gegel vorzunehmenden Einzug der Steuer- und Frucht-Vorraths-Ausstände, auch Verzeichnuß derer- in dem Land befindlichen vermöglichen Personen und Familien betreffend, de dato 27. Oct. 1760.

Durch-

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Aus Euer Herzoglichen Durchl. de dato Haupt-Quartier bey Sondershausen den 1. Sept. in das Land erlassenen General-Rescript haben gehorsamst Unterzogene in mehrerem zu ersehen gehabt, wasmassen Höchstdieselbe aus Veranlassung derer noch immer fürdaurenden leidigen Kriegs-Troublen und zu Erhaltung derer allschon vor einigen Jahren zu Beschüzung des Landes auf eine nahmhaffte Anzahl vermehrter Herzogl. Trouppen den Entschluß gefaßt, daß, obschon Höchstdieselbe die gegründete und billigste Ursache hätten, von gesamten Unterthanen eine ausserordentliche Kriegs-Beyhülfe gnädigst anzuverlangen, Euer Herzogl. Durchl. dennoch zu gnädigster Erleichterung dererjenigen, welche das Ihnen angesezte seithero richtig, und ohne Anstand abgetragen haben, gnädigst verordnet haben wollten, daß

1.) von dem Cammer-Rath und hierzu gnädigst verordneten Land-Kriegs-Cassier, Georg Gegel, alle Steuer-Rester urkundlich eincassirt- und eingeliefert, von der Herzogl. Kriegs-Cassa die Bescheinigung dafür ausgestellt, und solche von denen Steuer-Rechnern mit ihren Haupt-Classen verglichen, ihme, Cammer-Rath, und Land-Kriegs-Cassier Gegel aber von denen Morosis nichts als die Zehrung,

und zwar vor jeden Imbiß auf sich 1. fl. und auf seinen Knecht 30. kr. abgereicht werden sollen, sofort

2.) eben von demselben alle Commun-Frucht-Ausstände eingetrieben, von denen Vorraths-Pflegern darüber eine unterschriebene Verzeichniß ausgestellt, und ohne Assignation der Herzogl. Kriegs-Casse bey hoher Straf an jemand nichts verabfolget, und dann

3.) von ihme diejenige vermögliche Personen und Familien, welche zwar ein considerables Vermögen besitzen, selbiges aber in eine solche Situation zu setzen gewußt, daß sie intuitu dessen Versteurung zum grösten Nachtheil der begütherten und armen Unterthanen entweder gar durchgeschlupft, oder doch von ihnen nach Proportion gegen jenen sehr wenig beygetragen worden, bey Gelegenheit obiger Verrichtungen genau erkundiget, ihr Vermögen, so viel möglich, aus denen Inventariis untersucht, oder sonsten zuverläßige Nachricht davon eingezogen, sofort von Amt zu Amt in eine Haupt-Tabell gebracht, und an Euer Herzogl. Durchlaucht unterthänigst übergeben werden solle, um sodann denen vorkommenden Umständen nach das weitere gnädigst entschliessen zu können.

Nun vernehmen zwar unterthänigst Subsignirte in schuldigster Devotion all-diejenige zärtliche

zärtliche Aeusserungen, welche Euer Herzogl. Durchl. bey denen dermahligen leidigen Kriegs-Zeiten von sich zu geben, schon mehrfältig Fürstmildest geruhet haben. Es können aber dieselbe nach ihrem theuren- bey dem Allmächtigen GOtt Euer Herzogl. Durchl. dem Hochfürstl. Hauß, und gesamten Land zu verantwortenden Pflichten, und dem - von zerschiedenen Städt- und Aemtern gethanen Auftrag gemäß sich nicht entbrechen, ihr Herz abermahlen, und um so unverweilter in den Schooß ihres Durchlauchtigsten Landes-Regenten auszuschütten, und in tiefester Submission vorzustellen, in was große Beklemmung selbige durch Eingangs berührte Verordnung versetzet worden, als dem Vernehmen nach der Camer-Rath Gegel sich der - ihme gnädigst aufgetragenen Commission würcklich unterzogen, und in seinen bereits vorgenommenen Reisen auf das Land in zerschiedenen Städt- und Aemtern wegen Einziehung der Steuer- und Frucht-Ausstände die bedencklichste Verfügungen gemacht.

Unterthänigst Subsignirte wollen mit weitläufer Wiederholung desjenigen, was sie bey vorkommender Landes-Defension aus denen Landtags-Abschieden, Verträgen und Herkommen schon mehrmahlen unterthänigst anzuführen, sich genöthiget befunden, nicht beschwerlich fallen, sondern nur mit schuldigster Ehrfurcht in gnädigste Anerinnerung bringen,

wie sowohl das Haupt-Compactatum des Landes, nemlich der Tübingische Vertrag, als auch die- darauf sich gründende weitere Verträge ihnen deren gemeinsame Berathung auf Pflichten und Gewissen legen.

Wie nun Euer Herzogl. Durchl. diesem öftern respectuösesten Bitten gnädigst zu gehelligen, nicht vor gut befunden, also muß auch unterthänigst Subsignirten um so schmerzlicher fallen, daß Eingangs berührte das Innerste der Landes-Verfassung tangirende allgemeine Verordnung mit ihrer gänzlichen Vorbeygehung abgeschlossen und publiciret worden. Da aber gehorsamst Subsignirte nach dem unterthänigsten Zutrauen zu ihrem Durchlauchtigsten Landes-Fürsten und nach der gnädigsten Versicherung, wie Höchstdieselbe die- von Seiten ihrer treugehorsamsten Landschaft an Sie mit gebührender Ehrfurcht bringende Vorstellungen jedesmahlen in Gnaden aufzunehmen, und darauf alle mögliche Reflexion zu machen, gnädigst geruhen wollten, ohnmöglich sich entziehen können, auch bey dieser so höchst wichtigen Vorfallenheit ihre unterthänigste Zuflucht zu Euer Herzogl. Durchl. zu nehmen; So können auch dieselbe nicht umhin, Höchstdenenselben diejenige Anstände submissest zu hinterbringen, welche hierunter vorwalten, und welche dieselbe zuversichtlich unterthänigst hoffen lassen, daß Euer Herzogl. Durchl. hierauf Fürstmildeste Reflexion

xion zu machen, und das Pflichtschuldigste sehnliche Bitten von unterthänigst Subsignirten gnädigst zu erhören, geruhen werden. So viel nun

I.

die dem Cammer-Rath und Land-Kriegs-Cassier Gegel gnädigst aufgetragene Eincassirung der Steuer-Rester anbetrift, so geruhen Euer Herzogl. Durchl. gnädigst zu vernehmen, wasmassen

1.) die, zwischen gnädigster Herr, und der Landschaft alljährlich verabschiedete, und gnädigst ausgeschriebene extraordinäre Sommer- und Winter-Anlagen je und allwegen vollkommen, und bis auf den lezten Heller bezahlt, und gnädigst und unterthänigst verglichener maßen, wie man sich dißfalls sicher auf die Ober-Kriegs-Commissariatische Rechnungen beruffen darf, verwendet worden, und folglich gnädigster Herrschaft an solchen extraordinairen Anlagen nichts restiret, und wann schon

2.) einer oder der andere Steuer-Contribuent, Ort, oder Stadt und Amt in dem einen oder andern Jahr bey besondern fatalen Umständen, erlittenen Wetterschlag, Gefröhre, Mißwachs, oder andern Calamitäten etwas anstehen und aufschwellen lassen, jedoch das Extraordinarium nach der Societät von einem dritten durch dessen Ausstånd, oder andern und eigenen Gefällen des Orts, oder Stadt-

 Amts,

Amts, und Commun-Schäden, oder auch durch das Landschaftl. Corpus einstweilen, und bis zur Nachholung ersetzt und geliefert, ja theils von denen Communen, theils von der Landschaft, sonderlich bey leider! auch erlittenen Invasionen und Contributionen aufgenommen worden, als weshalb

3.) bekanntlich auf der Landschaft Millionen Schulden hafften und verzinßt werden, welche die Landschaft anderst nicht als mit denen Ausständen bey denen Städt und Aemtern, diese aber solche mit Ausständen bey denen Privatis und Steuer-Contribuenten liquidiren kan, und muß, da zur Zinß-Zahlung, und bis die Ausstände eingehen, und davon die aufgenommene Capitalien heimbezahlt werden, der Accis, die ordinaire Steuer aber auch theils zu Bezahlung Zinß, theils zu Tilgung der- vom Land Millionen weis übernommenen Herrschaftl. Schulden, Fürstl. Adjuto-Gelder ꝛc. ꝛc. eingeführet seynd; daß also

4.) die Steuer-Ausstände hauptsächlich und größten theils der Landschaft zur Liquidation und zu Bezahlung ihres großen Schulden-Lasts, sodann aber auch manche davon denen Communen zugehören, und ohnentbehrlich nöthig seynd, mithin niemahlen zu vermuthen gewesen, daß gnädigste Herrschaft an solche zum Præjudiz und Nachtheil der Landschaft, und derer Communen eine Ansprach machen werden, und wann

5.)

5.) dergleichen Rester zur Herzogl. Kriegs-Cassa indistincte gezogen werden sollten, die Communen ausser Stand gesetzt würden, ihren alten gegen eine treugehorsamste Landschaft schuldigen Ausstand zu liquidiren, ihre Passiva zu tilgen, und ihre Commun-Auslagen behörig zu besorgen, die Landschaft aber vor die- auf Millionen sich belauffende, und aus treuherziger Devotion vom Land übernommene Herrschaftliche Schulden bey cessirend- oder doch geschwächtem Fundo nicht mehr repondiren könnte.

In welch- gnädigster Anerkanntnuß dann, daß nemlich solche Ausstände Landes- und Commun-Gelder seyn, schon in Anno 1688. so viel die Steuer-Ausstände anbelangt, per generale de dato 13. Nov. anbefohlen worden, solche auf gewisse Art und Weise, und mit sorgfältiger Unterscheidung derer Vermöglichẽ und notorie morosen, und derer Armen und Unvermöglichen einzutreiben, und zur Landschaft-Einnehmerey einzuliefern; Euer Herzogl. Durchl. auch in der neuerlich emanirten Commun-Ordnung Cap. 4. Abschnitt 3. §. 10. die Landesfürstl. Verordnung selbst gegeben, daß die alt- und neue Ausstände an denen Steuren und Anlagen so viel möglich beyzutreiben, und dasjenige, was nach Abstattung derer - zur Landschaft schuldigen Ausständen übrig bleibt, zu Tilgung der Commun-Schulden gebraucht werden solle.

6.) Wann durch Exequirung dieser Steuer-Ausstände denen Unterthanen die beste und paratest Mittel weggenommen werden, alsdann die lauffende Herr- und Landschaftliche Steuren nothwendig zum größten Nachtheil Durchlauchtigster Herrschaft und des Landes stecken, und der Landschaft ratione ihrer besonders auf dem so theuren Kleinod des Landes Credits beruhender Auslagen nothwendig allein das inexigible übrig bleiben, und die ohnehin mit so vielen Abgaben beschwerte Landschaftl. Casse gänzlich entkräftet, und bloß da stehen müßte. Dessen nicht zu geschweigen, daß

7.) manche Communen und Flecken, wann dessen samtl. Inwohner zu Bezahlung ihrer alten Steuer- und Commun-Schuldigkeiten adstringirt werden sollten, bis auf wenige ausgenommen, verganthet werden müßten, wordurch dem Publico, als Städt und Aemtern bey diesen ohnehin höchst-mißlichen und Mittel-loßen Zeiten ihre noch wenige Kräften noch mehrers geschwächt, und auch bey solchen in summa necessitate keine Rettungs-Mittel mehr erscheinen würden. Welches um so mehr zu bedauren, als

8.) viele Städt und Aemter nicht aus Fürsezlichkeit und Morosität in die Steuer-Extantien eingesuncken, sondern an vielen Orten die casus insoliti & inopinati beschwerlicher Kriegs-Durchzüge und Einquartirungen, etwa

auch

auch entstandener Brand, aufeinander gefolgte Miß- und Fehl-Jahre im Feld- und Weinbau und die concatenatim neben den Recess-mäßigen immerzu fürgeloffene Neben-Umlagen und gehäuften Stadt- und Amt-Schäden, welche das Ordinarium überstiegen, und an seinem Cours gehindert haben, Schuld daran seynd. Auch

9.) derley Ausstände von vielen in denen Kriegs-Zeiten öd und wüst liegenden Güthern herrühren, welches schon in Anno 1642. Euer Herzogl. Durchl. Herrn Uhr-Groß-Vattern die Veranlassung gegeben, durch den damals errichteten Landtags-Abschied in Ansehung solcher Steuer-Ausstände die Landesväterliche Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß,

„da an Wiederaufrichtung des lieben
„Feldbaues und der öd und wüst liegen-
„den Güter des abkommenen Landes-
„Wohlfahrt nicht wenig gelegen, ein
„solches aber durch die - eine geraume
„Zeithero auf große Summen aufge-
„schwollene starke Gülten, Contribu-
„tionen und andere dergleichen Extan-
„tien merklich gesteckt und gehindert,
„auch die Leute vielleicht an Wieder-
„Angreif- und Aufrichtung solcher Gü-
„ter hierdurch abgeschrecket werden, zu
„trefflicher des Unterthanen Sublevation
„die - bis dato verfallene - noch ohnabge-
„richtete Steuren insgemein, als auch
„die-

„diejenige Gülten, Zehenden und Gefäll,
„welche auf ungebauten, öd- und wüst-
„gelegenen Gütern bis dato aufgeschwol-
„len, ganz, und zumahlen nachgesehen
„werden sollen.

Und obgleich

10.) der Cammer-Rath Gegel solche Steuer-Rester auf Herrschaftliche Kosten einziehen, ihme aber gleichwohlen erlaubt seyn solle, von denen Morosis auf 1. Imbiß vor sich 1. fl. und auf seinen Knecht 30. kr., einfolglich des Tags 3. fl. zu nehmen, wovon sonsten 3. 4. 5. bis 6. Presser haben bezahlt werden können: So dörfte denen Unterthanen auch diese Beschwerde hierunter zugehen, daß diese Execution nicht nur kostbarer, sondern auch mancher, wann er Unmöglichkeit halber nicht bezahlen kan, dannoch unter die Class derer Morosen zu stehen kommen könnte, und anstatt, daß er sonsten einem gemeinen Executori 20. 24. 30. bis 40. kr. bezahlen dörfen, sich zu täglichen 3. fl. verstehen müßte.

Bey welch vorliegenden, auf der so hoch privilegirten und theuer versicherten Landes-Verfassung, auch der Wahrheit sich gründenden Umständen Euer Herzogl. Durchl. unterthänigst Subsignirte auf das flehentlichste bitten, solche Verordnung in Gnaden wieder aufzuheben, treugehorsamster Landschaft und Communen den Einzug solcher, Ihnen zuste-
henden

henden ohnentbehrlichen Ausständen Fürstmildest noch ferner wie bishero zu überlassen, dagegen aber denenjenigen, welchen nach der Landes-Verfassung und denen sich darauf gründenden Hochfürstl. General-Rescripten, wie unter anderem nebst dem modo exequendi in denen Hochfürstl. General-Rescripten de dato 29. Oct. 1712. 2. Dec. 1728. disponiret worden, solche Eintreibung oblieget, und welche davon nothwendig gründlichere, und der Landes-Verfassung gemäßere Einsicht haben müssen, als ein einiger Mann, der von allen dabey einschlagenden Umständen ohnmöglich genugsam informirt seyn kan, gnädigst anzubefehlen, ihre Pflichten und Incumbenz fleißig zu beobachten, solche Ausstände nach und nach ohne Ueberstoßung der Unterthanen einzuziehen, sodann aber gleichbalden der Landschaft und Commun-Cassen, wohin jegliches gehörig, zugehen zu lassen. Belangend

II.

die Einbringung derer Commun-Frucht-Ausstände, sollen unterthänigst-Subsignirte in Unterthänigkeit ohnangezeigt nicht lassen, wie ihnen sehr bedencklich vorkomme, daß dem Herzogl. Kriegs-Rath allein überlassen seyn solle, über der Commun Frucht-Vorrath privative zu disponiren, und Assignationen darauf auszustellen, da

1.) nicht jenem, sondern unterthänigst-Subsignirten nach dem von Herrn und Land ihnen

ihnen auferlegten Staat ausdrückentlich aufgegeben worden, sich hoch angelegen seyn zu lassen, damit solcher Frucht-Vorrath beständiglich erhalten, und sonderlich bey wohlfeilen Jahren nach und nach, so viel möglich, gestärckt, und die deswegen einkommende jährliche Berichte in ihren Zusammenkünften von der Fürstl. Canzley erfordert, und abgelesen, auch, da solche Vorraths-Früchte angegriffen, verkauft, oder ausgeliehen, wiederum mit ehestem ergänzt werden. In dessen Gefolge besonders die Landtags- und respective Groß-Ausschuß-Tags-Abschiede de Anno 1565. 1583. 1610. 1624. 1628. und 1629. deutlich zeigen, wie sorgfältig von treugehorsamsten Prælaten und Landschaft ob dieser- dem Land so heilsamen und bey manchen Nothfällen höchst nützlich befundenen Anstalt gehalten, die Repartition solcher Frucht-Vorräthe, besonders, wann neue Aemter, oder Ortschaften adquirirt worden, auf Land- oder auch Ausschuß-Tägen verglichen und angesetzt, auch vornemlich in dem größern Ausschuß-Tags-Receſs de An. 1628. expreſſe versehen und stipulirt worden, daß ob dem Frucht-Vorrath mie Ernst gehalten werden solle.

Dahero solche auch zum Exempel im Land-Tags-Abschied 1565. der Landschaft-Früchte genennet werden, auch Herrn Herzogs Johann Friederichs Durchl. in der- der Lands-Ordnung Fol. 326. eingerückten Constitut. Novell. de

Anno

Anno 1619. ausdruckentlich declariren, wie Dero Vorfordern im Regiment mit vorgehabtem Rath und Deliberation Dero gehorsamen lieben Prælaten und Landschaft zu eingefallenen Theurungs- und andern beschwerlichen Zeiten solche nüzliche Anstalten gemacht hätten, wie denn Dieselbe in solcher Constitution gemeßen befohlen, daß alle Jahr ohnfehlbar auf Lætare die Vorraths-Berichte eingeschickt werden sollen, damit sowohl gnädigste Herrschaft, als auch gehorsame Prælaten und Landschaft jederzeit gründliche Wissenschaft von denen Vorraths-Früchten haben mögen.

2.) Solcher Frucht-Vorrath in alle Wege auf alle Nothfälle zu Verhütung großer Theurung, und daß dem armen Mann damit ausgeholfen werden möge, von jeher errichtet, die Disposition darüber aber nebst erst angeführter Aufsicht denen Commun-Vorstehern jedesmals überlassen worden; welches

3.) um so nöthiger, als solcher Vorrath ein wahres Peculium Universitatis, und nach Vorfallenheit der Umstände, zum Exempel, wann eine Commun ein unvermeidliches Bau-Wesen, oder andere höchst nöthige Flecken-Ausgab hat, benuzet, der Ueberschuß ihres angesezten Quanti alle Jahr ausgeliehen, auch überdas durch einen nüzlichen Verkauf ein guter Theil der Anlagen damit bestritten, oder sonst ein Nutzen dadurch verschaft, vornemlich aber

4.) wann Mißwachs, Hagel-Schaden rc. erfolget, oder die Früchten durch Schnee verlezt werden, denen armen, oder verunglückten Unterthanen zur Sustentation, und Saat davon ausgeliehen wird, damit der arme Mann zur Zeit solchen Nothfalls sich samt Weib und Kind vor großem Hunger und Dürftigkeit an etwas versichern, und solchen Voraths zu erfreuen haben möge. Wo hingegen im widrigen Fall, und wann jenen die Disposition entzogen, und nichts als auf Assignation des Herzogl. Kriegs-Raths davon weggegeben werden sollte, die Communen selbsten an der Benuzung ihres Peculii gehindert, und dardurch vornemlich mancher Unterthan sich außer Stand sehen würde, vor sich und die Seinige nur das nöthige Brod zu erlangen, und sein Güthlein zu besorgen, sondern aus Mangel der Ihme von daher geliehenen Saat-Frucht solches ohnbesaamt lassen müßte.

Dahero dann auch bey diesem Puncten unterthänigst-Subsignirte nach obhabendem theuer beschwornen Staat auf das submisseste bitten, die zu großer Erleichterung und Nutzen ganzer Communen und einzeler armen Unterthanen abzweckende Compactaten-mäßige Administration und Verwendung der Commun-Frucht in seinem heilsamen Gang Fürstmildest zu belassen. Was dann endlich und

III.

Euer Herzogl. Durchl. in Ansehung derer, in

in dem Land hin und wieder befindlichen vermöglichen- zu denen allgemeinen Oneribus aber wenig oder nichts contribuirenden Personen und Familien dem Cammer-Rath Gegel gnädigst aufzugeben geruhet haben; So finden sich gehorsamste Unterzogene um so mehr in die Nothwendigkeit gesetzet, Euer Herzogl. Durchl. auf das inständigste unterthänigst anzuflehen, hievon in Gnaden zu abstrahiren, als

1.) Kraft Tübingischen Vertrags keine Schatzung, oder sonst ander unordentliche Hülfe oder Beschwerd, wie die Nahmen haben mögen, fürter auf Prælaten und Landschaft mehr gelegt werden sollen.

2.) Der Modus in Ausschreib- und Einziehung der Steuren von denen ältesten Zeiten her auf das bündigste zwischen gnädigster Herrschaft und denen treugehorsamsten Land-Ständen verglichen, und in denen Landtags-Abschieden 1554. 1583. 1607. 1629. 1642. 1673. 1681. und 1739. radiciret, auch in letzterm Puncto 47. deutlich versehen ist:

„Daß es fürohin bey dem bisherigen
„Modo collectandi gelassen werden- und
„wann etwa ein- und anderes dabey zu
„verbessern oder zu verändern seyn sollte,
„solches anderst nicht als nach vorheriger
„Communication und Verabschiedung
„mit der Landschaft geschehen solle.

3.) Die ordinaire Ablosungs-Hülf, nach welcher auch die extraord. Anlagen eingerichtet

werden, nicht bloß auf denen Güthern, sondern nach dem Landtags-Abschied de A. 1583. und 1629. auf all- und jeder Unterthanen Vermögen liegt, es seye an Häuser, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Geld, Frucht- und Wein-Gülten oder Kaufmannschaften, Wirthschaften, Handwerkern und Commercien. Und obgleich

4.) zerschiedene- in offentlichen Diensten stehende Persohnen von der Gülten-Besteurung eximirt- auch viele bey der Land- und Cammerschreiberey, Kirchen-Kasten, Landschaft-Einnehmerey, auch einigen Communen stehende Capitalien von der Besteurung frey seynd; So ist doch jene, nemlich die Personal-Befreyung, in dem Landtags-Abschied de An. 1629. gegründet, und je- und allezeit als ein Pars Salarii angesehen, und gehalten, die Real-Befreyung aber wohlbedächtlich bey Aufnehmung solcher Capitalien in denen allergefährlichsten Zeiten zu Rettung Land und Leuten denen Creditoribus expresse stipuliret worden. Nicht zu gedenken, daß

5.) manche vermögliche auswärtige Persohnen dadurch abgehalten werden dörften, in das Land herein zu ziehen, und dadurch dessen Nahrungs-Zustand zu verbessern, eingesessene vermögliche Familien hingegen veranlasset werden könnten, sich des in dem Tübingischen Vertrag und nachgefolgten Recessen und Abschieden theuer versicherten Kleinods zu bedienen,

dienen, ihr Vermögen ausser Lands zu plaçiren, oder gar aus demselbigen zu ziehen, auch

6.) auf die Inventarien um so weniger sicher gefußt werden mag, als bey denen sichs tag täglich ändert, einfolglich von- vor vielen Jahren offt errichteten Inventarien und darinn gemachten Vermögens-Anschlag auf den würklichen wahren Zustand einer Familie ohnmöglich geschlossen werden kan.

Bey welchen- in respectuosester Submission angeführten erheblichen Umständen unterthänigst-Subsignirte des unterthänigsten Vertrauens zu Euer Herzogl. Durchl. geleben, Höchstdieselbe werden diese- aus Pflichtschuldigster Befolgung des- Ihnen von Herrn und Land aufgelegten- und von ihnen heilig beschwornen Staats herrührende devoteste Vorstellung in Landesväterlichen Gnaden aufzunehmen, und ihr submissestes Bitten Fürstmildest zu erhören, gnädigst geruhen. Sich anmit zu höchsten Hulden und Gnaden devotest empfehlend, und in tiefster Submission allstets beharrend. Stuttgardt, den 27. Oct. 1760.

Euer Herzogl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste
Verordnete des Engern Ausschusses.

Num. II.

Herzogliche Resolution

auf die Landschafftliche unterthänigste Vorstellung vom 27. Oct. a. c.

die Cammer-Rath Gegelische Execution der Ausstånd betreffend. de dato 13. Nov. 1760.

Auf die unterthänigste Vorstellung des Landschafftl. Engern Ausschusses vom 27. Oct. die, dem Cammer-Rath und Land-Kriegs-Cassier Gegel aufgetragene Verrichtungen im Land betreffend, belassen es unsers gnädigsten Fürstens und Herrns Herzogl. Durchl. vollkommen, und um so mehrers bey Höchst-Dero aus triftigen Beweg-Gründen gefaßten dißfalsigen Resolution, als, was insonderheit die Eincassirung derer Steuer-Rester betrifft, die Landschafft es ihrer eigenen Negligenz beyzumessen hat, daß solche nicht långstens von ihr eingetrieben worden, bevorab, da in einem wohleingerichteten Staat dergleichen Rückstånde nicht hafften sollen. Decretum Stuttgardt, den 13. Nov. 1760.

Freyherr von Wallbrunn.

Graf von Montmartin.

Num.

Num. III.

An Ihre Herzogl. Durchl.

der Verordneten des Landschafftlichen Engern Ausschusses unterthänigste Vorstellung, und wiederholte submisseste Bitte auf die unter dem 13. Nov. a. p. ergangene Herzogl. Resolution, die dem Cammer-Rath und Land-Kriegs-Cassier Gegel anbefohlene Eintreibung derer Steuer-Ausstände, auch angefangene Verkauffung der Commun-Frucht-Vorräth betreffend, de dato 13. Januarii 1761.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Herzogl. Durchl. haben auf die unterthänigste Vorstellung des Landschafftlichen Engern Ausschusses vom 27ten Oct. a. p. die dem Cammer-Rath und Land-Kriegs-Cassier Gegel aufgetragene Einziehung derer Steuer-Ausständ und Commun-Frucht-Vorräth betreffend, den 13. Nov. d. a. die Herzogl. Resolution dahin zu ertheilen geruhet, daß Höchst-Dieselbe es bey der aus triftigsten Beweg-Gründen gefaßten Herzogl. Verordnung vollkommen, und um so mehrers belassen, als, was insonderheit die Eincassirung derer Steuer-Rester betreffe, die Landschafft es ihrer eigenen Negligenz beyzumessen habe, daß solche nicht längstens von ihr eingetrieben worden, bevorab, da in einem wohleingerichteten Staat dergleichen Rückstände nicht hafften sollen.

Gehorsamst Unterzogene wollen mit noch-mahliger Wiederhohlung derer- von ihnen dieses Gegelischen Executions - Geschäfft halber unterthänigst dargelegten gegründeten momentosen Umstände nicht beschwerlich fallen, können aber anbey nicht umhin, E. Herzl. Durchl. in tiefester Devotion zu hinterbringen, wie diese abermahlige Fehlbitte ihnen um so schmerzlicher falle, und diejenige große Bestürzung, Verlegenheit und Bekümmerniß, in welcher sie sich durch die- auf ihre mehrfältige submisseste- äusserst nothgedrungene Vorstellungen erhaltene ungnädige und abschlägliche Resolutionen befinden, so mehrers vergrössert habe, als selbige sich gänzlich beglaubigen dörffen, Euer Herzogl. Durchl. dieser wichtigen Angelegenheit halber in nur bemeldt- Ihrer unterthänigsten Vorstellung vom 27. Oct. a. p. alles dasjenige submissest dargelegt und ausgeführt zu haben, was zur Beleucht- und Erweisung der- der Landschafft, auch theils Commun-Cassen allein zustehenden gerechtesten Ansprach auf sothane Steuer-Ausstände, darneben auch der- vorjetzo obwaltenden Unmöglichkeit, solche ohne Ruin des- mit so vielen andern Abgaben und Beschwerden ohnehin überhäufften armen Manns beyzutreiben, immerhin erforderlich gewesen seyn mag; wie dann, um nur einiges hieher bekandtes Exempel anzuführen, der Keller zu Brackenheim, wann derselbe den- sub dato 13. Dec. a. p. an ihne erlassenen Befehl in sothanem Stadt und Amt, inclusive

der

der beeden Stabs-Orthe Kirchheim am Neckar und Kleinen-Gardach an Ausständen 10. bis 15000. fl. einzutreiben, in würckliche Ausübung bringen sollte, von diesen armen Unterthanen über die lauffende hohe Winter-Anlag und andere viele Abgaben nur in der kurzen Zeit von 4. Wochen an Ausständen gegen 4. Jahrs-Steuren weiter heraus bringen müßte.

Gehorsamst Unterzogenen mußte es dahero zu noch grösserer Vermehrung ihrer Betrübniß gereichen, als sie statt unterthänigst angehofften gnädigst- und gerechtester Willfahr aus der Herzogl. Resolution zu ersehen gehabt, wie der Anwachs dieser Steuer-Ausständ ihrer Negligenz zugeschrieben werden wollen.

Es können demnach auch in dieser Rücksicht unterthänigst-Subsignirte keinen Umgang nehmen, Euer Herzogl. Durchl. die hierunter vorwaltende Unschuld treugehorsamster Landschafft in aller Devotion darzulegen, und, um vor Höchstdenenselben, dem gesamten lieben Vatterland und der Nachkommenschafft selbige zu rechtfertigen, diejenige wahre Urquellen zu entdecken, aus welchen diese Ausständ nach und nach entsprungen, und welche für eine treugehorsamste Landschafft, auch die arme Unterthanen das Wort dergestalten überzeugend sprechen, daß daraus gar leicht zu ersehen, wie weder diese noch jene einen schuldhafften Anlaß darzu gegeben haben, noch auch solche ohne gänzliche Entkräfftung und Ueberstossung

derer mittellosen Steuer-Contribuenten einge-
trieben werden können.

Die erste Quelle ist in dem übergroßen Schulden-Last zu suchen, welche die Städt und Aemter dieses Herzogthums von mehr als 200. Jahren her auf das härteste drücket.

Schon in denen Landtags-Handlungen von An. 1552. und 1565. mußten wegen der- auf denen Städt und Aemtern bey der- von dem Schwäbischen Bund vorgenommenen Landes-Occupation und Uebergab an das Durchlauchtigste Erzhauß Oesterreich herrühenden Schulden vielerley Berathschlagungen angestellt werden.

Sie wurden aber derselben nicht los, sondern die harte und elende Zeiten, auch beschwerliche Kriegs-Läuffte, so in vorigem Seculo sich ereignet, die in dem 30. jährigen Grund-verderblichen Krieg von denen vielerley Kriegs-Völkern, besonders von denen-im Land gehabten Spanischen Garnisonen, welche nach geschlossenem Frieden über alle ausgeübte Plackerey noch erst mit Geld abgefertigt werden mußten, erlittene unzähliche Erpressungen, Winter-Quartiere, Durchzüg, totale Fouragirung, Vertreibung von Hauß und Hof, Contagionen und Brandschatzungen, und so mehr, ingleichem die- zu noch größerm Ruin des gemeinen Wesens damahlen entstandene Kipper- und Wipper-Zeit, da sich die Steuren-Zahlung allent-

allenthalben gesteckt, die größte Confusion und Steigerung im Münz-Wesen entstanden, und währendem Krieg von vielen Städt und Aemtern an Steuren gar nichts bezahlet, vielmehr ganze Ortschafften und deren Feld-Güter öd liegen gelassen, und solche, weil die Unterthanen von Hauß und Hof entloffen, nach erfolgtem Frieden ganz fremden Colonisten überlassen werden müßen, ferners die bald darauf, und ehe sich das Land von dem erlittenen großen Ungemach in etwas erhohlen konnte, erfolgte mit denen unerhörtesten Grausamkeiten verknüpft gewesene Reichs- und Landes-verderbliche Französische Invasionen und Durchzüg in Annis 1673. 1688. 1692. 1703. 1707. da der Reichs-Feind das würkliche Theil-nehmen, derer damahligen Landes-Regenten an denen jeweiligen Reichs-Kriegen zur Beschönigung derer- dem Land zugefügten unermeßlichen Drangsalen genommen, und dem Land einen entsetzlichen Schaden und Aufwand von vielen Millionen causirt, solches an vielen Orten zu einer Wüsten und Einöde gemacht, mit Contributionen, Brandschatzungen, Fourage-Lieferungen ꝛc. ꝛc. bis auf das Blut ausgesogen; worzu noch gekommen, daß beederley Arméen durch das beständige hin und her- auch durchmarschiren alles übrige vollends aufgeraumt, und die- dem Land zur größten Last gefallene Kayserl. Cantonirungs- und Winter-Quartier so großen und unerschwinglichen Aufwand, der Neben-Geld-Erpressungen und Douçeur

zu geschweigen, verursacht haben, daß, weilen der arme Mann dardurch gänzlich entkräfftet, und zur Mittragung an der gemeinen Last untüchtig gemacht ware, die Städt und Aemter, um sich und ihre Contribuenten nur in etwas zu salviren, die Zuflucht wiederum zum Schulden-aufnehmen ergreiffen, und viele 1000. fl. woran sie bis auf den heutigen Tag noch zu bezahlen haben, entlehnen müssen; alle diese und noch viele andere Landes-Plagen haben der selbst redenden Beschaffenheit der Sache nach der Steuer-Zahlung bey so tief eingerissener Insolvenz und Mittellosigkeit nothgedrungener Weis einen Anstand geben müßen, als woher es auch einig und allein gekommen, daß diese Ausständ dermahlen schon auf der 3ten ja 4ten Generation hafften, von vielen in denen großen Kriegs-Troublen gestorbenen und verdorbenen- oder entloffenen Steuer-Contribuenten aber, die im Ausstand nachgeführt werden, nicht einmal der Nahme mehr erkundiget werden kan.

Wie allgemein dieses Reichs- und Lands-verderbliche Uebel, und von welch beschwerlichen Folgen solches insbesondere vor das Steuer-Wesen gewesen seye, werden Euer Herzogl. Durchl. und zwar, was in specie die in dem 30. jährigen Krieg aufgewachsene Ausständ betrifft, aus denen jenigen mildesten Verordnungen gnädigst und des mehrern zu ersehen geruhen, welche Euer Herzogl. Durchl.

in

in GOtt ruhender Herr Uhr-Groß-Vater Herzog Eberhard des dritten Durchl. in Anno 1642. & 1652. derer ausständigen Contributionen und Gefäll, auch deren entweder gänzlichen oder helftigen Nachlaß, oder Zerschlagung in Ziehler wegen in das Land auf vorgängig respective gnädigst- und unterthänigste Verabschiedung ergehen lassen, wo hingegen, und so viel die- von dem Ausgang des vorigen, und Anfang des jetzigen Jahrhunderts als eben so trübseligen Zeiten herrührende Ausständ anlangt, Höchstdenenselben nicht verborgen seyn kan, wasmassen keine einige verrechnende geist- oder weltliche Beamtung in dem Land anzutreffen, bey welcher nicht eben auch so alte, und von diesen Zeiten herrührende Gült- uad Zinß-Ausständ hafften, und welche die Zinßiten gleich denen Steuren im Anstand gelassen, so, daß um deren sich zu Tag legenden inexigiblen Beschaffenheit willen sowohl von Herzogl. Renth-Cammer, als Kirchen-Rath viele tausend Gulden in Abgang erkannt worden, und pro re nata noch täglich dahin erkannt werden müßen, auch dahero ohne weiters unterthänigstes Zuthun von selbsten gnädigst zu ermessen seyn wird, daß, wann die Herrschaftl. Beamten selbsten, welche doch zu Beytreibung derer- Ihrer Verrechnung anvertrauten Gülten und Zinß alle Zwangs-Mittel bey der Hand haben, ja solche vor denen Steuren und Anlagen zu bekommen wissen, so mithin die beste und parateste Mittel zum voraus hinweg nehmen,

nehmen, doch auch manchmal der Ohnmöglichkeit, dieses oder jenes Gült-Postens habhaft zu werden, nachgeben, und solchen in Ausstand schreiben müssen; treugehorsamster Landschaft also, welche bekanntermaßen keine Execution verhängen kan, um so viel weniger zu verdenken seye, wann sie neben dem, daß in denen alle halb Jahr dieß Orts unterthänigst ohnmaßgeblich entwerfenden General - Ausschreiben der verwilligten Steuren halber jedesmahlen in fine die successive Eintreibung der Steuer-Ausstände dem Beamten injungiret wird, das, so auf bloßes Anmahnen nicht eingegangen, anstehend belassen müssen, da zumahlen ausser denen allbereits unterthänigst recensirten allgemeinen Land-Plagen viele Städt und Aemter noch insbesondere von GOtt durch Wassergüß, Inundationes, Brand, Hagel, Viehseuchen, und vielfältig andere Unglücks-Fälle mehr, auch bey friedlichen Zeiten, und sonst anderswo gehabten guten Jahrgängen noch weiters zurück- und in Unvermögenheit gesetzt worden, andere aber, die dieses Unglück nicht, oder wenigstens nicht so offt betroffen, so viel, als die sich täglich vermehrende neue Abgaben zulassen wollen, an dem alten Ausstand successive zur Landschafft als dahin gehörig bezahlt haben.

Ueber all dieses sollen gehorsamst-Subsignirte als eine wahre Ursach der aufgewachsenen Steuer-Ausständ noch ferners und

2.)

2.) unterthänigst darlegen, daß durch den ehemahligen alten Steuer-Fuß manche Städt und Aemter gegen andere mercklich prægraviret worden; welches dann auch des in GOtt ruhenden Herrn Herzog Eberhard Ludwigs Durchl. bewogen, mit Zuthun Dero treugehorsamsten Prælaten und Landschafft eine Steuer-Revision durch das ganze Land vornehmen zu lassen, eine besondere Herr- und Landschafftliche Deputation zu dem wichtigen Steuer-Peræquations-Wesen nieder zu setzen, durch welche dieses mühsame Geschäfft zwar erst in Anno 1742. doch dergestalten geendiget worden, daß jedem Stadt und Amt sein richtiger Steuer-Fuß regulirt, und weil bey Gelegenheit dieser Untersuchung sich deutlich ergeben, daß dieses oder jenes Amt offenbar vorhero zu hoch und überlegt gewesen, und von daher fast durchgängig sehr große Steuer-Ausständ bey denen Communen gehafftet, daran einiger Nachlaß denen Städt und Aemtern gethan, das übrige aber successive in Fristen zur Landschaffts-Cassa zu bezahlen angesetzt worden, inmaßen auch Euer Herzogl. Durchl. in gnädigst und gerechtester Anerkanntnuß, daß es nicht möglich seye, die Steuer-Ausständ auf einmal ohne Ueberstoßung des armen Manns abzutragen, durch besonders in das Land ergangene Rescripta denen Beamten die successive Beytreibung derselben und darbey zu observiren habende Ordnung anbefohlen, auch in der neuen Commun-Ordnung Pag. 132.

die

die Mild-Fürstliche Vorsehung gethan, dieselbe, daß sie der Landschafft alleinig zugehörig, und zur Liquidation derer auf derselben hafftenden großen Passivorum unumgänglich nöthig, ja vorzüglich darzu destinirt seyen, gnädigst agnoscirt, und in denen jeweiligen der Sommer- und Winter-Anlag halb erlassenen gnädigsten Rescripten dahin einzuliefern, jedesmal befohlen haben. So gewiß und unlaugbar es also ist, daß seit der beschehenen Steuer-Peræquation nichts an denen Recess-mäßigen Anlagen zurückgeblieben, sondern all- dasjenige, was Euer Herzogl. Durchl. nach dem Landtags-Abschied de Anno 1739. zukommen solle, alle Jahr richtig bezahlt worden: so gewiß ist es auch, daß bey denen seit einigen Jahren her denen Unterthanen aufgelegten, und von treugehorsamster Landschafft zum öfftern submissest vorgestellten, aber noch ohnabgethanen Beschwerden sich gar nicht zu verwundern wäre, wann nach denen- in der unter dem 10. April. 1758. gemachten unterthänigsten Vorstellung enthaltenen Beweis-Gründen ein Ausstand über den andern sich ereignen, und da man das lauffende schon öffters nicht mehr ohne Execution beytreiben kan, der Unterthan zu allen fernern Præstationen zuletzt untüchtig gemacht würde, wann zumalen, wie gehorsamst Unterzogene

3.) des mehrern anzuzeigen, nicht ermanglen sollen, die treugehorsamste Unterthanen sich einige

einige Hofnung, ein- und anderes von denen Ausständen an denen rechtmäßigen Forderungen, welche sie an gnädigste Landes-Herrschafft zu formiren haben, compensiren zu können, nicht zu machen haben sollten.

Es haben nemlich die Städt und Aemter an die Herzogl. Kellereyen große- und die Ausstände bey manchem in Summa weit übersteigende Forderungen vor præstirte Frucht- und Wein-Fuhren, Frohnen, Postritt, Auslosungen, und dergleichen zu machen, und es ist keine der geringsten Ursachen, warum viele Städt und Aemter ihre Steuer-Ausständ im Anstand belassen, weil sie auf diese Activ-Forderung beständig gerechnet, und auf diejenige Zeit gewartet haben, da gnädigste Landes-Herrschaft ihnen die billigmäßige Satisfaction darvor zu verschaffen, und sie dardurch in den Stand zu versetzen, geruhen würde, ihre gegen der Landschafft rückständige Schuldigkeit darmit entweder in totum, oder in tantum zu tilgen.

Nachdeme sie aber bishero zu solch- ihren gerechten Forderungen nicht gelangen können, dagegen mit ihrem auf Kindskinder verspührendem Schaden erfahren müßen, daß der Cammer-Rath und Land-Kriegs-Cassier Gegel mit rigoureuser Eintreibung derer alten Steuer-Ausständ und dabey noch mit großen Kosten sich würcklich beschäfftige, dardurch aber sowohl zu Euer Herzogl. Durchl. als der Landschafft ohnwiederbringlichen Schaden an dem

Einzug

Einzug der lauffenden Steuren die gröste Hindernuß und Aufenthalt verursachet werden muß, da dasjenige, was durch seine harte Executionen erpreßt wird, zu Bezahlung solcher Ausstände employirt, das lauffende aber dagegen im Anstand wird gelassen werden müssen; So erachten unterthänigst-Subsignirte nach ihrem theuer beschwornen Staat sich verpflichtet, Euer Herzogl. Durchl. diese wahre der Sachen Vorliegenheit nochmahlen submissest darzulegen, und Höchst-Dero erleuchtesten Einsicht gehorsamst anheim zu stellen, ob nicht vorjetzo eben der betrübte Erfolg zu besorgen seye, welcher in vorigen Zeiten zum Anwachs derer Steuer-Ausständ bey denen damahlen auf dem Land gelegenen vielen extraordinari-Beschwerden den leidigen Anlaß gegeben, hingegen treugehorsamste Landschafft in dieser ganzen Sache alles mögliche nach ihren Pflichten und Kräfften gethan, und sich hierunter keine Negligenz habe zu Schulden kommen lassen, der unterthänigsten Hoffnung dabey gelebende, Euer Herzogl. Durchl. werden auf die wiederhohlte submisseste Vorstellung, und neuerdingen angebrachte wichtige Umstände sich in Landesväterl. Gnaden bewegen lassen, dieder Eintreibung derer Steuer-Ausständ halber gemachte Anordnung wiederum gnädigst aufzuheben.

Der zweyte Haupt-Punct, den Euer Herzogl. Durchl. unterthänigst-Subsignirte vor

Augen, und an das Herz submissest zu legen, genöthiget seynd, betrift den noch ferners vorgenommenen Einzug derer Frucht-Vorraths-Ausstände, und den würklichen Verkauf sothaner Früchten, auch zur Herzogl. Kriegs-Cassa zu liefernden Erlöß derselben, welches Unterthänigst-Subsignirte nebst dem ganzen Land in noch mehreren Kummer, und Sorgen setzet.

Ew. Herzogl. Durchl. hoher Begabnuß kan der heylsame Endzweck dieses löbl. Instituti, wie solches auf dem Landtag de Anno 1564. zwischen gnädigster Landes-Herrschaft, und treu-gehorsamsten Landständen respective gnädigst, und unterthänigst verglichen, und per modum Sanctionis pragmaticæ perpetuo valituræ in dem Land mit sorgfältigster Liebe vor die Nachkommenschaft eingeführt worden, unmöglich unbekannt seyn, und Unterthänigst-Subsignirte wünschen nichts so sehr, als daß diese wahre Destination desselben die unentbehrliche Nothdurft vor den getreuen Unterthanen, und deren Hülfe vor das ganze Land im Stand seyn mögten, Ew. Herzogl. Durchl. Herz zu mildester Abänderung einer Verordnung zu bewegen, von deren Cessirung das Wohl, der Unterhalt, ja das tägliche Brod so vieler tausend Unterthanen, so mithin auch das wahre Interesse des ganzen Staats nothwendig abhangt.

Ew. Herzogl. Durchl. ist in der unterthänigsten Vorstellung vom 27. Octobr. a. p. respectuosest dargethan worden, worinnen die eigentliche Beschaffenheit der Frucht-Vorräthe bestehe, wie solche ein wahres und freyes Eigenthum derer Communen, und keineswegs zu Unterhaltung des so oft unterthänigst deprecirten erhöheten Hauß-Militaris, sondern zum besondern Behuf vor den armen Unterthanen in sorglichen Nothfällen, um ihn von der Hungersnoth zu erretten, angerichtet worden seyen, worbey Unterthänigst-Subsignirte der unterthänigst-zuversichtlichen Hoffnung gelebet, daß Ew. Herzogl. Durchl. in Landesvätterlicher Milde zu beherzigen, gnädigst geruhen werden, wie schmerzhaft es einer Commun fallen müsse, ihr Eigenthum sich entzogen, und zu ganz fremden Gebrauch verwendet zu sehen, auch mit welch beklemmtem Herzen sie auf künftige Zeiten, welche GOtt nicht alle Jahr, so wie das verflossene seegnet, denken, und bey entziehendem Vorrath der äussersten Noth und Jammer des Landes entgegen sehen müssen, da auch bey der reicheſten Erndt viele tausend arme Inwohner ihr Brod nicht vor das ganze Jahr einerndten, andere hingegen auch ihren geseegneten Vorrath zu Abtragung der Steuren, und Schulden, auch ihr, und der Ihrigen nothwendigen Erhaltung verkauffen müssen, mithin bey Ermanglung des Vorraths, von welchem man ihnen nach vorgeschrie-

schriebener Maße unter die Arme gegriffen, lange Zeit des Jahrs ohne Brod, ihre Felder aber zum Theil ohnbesäämt bleiben müssen, wie jedoch die glorwürdigste Absicht dieses Instituti nach dem klaren Inhalt des Fürstl. Ausschreibens de Anno 1564. einig, und allein dahin gehet,

„daß, weilen zur Zeit des Nothfalls „viele Aemter des Fürstenthums bloß „gesessen, und gnädigste Herrschaft mit „vielem Klagen, Suppliciren, Nachlauffen, und Anhalten bemühet worden, „damahlen aber die Früchten in einem „ziemlich wohlfeilen Werth gerathen, „der Bedacht dahin genommen worden seye, daß nun Zeit, und Gelegenheit seyn mögte einen Vorrath zusammen zu bringen, und wo derselbig „einmahl gemacht, und hernach beständiglich erhalten würde, daß im Fall „der einfallenden Noth dem armen „Mann jederzeit zu Hülf kommen, der „Noth begegnet, auch etwann Aufschlag, und Theurung in Früchten „verhütet werden möge, dahero gnädigste „Herrschaft mit treugehorsamsten Landständen sich gnädiglich, und diese sich mit „selbiger unterthänigl. dahin verglichen, „daß an solchem Vorrath die Städt, und „Aemter des Fürstenthums 20000. rauher Scheffel Früchten zusammen brin-

„gen, und daran die Prälaten 10000.
„Scheffel aufnehmen, gnädigste Herr=
„schaft aber als das Haupt aus gnä=
„diger vätterlicher Zuneigung auf De=
„ro Kästen auch 20000. Scheffel rau=
„her Früchten zu Trost gemeiner Land=
„schaft beständig liegen lassen wolle, im=
„maßen auch treugehorsamste Landschaft
„zu Beförderung dieses gemein=nutzli=
„chen Werks, und baldiger Erkauf=
„fung derer Früchten juxta Tenorem
„dicti Rescripti jeglichem Stadt, und
„Amt eine gewiße, von der Landschaft
„zu solchem Ende schon des Jahrs vor=
„hero aufgenommene Summa Gelds ex
„Cassa bezahlt hat, die Land=Beamte
„aber gemessen angewiesen worden, ih=
„re umständliche Berichte, wie dieses
„Löbl. Werk von statten gehe, und dem
„Fürstl. Befehl nachgelebet worden seye,
„an der Landschaft=Einnehmere quar-
„taliter zu erstatten, worbey noch fer=
„ners firmissime paciscirt worden, die=
„sen Vorrath also bey einander liegen
„zu lassen, den nicht anzugreifen,
„sondern für und für beständiglich zu
„erhalten, damit wo aus Verhängniß
„GOttes wieder eine Theurung (die
„wider sein Willen niemand fürkom=
„men kan) oder sonst ein Nothfall,
„Mangel, oder Hungers=Noth ein=
„fallen sollte, daß man etwas Trosts
„hätte,

„hätte, solcher alsdann zu Abwendung „derselben, zu Hülf und Trost ange„griffen und gebraucht werden mögte, „auch man um so weniger denen Frem„den in die Händ sehen, und die Früch„ten ihres Gefallens, auch ohnziemli„cher Weiß, wie man leyder! erfah„ren, von ihnen nehmen dörfte ꝛc. ꝛc.„

Es haben auch alle nachfolgende Landes-Regenten, und Ew. Herzogl. Durchl. glorwürdigste Vorfordern am Regiment den Nutzen dieser Anordnung, und daß solche in allweg eine Compactaten-mäßige- und höchst ersprießliche Sache seye, mildest anerkannt, und auch dahero solch- zu der Herrschaft, und Unterthanen Besten, besonders bey einbrechenden theuren Zeiten, abzweckendes Institutum zu allen und jeden Zeiten in seinem Esse, und Valor zu erhalten, gnädigst geruhet.

Bey solcher Sanctione pragmatica (zu welcher die in Anno 1563. entstandene grosse Theurung, und Hungers-Noth Anlaß gegeben, indeme, wie die Acta Provincialia bezeugen, selbigmal aus fremden Provinzen, dem großen Mangel zu begegnen, Früchten haben beygeführet werden müssen) und dem in derselben verglichenen Austheiler, so auch dem Corpori Compactatorum inserirt zu finden, ist es hernach jederzeit, besonders bey dem Landtag de Anno 1583. bey welchem dieses

heylsame Institutum bestättiget worden, verblieben, und leget das in Anno 1619. ins Land erlassene Hochfürstl. General-Rescript, welches als eine Constitutio Provincialis perpetua der Landes-Ordnung angefügt, und durch den Landtags-Abschied de Anno 1652. noch mehrers confirmirt worden, ein unverwerfliches Zeugnuß von derer Durchlauchtigsten Regenten Landesvätterlicher Sorgfalt vor die Erhaltung dieses Instituti zu Tag, so wie auch die weitere Hochfürstl. Verordnungen die verbindliche Verabschiedung mit treugehorsamster Landschaft, und die wahre Destination derer Frucht-Vorräthe deutlich darlegen, wann zum Exempel Herrn Herzogs Eberhards Hochfürstl. Durchlaucht per Generale de dato 14. Nov. 1651. Fürstmildest verordnen:

„daß solcher zwischen Herrschaft, und „Landschaft wohlbedächtlich geschlossene „Frucht-Vorrath, dessen sich der arme „Mann zu Theurungs- Mißgewächs, „und andern dergleichen betrübten Zeiten sehr wohl, und nützlich bedienet „habe, als ein schöner Wohlstand wieder eingeführt, und nach und nach in „seinen alten wohlverfaßten Gang gebracht werde.

Item

„als haben Wir bey diesem noch währenden Landtag mit Unsern gehorsa-

„men

„men Prälaten, und Landschaft gnä-
„dig, und sie sich wieder mit Uns un-
„terthänigst dahin verglichen, daß zu
„Anstellung solchen heylsamen Vorraths-
„Werks, und damit inskünftig im Fall
„einreißender Noth dem armen Mann
„zu unentbehrlicher Leibes-Unterhal-
„tung, und Besaamung seiner Felder
„Hülf geleistet werden könne ꝛc.

So auch 5. d. Jun. 1662. gnädigst befehlen:

„Als ist Unser Befehl, ihr wollet solche
„Vorraths-Früchten angreiffen, und
„gegen gewöhnlichen Ueberfauff, wie
„sonsten auch beschehen, ausleyhen, da-
„mit der arme Unterthan bis zu errei-
„chender Erndt ein Stück Brod für
„sich, und die Seinige haben mög ꝛc.

Auch in dem Hochfürstl. General-Rescript de dato 12. May 1700. verordnet ist:

„Daß die ordinari Frucht-Vorräth
„im Land eben zu dem End angesehen,
„auch erst ferndigen Jahrs wiederum
„neu aufzurichten, verordnet worden,
„damit die Unterthanen in dergleichen
„erscheinenden Blößen, und Mangel
„ihren Recurs dahin nehmen mögen.

Derer- unter dem 10ten Julii 1708. 8ten Martii 1734. sub Sanctione pœnali von 20. Rthlr. der Ergänz- und Erhaltung dieser

Vorräth halber erlassener Höchfürstl. Dispositionen, ingleichem bey dem Landtag in Anno 37. & 38. gepflogener Verhandlungen vor jetzo nicht zu gedenken. Wobey Unterthänigst-Subsignirte noch dieses unberührt nicht lassen sollen, wasmassen Ew. Herzogliche Durchl. selbsten sowohl in der Commun-Ordnung Pag. 173. woselbst die Landtags-Abschiede de Anno 1564. und 1624. deutlich bestättiget anzutreffen, als auch noch weiters die unterthänigst angeführte Umstände, und Nutzen dieser Frucht-Vorräth überhaupt Fürstmildest anerkannt haben, wann Höchstdieselbe auf Unterthänigst-Subsignirter sub dato 27. Nov. 1756. wegen gnädigster Anordnung des Compactaten-mäßigen Frucht-Vorraths auf denen Herrschaftlichen Kästen unterthänigst übergebenes Anbringen, welche Bitte sie auch hiehero submissest wiederhohlet haben wollen, die Landesvätterliche Resolution sub dato 22. Dec. dahin gnädigst zu ertheilen, geruhet haben:

„Was den Compactaten-mäßigen Frucht-„Vorrath auf denen Herrschaftl. Kä-„sten betrift, so werden Se. Herzogl. „Durchl. unter heutigem Dato nochma-„len an Dero Fürstl. Cammern den ge-„messenen Befehl ergehen lassen, diesem „auf alle Weise billigen Landschaftl. De-„siderio die vollkommene abhelfliche „Maaß zu geben.

Wann

Wann aber, gnädigster Fürst und Herr! bey solchem Frucht-Verkauf nothwendig zu besorgen, daß die Früchten sich verliehren, und eine Theurung dadurch entstehen dörfte, auch bey hinweggenommenem Vorrath der arme Mann ohne Hülf, und Trost belassen werden müste;

All-diese Umstände aber so beschaffen seynd, daß sie Ew. Herzogl. Durchl. gnädigsten Ein- und Nachsicht mehr, als jemalen verdienen; so kommen Unterthänigst-Subsignirte Ew. Herzogl. Durchl. fußfälligst, und um GOttes willen zu bitten, sie, weil sie sich fast nicht mehr zu rathen, und zu helfen wissen, und mit innigstem Leydwesen seit geraumer Zeit wahrnehmen müssen, daß all-ihr respectuosestes Bitten, Flehen, und submisseste Vorstellungen ohne Erhörung, und Remedur geblieben, doch dermahlen keine neue Fehl-Bitte thun zu lassen, sondern durch Gewährung ihrer- um gänzliche Verschonung mit dieser Verordnung allschon unterthänigst angebrachten Bitte, wovon das Wohl, und Wehe so vieler 1000. getreuer Unterthanen abhangt, Unterthänigst-Subsignirte nebst dem ganzen Land mit Huld, und Trost zu beleben, die Unterthanen aus so großen Sorgen, dagegen aber in die glückliche Umstände zu versetzen, sich, und die Ihrige bey häußlichen Ehren zu erhalten, und zum wahren Nutzen und Erhaltung des

Staats ihre schuldige Abgaben auch in Zukunft præstiren zu können.

Womit zu Herzogl. Hulden, und Gnaden Unterthänigst-Subsignirte sich submissest empfehlen, und in tieffestem Respect verharren, Stuttgard, den 13ten Jan. 1761.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthänigst-treugehorsamste
Verordnete des Engern Ausschusses.

Num. IV.

An Ihro Herzogl. Durchl.

der Verordneten des Landschaftl. Engern Ausschusses unterthänigste Vorstellung, und Bitte, die beharrliche Beytreibung derer Steuer-Ausstände, und deren neueren Destination, und Verwendungen betreffend, de dato 3. April. 1761.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. haben Unterthänigst-Subsignirte wegen der-dem Cammer-Rath Gegel aufgetragenen Exequirung derer alten

alten Steuer- und Frucht-Vorraths-Ausstände unterm 27ten Octobr. a. p. und 13ten Jan. h. a. ihrer schwehren Obliegenheit gemäß die submisseste Vorstellungen zu machen, sich verbunden erachtet.

Die damahls umständlich ausgeführte wahre Beschaffenheit dieser Frucht-Vorräthe, und der Steuer-Ausstände, das respectuosest-erwiesene Eigenthum, und die bestens gegründete Ansprache auf dieselbe, nebst dem- auf der Gegelischen Execution auf so mancherley Weise entstehenden Nachtheil, und empfindlichen Schaden haben auch gehorsamst Unterzogene eine Fürstmildeste Erhörung hoffen lassen. Es haben aber dieselbe statt unterthänigst angehoffter gnädigsten Resolution mit Leydwesen vernehmen müssen, daß nicht nur von dem Cammerrath Gegel die Execution auf das rigoureuseste fortgesetzt werde, da er zum Exempel einigen Communen, ungeachtet deren Vorstehere die Auslösung des ihnen angesetzten Frucht-Vorrath-Betrags gleich den folgenden Morgen ohne alles Fehlen zu liefern versprochen, dannoch an eben dem Tage, da jene solches zugesichert, Preß-Botten, und den Buchhalter Dilinius auf Execution, sondern auch noch neben derselben an zerschiedene Städt, und Aemter eine neue Beytreibung von vielen 1000. fl. Steuer-Ausständen, und zwar zu Aufführung zerschiedener kostbarer Gebäude,

und

und andern der Landschaft nicht incumbirenden Erogationen ausgeschrieben worden.

Ew. Herzogl. Durchl. ist in beeden obangeführten unterthänigsten Vorstellungen auf das gründlichste, dabey aber in tieffestem Respect dargelegt worden, daß die Frucht-Vorräthe ein unstrittiges, und von gnädigster Herrschaft selbsten anerkanntes Peculium Universitatis, die Steuer-Rester aber ein wahres Eigenthum theils der Communen zu Liquidirung ihrer alten gegen eine treugehorsamste Landschaft schuldigen Ausstände ihre Passiva zu tilgen, und ihre Commun-Ausgaben zu besorgen, nöthig haben, diese aber der Landschaft gleichfalls zu Liquidirung derer aus unterthänigster Treue, und Devotion von gnädigster Herrschaft übernommener Millionen Schulden ohnentbehrlich, folglich auch nirgends wohin, als zur Landschaft-Cassa zu liefern seyn, sollen anderst treugehorsamste Prälaten, und gemeine Landschaft vor jene zu stehen im Stande und verbunden bleiben.

So gegründet dieses submisseste Angeben ist, so beschwehrlich muß Unterthänigst-Subsignirten, und denen Communen der so starke Angriff der Frucht-Vorräthe, und die beharrliche Beytreibung derer Steuer-Ausstände zu der Militar-Casse, auch deren neuere Destination, und Verwendung mitten in denen betrübtesten Kriegs-Zeiten, welche ohnehin

nehin zu manchen ausserordentlichen Abgaben, und Beschwehrden Anlaß geben, fallen.

Nicht nur aber die Entziehung dieser Frucht-Vorraths- und Steuer-Gelder, als weswegen Unterthänigst-Subsignirte denen Communen, und der Landschaft-Casse ihre gerechteste Ansprache, und gegründetes Eigenthum andurch bestens zu verwahren, oblieget, sondern auch die, dabey äusserst zu bedaurende Unterthanen legen gehorsamst Unterzogenen auf Pflicht und Gewissen, Ew. Herzogl. Durchl. um Landesvätterliche Hülfe, und Nachsicht submissest, und anhaltend anzuflehen. Ew. Herzogl. Durchl. seynd die Beschwehrden, und die allgemeine Noth Dero getreuesten Unterthanen bey denen fortdaurenden calamitosen Zeiten am besten bekannt, solche auch von Höchstdenenselben in zerschiedenen Fürstmildesten Resolutionen mit Landesvätterlichem Mitleyden anerkannt worden; Ew. Herzogl. Durchl. werden dahero gnädigst zu ermessen geruhen, wie empfindlich denen Unterthanen fallen müsse, neben denen lauffenden hohen Steuren, vielfältigen Abgaben und Beschwehrden, auch die alte Steuer-Ausstände, zumahlen in einer Jahres-Zeit, wo alles aufgezehret, und der Landmann am ärmsten ist, abzutragen, deren Tilgung doch manchem, auch in besseren Zeiten, ohne den äussersten Ruin unmöglich gewesen, und unmöglich bleiben wird.

Und

Und da zu Berichtigung dieser Ausstände dem Unterthanen die parateste Mittel weggenommen, wo aber derley nicht vorhanden, seine Fahrnuß, Vieh, und Güter so gut möglich, und oft weit unter ihrem wahren Werth zu seinem, und der Seinigen, auch des Feldbaues grösten Schaden, loßgeschlagen werden:

So können Unterthänigst-Subsignirte auch auf Zukunft nichts als die betrübteste Folgen absehen, und daß gegen Eintreibung der alten die neue Steuren in Stecken gerathen, folglich wieder zu Ausständen aufschwellen, der nöthige Zufluß zur Landschaft-Cassa gehemmet, und solche bloß gestellet, die Communen selbsten je mehr und mehr in einen unübersehlichen Schulden-Last versenkt, dardurch die Neben-Umlagen nahmhaft ergrössert, die Unterthanen aber in Menge in den grösten Zerfall gerathen, und zu Entrichtung auch der schuldigen Abgaben, womit doch das Auskommen, und die Erhaltung des Staats aufs genaueste verknüpft ist, untüchtig gemacht werden müssen. Dann daß, um nur 2. einige Exempel gehorsamst anzuführen, von Tübingen nur in Zeit eines Jahres an

ordinari Steuer	-	8700. fl.	—
Sommer-Anlag	-	15918. fl.	45. kr.
Winter-Anlag	- -	18393. fl.	21. kr.

Stadt-

Stadt- und Amts-Schaden = =	7536. fl.	3. kr.
Straßen- und Reparations-Kosten =	2678. fl.	59. =
Von dem Cammerrath-Gegel eingetriebene Steuer-Ausständ	4576. fl.	—
Dessen Executions-Gebühren =	58. fl.	—
Vor Vorraths-Früchten =	1884. fl.	45. =
Vor Salz-Büchlen =	366. fl.	40. =
An Artillerie-Pferdten eingebüßt =	1700. fl.	—
Einfolglich nur in einem Jahr = =	61812. fl.	33. kr.

præstirt, und noch weiter, kraft neuerlich erlassenen Herzogl. Decreti an das dasige Ober-Amt sub dato 18. Martii h. a. zu Bezahlung derjenigen Güther in Ludwigsburg, welche zu Alléen, Hauß-Plätzen, und Straßen denen Privatis entzogen worden, abermahlen 15000. fl. in gewissen Fristen eingetrieben werden sollen; Sodann Stadt, und Amt Brackenheim von Zeit nicht einmal einem Jahr nach denen- an den dasigen Keller Kästlin sub dato 13. Decembr. a. p. und 3. Febr. h. a. erlassenen Herzogl. Rescripten 30000. fl. Steuer-Ausstände, welches gegen 8. Jahrs-Steuren betragt, noch neben denen lauffenden hohen Steuren, und andern Oneribus entrichten solle, wird ohne äußersten Nachtheil

theil der Communen, und einzeler Unterthanen unmöglich zu bewerkstelligen seyn.

Da nun alle mit der Eintreibung solcher Steuer-Rester, und Frucht-Vorräthe verknüpfte Umstände, und Folgen vor gnädigste Herrschaft, und das Land von der grösten Bedenklichkeit seynd; So können auch Unterthänigst-Subsignirte nach ihrem theuer beschwohrnen Staat sich nicht entziehen, solch alles nebst dem Nothstand so vieler hierunter leydenden Gemeinden, und Unterthanen Ew. Herzogl. Durchl. abermahlen respectuosest darzulegen, und wiederhohlter flehentlichst zu bitten, die von dem Cammer-Rath Gegel bey denen Unterthanen vornehmende Execution in Landesvätterlichen Gnaden zu sistiren, und die von ihme eingetriebene Gelder der Landschaft, und dem Land successive so bald möglich verguthen, und gnädigst wieder zukommen zu lassen, besonders aber von dem mit eintreibenden Steuer-Ausständen zu bestreitenden kostbaren Bauwesen &c. &c. um so mehr Fürstmildest zu abstrahiren, als ohnehin Ew. Herzogl. Durchl. die mehrfältige gnädigste Zusicherung gethan, die manchfaltige Landes-Beschwehrden bey friedlichern Zeiten aus der Wurzel zu heben, und dahero gnädigst nicht gemeynt seyn werden, das Land mit derley neuen Oneribus, welche mit gegenwärtigen Kriegs-Läuften keine Connexion haben, zu beschwehren, als welche schon

zu

zu so manchen-wider die Landes-Verträge lauffenden, und doch nicht hinlänglich, auch endlich ohnmöglich mehr zu præstirenden Abgaben Anlaß gegeben, dabey alle Cassen erschöpft, durch jene neuere Verwendung aber auch alles vollends absorbirt werden, und in einen Stillstand gerathen müste. Von Ew. Herzogl. Durchl. erlauchtesten Einsicht, und Dero getreuesten Unterthanen mehrfältig zugesicherten Gnade getrösten sich unterthänigste Subsignirte einer gnädigsten Aufnahm ihrer submissesten Bitte, welche vor Dero Fürsten-Thron darzulegen, von unterthänigst Subsignirter Eyd, und Pflichten, und die Noth des Landes erfordert, und von deren Fürstmildesten Erhörung die Aufrechterhaltung, Trost, und Erquickung von vielen Tausenden abhangt.

Zu Ew. Herzogl. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden empfehlen sich Unterthänigst-Subsignirte nebst dem ganzen Land, und beharren in schuldigster Treue, und Devotion. Stuttgard, den 3ten April. 1761.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsamste
Verordnete des Landschaftl. Engern Auschusses.

Num. V.

An Ihro Herzogl. Durchl.

der Bevollmächtigten des Landschaftl. größern Ausschusses unterthänigste Vorstellung, und wiederhohlte submissseste Bitte die unterm 13. Decembr. a. p. durch erlassenes Herzogl. General-Rescript in dem Land vorgenommene Abänderung im Umgeld betreffend, de dato 27. Novembr. 1760.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. haben Gehorsamst-Unterzogene bereits unterm 24ten Jan. c. a. wegen des sub d. 13. Decembr. a. p. in das Land erlassenen Herzogl. General-Rescripts die neue Regulirung des Umgelds betreffend, eine vorläufig-submissseste Vorstellung zu machen, sich Pflichten halber verbunden erachtet, finden sich aber durch das ernstlich wiederhohlte Anhalten derer hierunter leidenden Stádt, und Aemter um so mehr zu einer weitern devotesten Ausführung nach obhabender Schuldigkeit veranlasset, als sie vermög ihres Staats, und darauf gethaner Eydes-Ver-

Verpflichtung schuldig, und verbunden, allen Fleiß anzuwenden, und daran zu seyn, daß gemeine Landschaft, und männiglich bey den theuer erworbenen, und erlangten Privilegien, und Freyheiten, und unverdenklichen Herkommen handgehabt, und erhalten werde, auch der Städt, und Aemter bey ihnen jederzeit schriftlich angebrachte Beschwerden und Obliegen nothdürftiglichen zu erwegen, und um gnädigstes Einsehen, und Abstellung derselben unterthänigst zu intercediren, und zu bitten.

Gehorsamst-Unterzogene beglaubigen sich anbey, solch ihre Pflichten nicht besser beobachten zu können, als wann Ew. Herzogl. Durchl. dieselbe den alten, und Compactaten-mäßigen Hergang dieser denen Communen so nahe gehenden Umgelds-Angelegenheit in geziemender Submission vorzustellen, und dabey respectuoseſt darzulegen, sich angelegen seyn lassen, wie der in dem Herzogthum Würtemberg vorwaltende Unterschied des abzureichenden Umgelds, und die theils gänzliche Befreyung von dieser Abgabe nicht nur in denen Landes-Verträgen, und Recessen, auch Lager- und Brauchbücher bestens gegründet, sondern auch durch unverdenkliches Herkommen noch weiter bestättiget worden, und ob zwar ein und andere Abänderung je zuweilen vorgewesen, solche dennoch niemahlen zu einem rechtsgegründeten Be-

stand gelangen mögen, vielweniger aber hierunter eine treugehorsamste Landschaft, und die ein Jus quæsitum habende Communen übergangen werden können.

Daß die Umgelds-Reichung als eine zerschiedenen Städt- und Aemtern des Herzogthums Würtemberg obliegende Abgabe schon von denen ältisten Zeiten her angesehen worden, ist ganz keinem Zweifel unterworfen; daß aber bey deren Regulirung, und Einzug auf die Privilegia derer nach und nach zu dem Land adquirirter- und gekommener Ortschaften (als wovon eben der Unterschied in Gewicht und Maaß hauptsächlich herrühret) gesehen, vor deren Erhaltung billig gesorget, und besonders auch wegen der Umgelds-Freyheit prospiciret worden, zeigen die ältere und neuere Land- und Ausschuß-Tags-Verhandlungen auf das billigste.

Die Auflagen und Abgaben der Unterthanen überhaupt anbelangend, so ist schon in dem- von Römischen Kaysern, und allen regierenden Durchlauchtigsten Herzogen zu Würtemberg kräftigst bestättigten Land-Grund-Gesetz des Tübingischen Vertrags verabschiedet und fest gesetzt worden:

„Es solle auf Prälaten und gemeine
„Landschaft fürohin einige Schatzung,
„oder sonst andere ohnordentliche Hülf,

oder

„oder Beschwehrd, wie die auch Nah-
„men haben mögten, nicht mehr gelegt
„werden.

So viel hingegen das Umgeld ins besondere betrift, so ist zwar schon die allgemeine Einführung desselben von Herzog Christoph p. m. auf dem Landtag de Anno 1553. als ein Mittel, dem damahligen großen Schulden-Last zu begegnen, in Vorwurf gebracht, und der Landschaft auf so lange vorgeschlagen worden:

„Daß ein Umgeld nehmlich uff ein Maß
„Wein, so auf der Gaßen usgeschenckt,
„ein Pfenning, desgleichen uff den
„Wein, so uff die Achß verkaufft ein
„Geld gelegt, und solches alles zur Ab-
„lößung der Gülten verwendet werden
„solle.

Es fanden sich aber gehorsamste Prälaten und Landschaft in Unterthänigkeit gemüßigt, die allgemeine Einführung dieser Abgabe gehorsamst zu verbitten, und unterm 13. Dec. d. a. die unterthänigste Erklärung dahin zu thun:

„Wie ihnen zum höchsten beschwehrlich
„fallen wolle, solchen Puncten zu be-
„willigen, weil solcher wider das alte
„Herkommen.

Auch sub dato 20. Dec. auf weiters Ansinnen sich gehorsamst zu äußern:

„Wie sie nochmals befinden, daß das
„Umgeld in viel Weg beschwerd uff
„sich haben woll, deßhalben sie noch-
„mahl bitten, solches zu unterlassen.

Worauf auch Herrn Herzog Christophen Fürstl. Gnaden Fürstmildest acquiescirt haben, und des Umgelds halben keine Abänderung vorgenommen worden.

Um willen aber durch die - zu dem Herzogthum nach und nach erlangte vielfältige Adquisitionen der Unterschied in Ehlen, Gewicht, und Maß gar zu groß, und in Handel, und Wandel allzu beschwehrlich gewesen, und eine nähere Vereinigung derselben vor ohnentbehrlich angesehen worden;

So berufte Herzog Christoph den kleinen Ausschuß auf den 4ten Junii, um mit demselben zu berathen, wie dieser Anstand zu heben seyn mögte, zu welchem Ende dann auch Se. Fürstl. Gnaden von demselben ein pflichtmäßiges Gutachten gnädigst anverlangten, welches von erstgedachtem Landschaftl. Ausschuß unterm 3ten Julii dahin gehorsamst erstattet wurde;

„Daß zu Abthuung der so sehr diffe-
„renten Maß im Land die Stuttgar-
„der Eych, und Schenk-Maß im gan-
„zen

„zen Land angerichtet, eine jede Stadt, „und Flecken aber bey seinem alten Um- „geld gelassen werden solle, als nehmlich „wo man bißher die 10. 11. 12. 13. „16. 17. und 18te Maß minder, oder „mehr, zu Umgeld gegeben, daß es „jetzt an selbigen Orten mit der neuen „Maß wieder also gehalten, und ein je- „der bey seiner alten Anzahl bleib. Dar- „mit wird Unsers unterthänigsten Er- „achtens niemand beschwehrt, dann ob- „schon die Maß geändert, so blieb doch „das Umgeld in seinem alten Wesen „rc. rc. auch ohn denen Orten, da bis- „her die alt Maß geschenkt, und kein „Umgeld gegeben, soll die Eych-Maß „geschenkt werden, damit wird Unsers „Erachtens niemand verkürzet.

Nach welchem unterthänigsten Gutachten auch bald hernach eine besondere Meß- und Eych-Ordnung erachtet- und publicirt- und wegen des vorherigen so großen Unterschieds im Maß dahin eine Vergleichung getroffen worden, daß statt voriger vielerley Eychen in dem Herzogthum allein zweyerley, nehmlich die trüb- und lauter-Eych, und dann die Eych- und Schenk-Maß eingeführet werden sollten.

Lands-Ordnung T. LXXII. von der Eych.

Wobey aber zu Aufrechthaltung der Unterthanen wohl hergebrachten Privilegien nach erst angeführtem unterthänigstem Gutachten der Landschaft noch ferner gnädigst versehen wurde, daß

1.) ein jeder bey seiner Anzahl Maßen, wie es die- bisher zum Umgeld gereicht, bleiben, und fürohin der neuen Maßen auch so viel geben.

2) Aber an denen Orten, da aus altem Herkommen die alt Maß geschenkt, und kein Umgeld gegeben, jetzo die Land-Eych-Maß geschenkt, und davon nochmahls kein Umgeld genommen werden solle.

Lands-Ordnung Tit. LXXX. §. 2. & 7.

Auf dem im Jahr 1565. gehaltenen Landtag kame sowohl der so hoch angewachsene Schulden-Last des Fürstl. Hauses, als auch die gleiche Einziehung des Umgelds als ein Mittel jenen zu heben, in abermahligen Vorwurf. Es erklärten sich aber treugehorsamste Prälaten, und Landschaft, so viel das letztere, nehmlich die gleiche Einführung des Umgelds anbetraf:

„Wie sie nochmahlen nit für rathsam „hielten, den Maß-Pfenning, und „gleiches Umgeld anzunehmen.

Uebernahmen hingegen von dem Schulden-Last anfangs 900000. fl. darauf aber noch weiters 300000. fl. sub expressa Conditione, und mit der wiederhohlten Bitte:

„Ihr Fürstl. Gnaden mögten Dero „selbst gnädigen Erbiethen nach gemei-„ner Landschaft mit fernern neuen Zöl-„len, Maß-Pfenning, Umgelden, und „andern, so von Alters nit herkommen, „verschonen, und nit beschwehren, und „wo sie eines solchen geströstlichen versi-„chert, wolten sie über die 900000. fl. „noch 300000. fl. übernehmen, den an-„der gestalt, und wo diese Puncten „nit erlediget, gemeiner Landschafft „diese 1200000. fl. mit Zuthun der „Prälaten zu erstatten, nit zuzu-„muthen, oder aufzutragen.

Welch devotes Anerbiethen Herzog Christoph gnädig auf- und angenommen, und gegen Uebernahm dieser 1200000. fl. Schulden-Lasts in dem darauf abgeschlossenen Landtags-Abschied vor sich, und seine Erben die verbindliche Erklärung gethan:

„Daß die Landschaft und Unterthanen „bey ihren Freyheiten und Abschieden „gnädiglich gelassen, und denen zuwider „nichts in einigen Weg, oder Weiß „mit Anrichtung neuer Zöll, Umgeld, „Maß-Pfenning, oder andern Ord-

 „nun-

„nungen zuwider obvermeldten Verträ-
„gen, und Abschieden vorgenommen
„werden solle.

Wie dann auch Höchstgedacht Herrn Herzogs Fürstliche Gnaden die hierunter versirende Jura und Privilegia der Landschaft, und Unterthanen noch ferner Fürstmildest anerkannten, und als selbige die Umgelds-Ordnung in ein- und andern Puncten verbessern zu lassen, gesonnen, von dem Landschaftl. kleinen Ausschuß sub dato 23. Aug. ejusdem a. c. Vorschläge anverlangten, mit dem gnädigsten Zusatz:

„Dann Ihr Fürstl. Gnaden wissen sich
„des gnädigen zu erinnern, daß alle sol-
„che Ordnungen mit Zuthun, und Rath
„gemeiner Landschaft angenommen, und
„in das Werk gerichtet worden.

Worauf auch der kleine Ausschuß unterm 5ten Septembr. seine unterthänigste Vorschläge übergeben, gleichbalden aber auf den 22. Octobr. wieder anhero beruffen worden, um Ihme das Concept dieser verbesserten Umgelds-Ordnung vorzulegen, und mit dessen Rath und Zuziehung im Landrecht ein- und andere Erläuterung zu treffen.

In diesem Compactaten-mäßigen, und theuer erworbenen Genuß der Umgelds-Privilegien blieben auch gehorsamste Unterthanen

nen bis auf die Jahre 1603. 1604. und 1605. da Herzog Friedrich Fürstl. Gnaden wegen Einrichtung einer durchgehenden Gleichheit in dem Umgeld, und Einführung der kleinen Schenk-Maß verschiedene Befehle in das Land ergehen liessen, worwider aber die hierunter leidende Städt, und Aemter, auch Clöster viele Beschwehrden einlegten, und deren Abstellung besonders auf dem Landtag 1605. sehr nachgesucht worden.

Auf dem bald hierauf gefolgten Landtag 1607. betrieben treu-gehorsamste Prälaten, und Landschaft die Abthuung dieses Gravaminis wieder auf das submisseste, erklärten sich auch unterm 25ten Martii 600000. fl. Haupt-„Guts samt den jährlich daraus gefallenden „Zinßen zu übernehmen, doch mit dieser „ausdruckentlichen Condition, daß die gemei-„ne Lands-Beschwehrden (worunter die „tentirte Einrichtung einer durchgehenden „Gleichheit in dem Umgeld, und Einfüh-„rung der kleinen Maß vornehmlich begrif-„fen) bey gegenwärtiger Landes-Versamm-„lung gebührlich erlediget, immassen ihr „Fürstliche Gnaden bey nächstem Anno 1605. „gehaltenen Landtag deswegen ein gnädige „Vertröstung gethan.

Ja sie übernahmen endlich zum großen Nutzen des Fürstlichen Hauses 1100000. fl. Haupt-Guths samt darauf verschiedener Zinß-

Zinß-Reichung dagegen Herzog Friederich in dem abgeschlossenen Landtags-Abschied 1607. die verbindliche Versicherung gegeben,

„daß dieselbe genaue Erkundigung ein„ziehen, und noch vor Ausgang des „Jahrs gegen der Landschaft sich in „Gnaden also resolviren wollen, daß „sie befinden sollen, Ihre Fürstliche „Gnaden gar nicht gemeynt seye, De„ro gehorsamste Unterthanen wider Bil„ligkeit in etwas zu beschwehren, son„dern daß sie hingegen die getreue Land„schaft bey ihren habenden Freyheiten, „Rechten, und Gerechtigkeiten in Gna„den bleiben zu lassen, und handzuha„ben, gemeynt seyen.

Da aber dieser Durchlauchtigste Fürst solch gnädigste Zusage nicht in die erwünschte Erfüllung bringen konnte, sondern noch kaum das Ende solchen Jahrs erlebte; Als wurde diese dem Land so angelegene Sache bey dem Durchlauchtigsten Nachfolger in der Regierung Herzog Johann Friedrichen auf demgleich in Anno 1608. abgehaltenen Landtag betrieben, und die Klage der Clöster, und Städt noch weiter vorgestellt, auch den 13. April. diese Christ-Fürstliche Resolution erhalten:

„Wie Ihr Fürstliche Gnaden die Land„schaftliche Vorstellung in reiffe Deli„beration

„beration gezogen, und wie sie gänzlich „nit gemeynt, Dero gehorsamen Land„schaft Ichtwa zu-zumuthen, so wider „den Tübingischen Vertrag, oder den „darauf erfolgten Declarationibus, und „andern Landtags-Abschieden zuwider. „Also wollen Ihro Fürstl. Gnaden zu „mehrerer Eröffnung Ihrer Landsvät„terlichen Affection angeregter Puncten „halber sich dahin resolvirt haben. Ebe„nergestalt wollen Ihr Fürstl. Gnaden „in Einziehung, und Reichung des Um„gelds jeder Orten bey dem alten Her„kommen, Lagerbüchern, und Brief„lich-habenden kräftigen Privilegien gnä„dig bewenden- und ferners, und wei„ters durch Dero Amtleuth nit suchen, „oder begehren lassen.

Worauf auch die Landschaft sich weiter erkläret, gegen würklicher Erledigung der angebrachten Beschwehrden über den- auf jüngst gehaltenem Landtag auf gemeine Landschaft gelegten großen- und schier unerträglichen Schuldenlast von der Herzogl. Cammer noch 300000. fl. auf sich zu nehmen, und mit Haupt-Guth, und Zinß hinführo zu vertretten, auch derselben noch weitere 85000. fl. nachzulassen: Wogegen aber in dem Landtags-Abschied 1608. Pactsweise verglichen worden:

„Für das dritte haben Prälat, und „Land-

„Landschaft noch ferner angebracht, als
„in Unserm Herzogthum vermög der
„Saal- und Lagerbücher vor Alters
„mit dem Umgeld ein großer Unterschied
„gehalten, also, daß an vielen Orten
„gegen Ausschenkung der Eych-Maß
„entweder kein Umgeld, oder eine be-
„nannte Summ Gelds davor, mehren-
„theils aber weniger, dann die 10te
„Maß gegeben, und eingezogen wor-
„den; So seye doch dessen unangesehen
„an sehr vielen Orten Neuerung ge-
„macht, und deßhalb auf etlich Städt,
„Clöster, und Flecken große Beschweh-
„rung gedrohen worden; Mit Bitt,
„es allerdings wieder in alten Stand
„zu richten.

„Hierüber haben Wir Unserer Land-
„schaft auch gnädig willfahrt, und wol-
„len hierauf in Einziehung, und Rei-
„chung des Umgelds es jeder Orten
„bey dem alten Herkommen, Lagerbü-
„chern, und brieflich-habenden kräfti-
„gen Privilegiis gnädig bewenden- und
„ferners, und weiters ins künftig durch
„Unsere Amtleute nicht suchen- oder be-
„gehren lassen.

Welches auch denen Fürstl. Beamten durch ein Generale sub dato 16. Julii d. a. dahin nachdrücklich intimirt wurde.

„Das

„Das Umgeld betreffend, weil Wir „Unsern Unterthanen mit einiger Be„schwehrden, darzu sie von Alters nicht „gebunden seyn, zu beladen, oder zu „übersetzen, nicht gemeynt, ist Unser „fehl, du wollest hinführo in Einzie„hung, und Reichung des Umgelds es „jeder Orten bey dem alten Herkom„men, Lagerbüchern, und brieflichen „habenden kräftigen Privilegien verblei„ben lassen, und Unsere Unterthanen „mit weiterem Suchen, oder Begeh„ren nit beschwehren. Inmaßen Wir „dann alle- vor diesem dargegen widri„ge abgangen, Befelch, und vorgenomme„ne Handlungen nun hinfür aus hiemit „cassirt haben wollen;

So haben auch Ew. Herzoglichen Durchlaucht Höchstseeligen Herrn Uhr-Großvatters Herzog Eberhards Hochfürstl. Durchl. in der- den 14ten Sept. 1654. publicirten Umgelds-Ordnung, worinnen obangeführte Constitutio Ducalis Christophori vom Umgeld nahmentlich confirmirt worden, gleich im Eingang verordnet:

„Daß nach Dero Vorfordern verfaß„ten Umgelds-Ordnung, und dann „darauf ergangenen Ausschreiben die „Verumgeldung der Wein allein an de„nen Enden, da der Getranck in Ausschen„kung der gemeinen Schenckmaß zu ver„umgelden herkommen, geschehen solle.

Auch

Auch §. 2. die Fürstl. Versicherung gegeben:

„Daß obschon die vorige Umgelds-Ord-
„nung revidirt, dannoch jeden Orts
„hergebrachte bekanntlicher widriger Ge-
„rechtigkeit hierdurch nichts derogirt-
„noch einige neuerliche Beschwehrung
„eingebracht werden solle.

So auch Fol. 19.

„Wo anderst an solchen Orten das Um-
„geld zu geben herkommen- und die all-
„gemeine Schenk-Maß gebraucht wird.

Welch-gnädigste Verordnung in Anno 1675. wiederhohlt- und durch ein Hochfürstl. General-Rescript vom 22ten August. abermahls befohlen worden:

„Daß diejenige Orth, welche von Al-
„ters des Umgelds gefreyet, noch für-
„ters bey solcher Freyheit gelassen wer-
„den sollen.

Nun ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß unter Herrn Herzog Eberhard Ludwigs Hochfürstl Durchl. Regierung zerschiedenemahlen wegen des Umgelds einig- jedoch nach dem wiederhohlten deutlichen Ausdruck derer-damahls in das Land ergangenen Rescripten nur provisorische- denen Landschaftl. auch Special-Privilegiis, und Compactatis nicht præjudiciren sollende Abänderung vorgenommen werden wollen. Es haben aber jedannoch Höchstdieselbe auf beschehene sub-

submisseste Landschaftliche Vorstellungen die Gült- und Billigkeit derer ältern Privilegien Fürstmildest anerkannt, und unter andern in Anno 1726. per Ref. clem. d. d. 18. Nov. sich dahin gnädigst erklärt:

„Bey dem 8ten Puncten, nemlich we-„gen des Umgelds, und der großen „Schenk-Maaß, wollen Höchstdieselbe „durch die gnädigst-allegirte Attendi-„rung der erforderlichen Regularitæt, „und Billigkeit es dahin gnädigst ge-„meynet haben, daß die alte Hochfürstl. „Umgelds-Ordnung wieder in ihren re-„gulairen Stand hergestellet, und die „neuerliche wieder abgethan, die gröste „Schenck-Maaß aber nach der höchsten „Billigkeit denenjenigen Communen ge-„lassen werden solle, welche solche ab im-„memoriali tempore in ruhiger Posses-„sion genossen.

Auch bey nachhero abermahlen vorgehabter Abänderung dannoch weder treugehorsamste Landschaft, noch die dabey interessirte Städt und Aemter übergangen, sondern sowohl mit jener gnädigst gehandelt, als auch von diesen durch einen Fürstl. Rath den selbst gnädigst anerkannten nöthigen Consens einholen zu lassen, keinen Umgang genommen, und in die- jenem ausgestellte Instruction gleich Art. I. einrucken lassen.

Als haben Wir solches seiner Wichtigkeit, und dabey mit unterlauffenden Umständen nach erwogen, sodann auch darüber bereits mit Unserer Landschaft in Betracht derer hierunter vorhandenen Landtags-Abschiede tractiren lassen.

Nicht minder haben auch Ew. Herzogl. Durchl. Herrn Vatters Hochfürstl. Durchl. clem. Mem. die Jura und Privilegia des Landes in solcher Umgelds-Sache gnädigst anerkannt, und per Generale d. d. 18. Novembr. 1733. bekannt machen lassen:

„Daß diejenige Städt und Aemter, „auch einzele Communen, welche vermög der Lagerbücher, und Observanz „gegen Schenckung der großen Maß „von dem Umgeld bis dato frey gewesen, „bey solcher Freyheit, und Gerechtigkeit „noch ferner unbeeinträchtiget gelassen, „und diejenige Orte, wo das Umgeld „bey einiger Zeit hero neuerlich bereits „eingeführet worden, in den Genuß ihrer vorigen Freyheit und Rechten restituirt werden sollen.

„Welche Gerechtsame dann endlich auf „dem-von Anno 1737. bis 1739. vorgedauerten Landtag neuerdingen be„stättiget, und was noch zu End voriger Regierung dagegen vorgenommen „werden wollen, abgeändert, und gegen

„Ueber-

„Uebernahm zweyer Millionen Hochfürstl. Cameral-Schulden das alte „Herkommen, und Landes-Privilegia „wieder bekräftiget, mit jener großen „Uebernahm aber die Abthuung des Umgelds wieder genau verbunden, auch „sub dato 10. Oct. 1738. die Hochfürstl. „Vertröstung gegeben worden, das „neu-eingeführte Umgeld an denenjenigen „Orten, wo hiebevor die große Maß „geschenckt worden, ab- und alles wieder in den alten Stand herstellen zu „lassen, in der ungezweiffelten Hoffnung, „es werde E. E. Landschaft bey Ihrer „hienächstigen Wiedereintreffung allhier „in dem Hauptwerk der gnädigst angesonnenen Cameral-Schulden-Uebernahm sich also willfährig erklären, daß „Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero gnädigste Zufriedenheit darüber zu bezeugen, und wegen obiger Umgelds-Abstellung das behörige Generale in das „Land abgehen zu lassen, Ursach haben „mögen.

Welches bey völliger Uebernahm dieser 2. Millionen Cameral-Schulden weiters effectuirt, und kraft errichteten Landtags-Abschieds de Anno 1739. gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden, das Umgeld an denenjenigen Orten, wo hiebevor die grosse Maß geschenkt worden, ab- und wieder in

den vorigen alten Stand, nach Maßgab der Landes- und Umgelds-Ordnung, auch jeden Orts Lagerbuch, und besondern Verträgen, herstellen zu lassen. Es gründet sich aber dieses durch Uebernahm so vieler Tonnen ja Millionen Goldes Herrschaftl. Schulden, bekräftigte Umgelds-Privilegium nicht nur auf die bishero respectuosest- angeführte Pacta, Verträge, und Herkommen, sondern benebens noch auf besondere Lager- und Brauchbücher, da gegen ein- oder andere von denen Communen übernommene Onera Ihnen jenes Privilegium zugesichert worden, welche auch manche, wie z. E. Herrenberg, Wildberg, Sachsenheim, ꝛc. ehe sie noch an das Hochfürstl. Haus Würtemberg gekommen, schon genossen, und ex post beståttiget erhalten haben. Unterthånigst-Subsignirte wollen mit weitläuffer Ausführung dieser auch in Lagerbücher gegründeten Gerechtsame, ohngeachtet von jeder privilegirten Commun Extractus könnten beygefügt werden, nicht beschwerlich fallen, sondern nur durch wenige Exempel ihr unterthånigstes Angeben, wie nemlich diese Gerechtsame von denen Unterthanen nicht nur durch die Uebernahm vieler Tonnen Goldes Herrschaftl. Schulden, sondern auch anderer Onerum titulo quam maxime oneroso adquirirt worden, submissest beleuchten.

So genießet z. E. Sachsenheim kraft Lagerbuchs, und der in Anno 1566. und 1581.

bey

bey dessen Incorporation getroffener Handlungen und Fürstl. Versicherungen die Umgelds-Freyheit gegen Uebernahm und Bestreitung der Malefiz-Kosten. Haubersbronn genießet die nehmliche Umgelds-Freyheit, hat aber dagegen, kraft Kellerey-Lagerbuchs, die Verbindlichkeit, daß sie die Weg und Steeg in ihren Zwängen und Bännen in gutem Stand, und wesentlichem ohnabgängigem Bau, und Ehren halten solle, welches bey ihnen um so kostbarer, als eben dieser Weg durch die beständige Fuhren des Herrschaftl. Holzes aus dem Welzheimer Wald, und der Waibelhub öfters ruinirt wird, und erst vor 5. Jahren aus dieser Gelegenheit die dasige Inwohner genöthiget worden, eine Brücke zu bauen, die sie über 600. fl. zu stehen gekommen. Gleichermaßen muß Kirchheim am Neckar laut Lagerbuchs, da kein Umgeld eingezogen wird, Weg, und Steg auf seiner Markung ohne gnädigster Herrschaft Kosten, und Beschwerden erhalten, welches, da die Haupt-Landstraß von der Wahlheimer bis zu der Lauffemer Markung eine ganze Stund Wegs ausmacht, jährlich grosse Kösten erfordert.

Herrenberg, und Wildberg genießen solches Privilegium gegen übernommener Reparation der allgemeinen Gebäude. In dem Closter-Amt Bebenhausen, wo die Closter-Amts-Orte Lustnau, Pfrondorf, Weil im Schönbuch, Breitenstein, Neuweiler, Hegelloch,

gelloch, Altdorf, Reusten, und der mit dem von Bernardin gemeinschaftliche Ort Unter-Oeschelbronn gleichfalls vom Umgeld frey, muß dagegen 3. Ex. zu Reusten jeder Wein-Schenk jährlich Täffergeld 5. ß. oder 11. kr. 2. Gänß, und 2. Herbst-Hühner zur Bebenhäusischen Pfleg Roseck liefern, auch Ebingen, kraft eines von Gräf Eberhard in An. 1409. ausgestellten, und von Graf Ulrich Anno 1463. bestättigten Briefs gegen feyerlichst-zugesagter Belassung bey allen ihren Freyheiten, und Bezug des Umgelds, dagegen die Erhaltung und Aufbauung ihrer öffentlichen Stadt-Gebäude besorgen, und besagtes Umgeld zu Nutz und Nothdurft derselben verwenden.

Anderer Communen, und alle Weitläufigkeit so viel möglich zu vermeiden, nichts zu gedenken.

Aus welch unterthänigst-angeführten Acten, und Compactaten-mäßigen Umständen sich dann so viel des mehrern ergiebet, daß

1) die Umgelds-Befreyung, und der Unterschied in Abreichung desselben nicht, wie das Herzogl. Rescript d. d. 13. Decemb. 1759. besagen will, per viam sub- & obreptionis von denenjenigen Communen, die sich deren bisher zu erfreuen gehabt, erschlichen worden, oder in der Ohnbottmäßigkeit ihren Ursprung genommen habe, sondern solche in

dem

dem ältesten Herkommen und Verträgen gegründet, und die in dem Land nunmehro übliche Gleichheit der Trüb- und Lauter-Eych auf die Parification des Umgelds gar keinen nothwendigen Einfluß habe.

2) Die Gültigkeit dieses Privilegii von denen Durchlauchtigsten Landes-Regenten gerechtest anerkannt, durch häufige Verträge per modum Conventionis publice Pacts-weise gesichert, eine Gerechtigkeit der privilegirten Communen mehrmalen genennet, und die theuereste Zusage gethan worden, niemand wider Landrecht, und Ordnungen, Landtags-Abschieden, Lagerbücher, und Herkommen zu beschweren, oder neue Zöll, Umgeld, Maßpfenning einzuführen. Welche Verträge

3) um so verbindlich- und unabänderlicher als selbige durch viele Tonnen Golds erworben, solche auch würklich in utilitatem des Herzogl. Hauses verwendet, und die Fürstl. Renth-Cammer von einem übergroßen Schuldenlast globiget worden. Dabey

4) aber auch der Unterschied in Abreichung des Umgelds, oder dessen gänzliche Befreyung in denen Lager- und Brauchbüchern radicirt ist, und gegen Uebernahm anderer nicht leichtlich zu compensiren- vielmehr solches utile öfft überwägender Beschwerden denen Communen überlassen worden, welche La-

ger- und Brauchbücher doch als Documenta publica, & communia, ja solche vollgültige Beweißthümer, welche Ew. Herzogl. Durchl. glorwürdigste Vorfordern am Regiment in so vielen Stellen der Landtags-Abschiede, Confirmationen, derer Lands- Privilegien, Fürstl. Testamenten, und Codicillen, allgemeinen Landrecht, und Ordnungen, und so mehr jederzeit gnädigst anerkannt, auch allen Dero treugehorsamsten Räthen zu sorgfältigster Beobachtung so mildfürstl. als ernstlich anbefohlen haben, und welche um so heiliger zu halten seynd, als sie eigentlich bestimmen, was von gnädigster Landesherrschaft die Unterthanen zu gaudiren, und diese dagegen jener zu leisten haben, und wie

5) die allgemeine gleiche Einführung des Umgelds nicht nur eine gänzliche Aufhebung derer Landtags-Abschiede, und gnädigst so offt versicherten, und bestens gegründeten Privilegii involviret, sondern auch ihrer Natur, und Wesen nach eine neue Art von Steuer und Collecten ausmachen würde: Also können bey einer solchen vorhabenden Abänderung sowohl die hierunter interessirte Communen (welche ein Jus quæsitum auf diese Gerechtsame haben, und in deren Besitz, und Genuß ungehindert zu bleiben, zu der Gerechtigkeit ihres gnädigsten Landes-Fürsten das unterthänigste Vertrauen tragen) als auch treugehorsamste Landstände nach der so theuer

theuer versicherten Landes-Verfassung nicht übergangen werden, in dessen Betracht dann

6) dieses mehrfältige Vorhaben jedesmalen auf Landtägen vorgetragen, und der Consens derer Landstände, und derer hierunter interessirten Städt und Aemter, auch Clöster nothwendig nachgesucht worden.

Zu welch allem, so viel die Closters-Aemter anbelangt, noch

7) kommt, daß die ohnehin mit Gülten, Zinsen, und andern Oneribus hochbeschwerte Clösterliche Ortschaften, wann sonderlich dahin keine ordinari Landstraß gehet, und der Wein mit Nutzen auf die Ax versilbert werden kan, durch Aufhebung der großen Maß allen ihren wegen derselben bishero gehabten Zugang, und Vertrieb zu ihrem und des so hoch privilegirten geistl. Guts Schaden verlieren dörften, welches auch

8) die Ursache gewesen, daß z. Ex. in Anno 1604. denen Clösterl. Hintersaßen zu Blaubeuren, und sub dato 16. Apr. 1661. der Kellerey Wahlheim durch Hochfürstl. Special-Resolutionen zu Beförderung des-durch damahls ad Tempus aufgehobene große Maß ganz gesteckten Wein-Vertriebs die Auszapfung der großen Maß wieder gnädigst bewilliget worden, zu einem nicht undeutlichen Beweiß, daß die Einführung des Umgelds auch in Ansehung des geistl. Guts nicht ohne

dessen Schaden, und Abbruch derer- vor dessen ohngeschmälerte Erhaltung so verbindl. vorsehenden Landtags-Abschiede, Hochfürstl. Testamenten, Reversalien, und großen Kirchen-Ordnung bewerkstelliget werden könne, deme noch

9) beytritt, daß diejenige Communen, welche das Umgeld vor sich zu beziehen, berechtiget, solches als eine Gemeinds-Intrade auf ihrem Steuer-Catastro liegen lassen.

Bey welchen Umständen dann, und da Ew. Herzogl. Durchl. wie Höchstdero Durchl. Regiments-Vorfahren nicht nur die Verträge, Freyheiten, Gewohnheiten und Herkommen in genere zu bestättigen, und Dero treugehorsamste Landschaft, Städt- und Flecken-Gerechtigkeiten, Stadt-Recht, Exemtionen &c. &c. zu handhaben, gnädigst zugesichert, sondern auch in specie bey Abfassung der Lands- und vorzügl. der Umgelds-Ordnung vielfältig die Landesfürstl. Versicherung ertheilet worden, daß in Ansehung des Umgelds, und des Unterschieds der Schenk- und Eych-Maß niemand an seinem Herkommen beschwehrt- noch eines Orts hergebrachter Gerechtigkeit durch die Fürstl. Ordnung derogirt, sondern vielmehr auf die besondere Befreyungen, auf das wissentl. und bekanntliche Herkommen gesehen werden, und bey dem Inhalt der Lagerbücher es verbleiben solle:

Als bitten auch Ew. Herzogl. Durchl. Unterthänigst-Subsignirte im Namen, und auf in-

inständiges Anhalten ihrer Committenten submissest, diese so theure und öfters wiederholte Versicherungen in ihrer Würksamkeit gnädigst zu überlassen, dagegen aber diejenige Städt- und Aemter, auch Clösterl. Ortschaften, welche durch das älteste Herkommen, Lager- und Brauchbücher, und feyerlichste Verträge durch Uebernahm so mancher Beschwerden entweder von Abreichung des Umgelds gänzlich befreyet, oder zu Abtragung eines geringern Umgelds, als per Rescr. d.d. 13. Dec. a.p. determinirt worden, verbunden, oder endlichen aber zu selbstiger Beziehung des Umgelds befreyet seynd, diese ihre wohlhergebrachte- und titulo quam maxime oneroso erworbenen Gerechtsame unter gnädigst- und gerechtester Aufhebung derer dagegen neuerlich gemachten und mit so hohen Strafen verknüpften Anstalten auch in Zukunft Fürstmildest geniessen zu lassen.

Unterthänigst-Subsignirte empfehlen diese ihre devoteste Bitte zu Landesvätterl. gnädigster Erhörung, sich aber anbey nebst dem ganzen Land zu Herzogl. Hulden und Gnaden, in tieffester Submission verharrend.

Stuttgard, den 17. Nov. 1760.

Euer Herzogl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Bevollmächtigte des Landschaftl. größern Ausschusses.

Num.

Num. VI.

Herzogliche Resolution

auf die Landschaftliche unterthänigste Vorstellung vom 27. Nov. c a. die im Land vorgenommene Abänderung im Umgeld betreffend, d. d. 8. Dec. 1760.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzogl. Durchl. haben in Höchstdero de dato Haupt-Quartier Reineck den 13. Dec. a.p. emanirten Herzogl. General-Rescript Dero so gerechteste als Landesvätterliche billigste Willens-Meinung und Gesinnung über die gnädigst angeordnete universelle Einführung der kleinen Schenk-Maß, und der damit verknüpften Umgelds-Reichung à 16. Maß vom Eymer in höchsten Hulden und Gnaden so ausführlich zu erkennen gegeben, daß Se. Herzogl. Durchl. sich allerdings gnädigst beglaubiget, es werde diese so grundhaftigst- und auf Gerechtig- und Billigkeit beruhend- gnädigste Verordnung keine weitere Erläuterung bedürfen, weswegen Höchstdieselbe dann auch gnädigst befohlen, die dieserhalb unter dem 24ten Januar. a. c. eingelangte Landschaftl. Vorstellung lediglich ad Acta zu reponiren, mithin ebenmäßig dermahlen eine treugehorsamste Landschaft auf das angezogene Herzogl. General-

General-Rescript verwiesen haben wollen. Welches dann denen Bevollmächtigten des Landschaftl. grössern Ausschusses auf ihre unterm 27. Mens. præt. in Causa wiederholter übergebene unterthänigste Vorstellung Resolutionis loco in Gnaden hiemit ohnverhalten wird. Sign. Stuttgard, den 8ten Decembr. 1760.

(L. S.)

Num. VII.

Hochfürstliche Resolution

auf die Landschaftliche unterthänigste Vorstellung de dato 27. Novembr. a. c. das geistl. Guth betreffend, de dato 15. Dec. 1760.

Nachdeme Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzogl. Durchl. bereits durch Höchstdero unter dem 25ten Oct. a. p. gnädigst ertheilte Resolution auf die Landschaftl. unterthänigste Vorstellung sowol wegen der abgelößten und eingezogenen Activ-Capitalien von dem Fundo des geistl. Guths, als wegen derer von der Herzogl. Staats-Cassa zum Fürstl. Kirchen-Casten verzinßlich überwiesenen

nen 20000. fl. gnädigst zu erkennen gegeben, wie Höchstdieselbe sich hierunter mit weitern unterthänigsten Repræsentationen nichts behelliget wissen wollten; So haben sich Se. Herzogl. Durchl. dieserhalben um so mehrers eines tiefschuldigsten Gehorsams versehen, als Höchstdieselbe durch sothane Verfügung aus Landesherrlicher Machts-Vollkommenheit nichts anders verordnet, als was nach denen immer weit aussichtiger- und gefährlicher werdenden Zeitläuften zu Ihrer lieben und getreuen Unterthanen wahrem Wohl, Beschütz- und Beschirmung unvermeidlich gewesen.

Wie nun Seine Herzogl. Durchl. währender Höchstdero Herzogl. Landes-Regierung genugsam beprobet, daß Höchstdieselbe alle Dero Handlungen, Veranstaltungen, und unermüdet tragende Regenten-Last auf jenen jederzeit so nahe an dem Herzen liegenden Gegenstand abzielen lassen;

Also hat sich eine treu-gehorsamste Landschaft in gegenwärtigem- wie in allen andern Vorfällen, gänzlich zu beruhigen, und Seiner Herzoglichen Durchlaucht stets wachende Landesvätterliche Höchsterlauchtigste Vorsorge in tiefster Unterwürffigkeit Vertrauens-voll zu verehren, als wohin die versammlete Bevollmächtigte des Landschaftlichen größern Ausschusses auf Ihre unterm

unterm 27ten passato übergebene unterthänigste Vorstellung hiemit verwiesen werden.

Signatum Stuttgard, den 15ten Dec. 1760.

(L. S.)

Num. VIII.

An Ihro Herzogl. Durchl.

gesamter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung, Vorstellung, und Bitte auf die Herzogl. Landtags-Proposition vom 29ten Oct. und Resolution vom 24. Nov. a. c. d. d. 1. Dec. 1764.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. haben treugehorsamste Prälaten und Landstände in der unter dem 16ten præt. übergebenen unterthänigsten Erklärung den devotesten Dank zu erstatten sich verpflichtet erachtet, daß Höchstdenenselben gnädigst gefällig gewesen, den im abgewichenen Jahr angefangenen Landtag reassumiren,

miren, und des Endes treugehorsamste Prälaten und Landstände den 25ten Oct. a. c. wieder anhero berufen, auch sofort denenselben die Herzogl. Propositions-Puncten unter dem 29. ej. des mehreren gnädigst eröffnen zu lassen: wie Ew. Herzogl. Durchl. in dem Convocations-Rescript d. d. 8. Sept. a. c. schon vorläufig gnädigst zu erkennen gegeben hätten, daß es mit gegenwärtiger nochmaliger Versammlung eines allgemeinen rc. rc. (leg. die im ersten Stück dieser Samml. pag. 182. befindliche Proposition.)

In submissester Wiederholung dieser unterthänigsten Dankverpflichtung, daß Euer Herzogl. Durchl. denen sowol von treugehorsamster Landschaft grösserem Ausschuß, als auch zerschiedenen einzelen Städt- und Aemtern um gnädigste Wiederberufung einer allgemeinen Landes-Versammlung eingelegten angelegentlichsten Bitten ein gnädigstes Gehör zu geben, und die im abgewichenen Jahr angefangene Landtägliche Berathschlagungen durch Höchstdero in der Herzogl. Proposition enthaltene gnädigste Willens-Meinung wiederum vor die Hand nehmen zu lassen, gnädigst geruhen wollen, nahen zu Ew. Herzogl. Durchl. Ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn Unterthänigst-Subsignirte sich in tiefstem Respect, und mit der nochmaligen, nicht in blossen Wortausdrücken bestehenden, sondern aus dem innersten Grund und der allgemeinen

Ueber-

Uebereinstimmung ihrer unverbrüchl. treu-devotesten Herzen herfliessenden Versicherung, ihrer sehnlichsten und angelegentlichsten Wünsche einiger Gegenstand und Ziel lediglich dahin gerichtet seye, und sie dahero ihres Orts ungesäumt mit Freuden alles ersinnliche und nur immer mögliche beyzutragen nach Pflichten treueifrigst sich bestreben werden, damit die vorliegende und äusserst dringende Landes-Angelegenheiten durch den allzeit heilsamen Weg eines gütlichen Vergleichs beygelegt, eine baldige zu Herrn und Landes dauerhaftem wahren Wohl gereichende gründliche Auskunft mit Ew. Herzogl. Durchl. auf eine der so theuer versicherten Landes-Verfassung und denen Compactatis gemässe Weise mittelst deren baldiger und gesicherten vollkommenen Wiederherstellung erzielet, und somit allen Weiterungen auf einmal vorgebogen werden möge.

Gehorsamst Unterzogene haben dahero aus unwandelbarer Treue und zu Beförderung dieses GOtt und Menschen gefälligen gemeinersprießlichen Endzwecks, auch in Pflichtschuldigstem Verfolg der im abgewichenen Jahr angefangenen, aber zu ihrer und des ganzen Landes äusserster Disconsolation unterbrochenen Landtags-Verhandlungen, auch ihre fördersamste Amts-Obliegenheit angesehen, Ew. Herzogl. Durchl. flehentlichst und submissest wiederholter zu bitten, sie vermittelst schleuniger Reassumirung des abgebroche-

nen Landtags in den Stand zu setzen, durch genaue und pflichtmäßige Erwägung des gegenwärtigen Zustands vom Land, und gründlich submisseste Darlegung derer auf demselben liegenden vielen und grossen Beschwerden, nach der Natur und Eigenschaft aller landständischen Versammlungen, nach der selbst redenden höchst-wichtigen und dringenden der Sachen Beschaffenheit, und vorzüglich nach Kayserl. Majest. allergerechtesten Anweisung vom 6. Sept. a. c. den Weg darzu bahnen zu können.

Dem entgegen aber haben treugehorsamste Prälaten und Landstände mit äusserster Wehmuth und Bestürzung sowol aus dem Convocations-Rescript vom 6. Sept. als auch der Herzogl. Proposition selbsten des mehrern ersehen müssen, daß es mit gegenwärtiger nochmahligen Versammlung eines allgemeinen Landtags die Absicht habe, den letzten Versuch dadurch zu machen, ob noch eine gütliche Auskunft über den Militar-Unterhaltungs-Punct zu erzielen seyn wolle, und daß mithin die Aufbringung der Erfordernisse vor das über alle Kräften des Landes erhöhte Militare zum Haupt-Object der gegenwärtigen Landtags-Versammlung gemacht, der erste und vorzüglichste Gegenstand derselben aber, auf welchen die erschöpfte Landes-Unterthanen mit thränenden Augen sehen, nemlich das unaufschieblichste Punctum der Gravaminum

num und deren Erledigung nachgesetzt, und am Ende der Herzogl. Proposition abermalen nur dilatorie tractirt, zugleich aber unter fernerweitiger und in der Herzogl. Resolution vom 24. præt. wiederholter Beharrung derer schon mehrmalen mit angeführten genugsamen Gründen unterthänigst verbettenen, sowol denen allgemeinen Reichs-Gesetzen, als dieses Herzogthums Grundverfassung entgegen stehender absoluten Principiorum, die ungnädigste Vorwürfe wiederholt worden, welche Unterthänigst-Subsignirten und ihren Gewalthabern, denen zum größern Ausschuß Verordneten wegen der zu höchst-benöthigter Rettung derer auf so vielfältige Weise bekränkten Landes-Privilegien und Freyheiten an Kayserl. Maj. zu nehmen gemüssigten allerunterthänigsten Zuflucht in zerschiedenen vorhergehenden Herzogl. Resolutionen ohne ihr Verschulden allschon gemacht werden wollen.

Gleichwie aber das ganze Land mit allen seinen getreuen Ständen und Unterthanen in der treu-devotesten unabwankenden Zuversicht gegen Ew. Herzogl. Durchl. sich nicht ermüden lassen kan und wird, daß Höchstdieselbe nach denen glorwürdigsten Beyspielen Höchstdero Durchl. Vorfordern am Regiment, zumalen auch in genauester Ruckſicht auf Kayserl. Maj. allergnädigste Intention keinen weitern Umgang nehmen werden, einmal einen mitleidigsten Blick auf den unübersehlichen

bejammernswürdigsten Zustand des von GOtt an sich so gesegneten Herzogthums und Landen zu werfen, auch bey genauer Betrachtung und selbst zu nehmen geruhender höchsten Einsicht des auf längern Verzug der unaufschieblich nöthigen Hülfe stehenden ganz und gar unwiederbringlichen Schadens und gänzlichen Ruins die Hand an die Abstellung der Landes-Beschwerden würklich zu legen, andurch aber Höchstdero mehrfältige auf die nunmehro glücklich eingetrettene allgemeine Reichs-Friedens-Zeiten bestimmte gnädigste Versicherungen und Zusagen in die längst gebettene Erfüllung zu bringen. Also haben auch treugehorsamste Prälaten und Landstände der allerunterthänigsten Befolgung der allerhöchsten Kayserl. Vorschrift bey ihrer dermaligen Wiederversammlung ihr erstes und vorzüglichstes Geschäft seyn lassen sollen, Ew. Herzogl. Durchl. den in der allerbetrübtesten Aussicht sich darstellenden Zustand des geliebten Vaterlandes die in Hof- Canzley- Justiz- Cameral- Militar- Forestal- und Commun-Sachen in unglaublicher Menge sich ergebende Beschwerden, Mängel und Gebrechen, auch dadurch verschwundene und dahingesunkene Kräfte des Landes in besondern Classen und Deductionen zu Landesfürstl. gnädigster Ermässigung unterthänigst vorzulegen, und um schleunigste Remedur im Nahmen des darunter seufzenden und schmachtenden Vaterlandes, in aller Submission zu bitten.

Ge-

Gehorsamst Unterzogene beglaubigen sich bey derselben Recensirung eben so genau und sorgfältig der Spuhr der reinesten Wahrheit nachgegangen zu seyn, und das mindeste nicht mit übertriebenen Exaggerationen vorgestellet, sondern sich zugleich dabey in allen Stücken der respectuosesten Schreibart bedienet haben, als es von ihnen in der bey Kayserl. Maj. höchstpreißlichen Reichs-Hofrath übergebenen allerunterthänigsten Imploration ebenfalls geschehen.

Kayserl. Maj. haben ein solches zu Unterthänigst-Subsignirter allerprofundesten Dankerstattung allergnädigst anerkannt, und Allerhöchst-Denenselben vorgelegte wenige nicht den 20sten Theil ausmachende, ja zum Theil nur bloß dem Nahmen nach recensirte Gravamina und evidenteste facta weder unbegründet noch übertrieben befunden, mitfolgsam die erlassene allergerechteste Verordnung nicht, wie man sonst nothwendig schliessen müßte, ad facta narrata, oder ein blosses Klagwerk erkannt, vielmehr sie, Prälaten und Landstände, die getroste und zuversichtliche Hoffnung daraus schöpfen lassen, daß, wann sie in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden sollten, Kayserl. Maj. auch den ganzen übrigen cumulum der Landes-Beschwerden, worunter nicht eine einige sich finden wird, welche als bloß vermeintlich oder übertrieben anzusehen wäre, allerunterthänigst

zu Füssen zu legen, Allerhöchst-Dieselbe darauf eine gleichmäsige so gerecht als gnädigste Reflexion zu machen, und nach Allerhöchst-Dero weltkundigen preiswürdigsten Gerechtigkeits-Liebe, treugehorsamste Landstände mit einer der Reichskundbaren Justitiæ ihrer causæ gemäßen Kayserl. Obrist-Reichs-richterlichen Entschliessung und gerechtestem Judicato zu erfreuen allermildest geruhen werden.

Gegen Ew. Herzogl. Durchl. erkennen Gehorsamst-Subsignirte es zwar in allwege mit dem submissesten Dank, daß Höchstdieselbe in der Herzogl. Landtags-Proposition und deren 7. Artic. einige vorläufige gnädigste Aeusserung in Ansehung der Landes-Gravaminum zu thun, und erst jüngsthin wieder in der Herzogl. Resolution vom 24. præt. sich dahin gnädigst zu erklären geruhet haben, daß Höchstdieselbe dieses Puncti halber Dero gnädigste Gesinnungen hiernächst in mehrerem zu erkennen zu geben nicht entstehen würden.

Ew. Herzogl. Durchl. werden aber gegen Gehorsamst-Unterzogene in Ungnaden nicht vermerken, oder vor ein ihnen gewißlich nicht beygehendes Mißtrauen ausdeuten, wenn sie durch diese gnädigste, jedoch wieder aufs künftige hinausgesetzte Landesfürstl. Aeusserungen sich vor der Hand der Ursachen noch nicht beruhiget halten können, weil

1) zerschiedene derer Gravaminum entweder als würklich gehoben, oder

2) als meistens zu dem Militar-Puncten gehörig, und demnach ohnehin durch das anhoffende Einverständniß über dem 2. 3. und 4ten Herzogl. Propositions-Puncten ihre Erledigung erwartend angegeben, demnächst

3) eine Separatio der abgethanen und noch fürdaurenden anbefohlen ist, und endlich

4) alles auf die nähere Verordnung, wie sich jeder Punct entweder zu vorgängiger Untersuchung oder sonstiger Abthuung qualificiren möge, ausgesetzet werden wollen.

Treugehorsamste Prälaten und Landstände müssen

ad 1) leyder offenherzig bekennen, und ihre tieffeste Wehmuth darüber, jedoch mit vollkommenster Beybehaltung des Ew. Herzogl. Durchl. schuldigen tieffsten Respects, andurch öffentlich an den Tag legen, daß ihnen unter allen theils bey Kayserl. Maj. allerunterthänigst eingeklagten, theils Ew. Herzogl. Durchl. und zwar nicht erst von der vorjährigen und gegenwärtigen Landes-Versammlung, sondern längst zuvor und seit 10. ja mehrere Jahre her von ihnen zum en-

gern und größern Ausschuß verordneten Gewalthabern, in zahlreichen submissesten Vorstellungen unterthänigst vorgelegten vielen, und in das Innerste der Landes-Verfassung eindringenden schweren Gravaminibus keines bekannt sey, welches nach seinem ganzen beträchtlichen Umfang der Zeit noch vollkommen abgethan worden wäre. Und obgleich

ad 2) Gehorsamst-Unterzogene durch die betrübte Erfahrung gänzlich überzeugt sich befinden, daß die Gravamina militaria einen besondern beträchtlichen Theil der vorliegenden Landes-Beschwerden ausmachen, so vermögen doch dieselbigen nicht einzusehen, wie deren Erledigung auf die Einverständniß über den 2ten, 3ten und 4ten Herzogl. Propositions-Puncten allererst ausgesetzt und conditionirt werden möge, allermassen Ew. Herzogl. Durchl. bey genauester gnädigster Einsicht samtlich unterthänigst vorgelegter Militar-Gravaminum sowohl deren Mannigfaltigkeit, und mit diesen Puncten im mindesten nicht habenden Zusammenhang, als auch noch dieses weiter dabey gerechtest zu erkennen geruhen werden, daß ausser denen Militar-Gravaminibus noch so viel andere höchst wichtige Beschwerden auf dem armen Land liegen, welche durch jenen alleinigen

gen Umstand ihre Erledigung bekommen könnten; wannenhero auch

ad 3) von selbsten gnädigst ermessen werden wird, daß Gehorsamst-Subsignirte die anverlangte Separation auf eine andere, als in denen submissesten Deductionibus beobachtete Weise nicht bewerkstelligen können, wo im Gegentheil

ad 4) der größte Theil gesamter Landes-Beschwerden von einer solchen klaren und deulichen Beschaffenheit seyn, daß selbigen ohne vorgängige weitläufige Untersuchung gleich à priori auf den Grund gesehen, und die von Ew. Herzoglichen Durchl. alleiniger gnädigster Entschliessung abhangende Remedur durch ein einiges Herzogl. gnädigstes Fiat und gemessenes Decret schleunigst gehoben werden können.

Gesamte treu-devoteste Prälaten und Landstände finden sich daher verbunden, Ew. Herzogl. Durchl. in aller Submission wiederholter zu bitten, daß Höchstdieselbe doch sich gnädigst überzeugen lassen möchten, daß sie ihre und ihrer Mitbürger wahres Wohl, ihre Kräfte und Vermögen, nebst der treu-devotesten Gesinnung des ganzen Landes vollkommen einsehen und kennen müßten, auch sich in aller Unterthänigkeit gewiß bescheideten, daß sie es mit ihrem angebohrnen Herrn und Lan-

Landesfürsten zu thun haben, Höchst- welchem sie in seine Landesherrliche Authoritæt einzugreifen, und hierunter ein mehreres, als das alte Herkommen und Verträge mit sich bringen, zu verlangen weit entfernt sind. Dabey aber von Höchstderoselben Landesväterlichen huldreichsten Versicherung in Unterthänigkeit verhoffen, daß Höchstdieselbe alle diejenige Hindernisse bey Seit zu setzen, und aus dem Weg zu raumen den gnädigsten Bedacht nehmen werden, welche Höchstderoselben Landesväterl. Herz von der gnädigsten Selbsteinsicht des in dem Land herrschenden allgemeinen Noth- und Jammerstandes bisher abgehalten haben, demnächst treugehorsamste Landstände eines gnädigsten Vertrauens zu würdigen, und ihnen in ihren unterthänigsten Vorträgen Glauben beyzumessen, auch die flehentlichste Bitten einer treugehorsamsten Versammlung nicht unerhört zu lassen, deren sämtliche Mitglieder Ew. Herzogl. Durchl. in ihren Erbhuldigungen und Amtspflichten Treu und Wahrheit zu halten gelobet und geschworen; welche aus der traurigsten Erfahrung und selbstigen Mitleidenheit sprechen; welche die tägliche Augenzeugen von dem überall sich verbreitenden Nothstand sind; welche das Klagen und Lamentiren ihrer Mitbürger über die vielerley Geld-Erpressungen stündlich anhören, und dabey mit blutendem Herzen sehen müssen, wie sie, um der kostbaren Executionen los zu wer-

den,

den, und ihre einquartierte Soldaten mit Essen und Trinken zu befriedigen, Kleidung und andere Stück aus der Haußhaltung verkaufen, oder versetzen, darbey aber doch ihre eigene Kinder darben lassen, ob denen unermeßlichen Hand- und Fuhr-Frohnen, ihr Leib und Vieh abschleppen, und darob ihre Feldgüter unbestellt und ungebaut liegen lassen müssen; und welchen die freymüthige Entdeckung und Darlegung dieser unbeschreiblichen Calamitæten auf Eyd und Gewissen gegeben worden, davon sich selbige solchemnach ohne dessen sträfliche Verletzung nicht zu dispensiren, dargegen aber der ihnen wiedermalen unverschuldeter Dingen imputirenden widrigen Vorurtheilen, Nebenabsichten, Mißdeutungen 2c. sich so weniger culpable wissen, als die bisherige beschwerliche Vorgänge, und die Menge derer das Land druckenden Beschwerden ihre nach obhabenden Pflichten lediglich abgemessene Besorgniß in Rucksicht auf die durch jene kundbarer Dingen bekränkte Landes-Verträge zu aller Genüge rechtfertigen.

Ew. Herzogl. Durchl. höchster Begabniß und erlauchtester Einsicht kan dahero nicht verborgen bleiben, daß überhaupt und zumalen, so lange Höchstdieselbe durch die allbereits unterthänigst angezeigte unzählige viele Rubriquen dem Land weit mehr auflegen, als das Receſs-mäßige mit sich bringet, dem

Land

Land nicht aufgebürdet werden könne, über dasjenige, was Ew. Herzogl. Durchl. unter so mancherley Titulis, als z. E. der höchst-beschwerlichen Salz-Admodiation, Mühl-Anstalten, Umgeld, Tabacks-Monopolio, Diensterkaufungen, Lösegelder, Concessions-Recognitions- Minorennitæts- Dispensations Taxgelder 2c. ohne darzu habende rechtliche Befugsame in erstaunlichen Summen aus dem Land gegen den Inhalt der Compactaten beziehen, oder denen Unterthanen noch viele Kosten causirt, wie die Natural-Quartiers-Last, die viele Lagerbuch-widrige auf zerschiedene Tonnen Goldes sich belaufende Frohnen, Deserteurs-Attrapirungs-Anstalten, neu-aufgestellte Unter-Amtleute, noch weiters etwas, auch nur semel pro semper zu accordiren, immassen auch das Land das Recess-mäßige selbsten nicht anders, als unter denen in dem Landtags-Abschied de Anno 1739. ausgedruckten Conditionen derer vor beständig abgestellt bleibenden Gravaminum abzutragen verbunden ist, treugehorsamste Prälaten und Landstände also nach selbigen befugt gewesen wären, vor allen Dingen darauf zu beharren, damit alles wieder in den Stand des besagten Recesses, und wie es damahlen in dem Land ausgesehen, hergestellet werde, ehe auch nur das Recess-mäßige ausgeschrieben werde.

Dieser vorwaltenden höchstwichtigen und bedenklichen Um- und Anstände ungeachtet,

tet, haben treugehorsamste Prälaten und Landstände aus unterthänigster Devotion, und in der submissesten Hoffnung, Ew. Herzogl. Durchl. Landesvätterliches Herz dadurch zur Hülfe, Gnade und Erbarmen gegen Höchstdero bis aufs Blut getreue Unterthanen zu bewegen, und zu gewinnen, einen ansehnlichen Schritt vorausgethan, und

ad Postulatum Imum.

die Recess-mäßige Winter-Anlage in dem Quanto einer Jahrsteuer nebst dem Surrogato Tricesimarum salvis Compactatis in Unterthänigkeit bewilliget, dabey aber submissest gebetten, selbige nach dem Tenor des Recesses von Anno 1739. gnädigst zu verwenden.

Um so viel mehrers müssen demnach gehorsamst Unterzogene betretten werden, als sie aus dem Inhalt des dieser Anlag halber in das Land ergangenen General-Rescripts wahr zu nehmen gehabt, daß solcher weder dem gnädigsten Ansinnen, noch der sogar mit Stillschweigen gänzlich übergangenen unterthänigsten Verwilligung und dem derselben beygefügten in der Herzogl. Proposition selbsten von treugehorsamster Landschaft verlangten altherkommlichen unmaßgeblichen Concept-Ausschreibens, vielweniger dem im abgewichenen Jahr bey gleichmäßiger beschehener gnädigster und unterthäniger Verabschiedung ergangenen General-Rescript conform, sondern

so

so verfaßt und abgeändert worden, als ob das ganze Quantum dieser Anlage, so, wie die an Unterthänigst-Subsignirte inzwischen ergangene Herzogl. Resolution vom 24. m. pr. weiters auch anzeigt, zu der Unterhaltung des Militis Domestici alleinig verwendet, die übrige Recess-mäßige Abzüge aber in keine Consideration gezogen werden sollen.

Gehorsamst-Unterzogene müssen dahero aus diesen und denen in dem emanirten Herzogl. General - Rescript noch weiter vorkommenden bedenklichen und ungewöhnlichen Ausdrücken die gegründete Besorgniß schöpfen, daß das Land dadurch ärmer gemacht worden.

Unterthänigst-Subsignirte können dahero gehorsamst nicht entstehen, Ew. Herzogl. Durchl. bey der von Höchstdenenselben in der Herzogl. Resolution vom 24. præt. hierüber zu erkennen gegebenen beharrlichen Willens-Meinung in aller Unterthänigkeit zu Gemüth zu führen, wie es in ihren Machten einmal nicht stehe, von dem alt-üblichen und durch den Landtags-Abschied de Anno 1739. auch die darauf begründete ununterbrochene Observanz vestgestellten, und in Gefolg derselben bey der letztern unterthänigsten treuherzigen Verwilligung sub conditione sine qua non angehängten typo und modo die verabschiedeten Anlagen in das Land auszuschreiben und zu verwenden, in irgend einigem

Stück

Stück abzuweichen, und sie dahero der unterthänigsten Hoffnung lebeten, Ew. Herzogl. Durchl. werden die auf so deutlichen Verabschiedungen und Höchstdero vielmaliger gnädigsten Selbstanerkenntniß beruhende Defalcirung des hälftigen Betrags des Crayß-Extraordinarii und des Cameral-Schulden-Bezahlungs-Quanti vor keine unnöthige Schwierigkeits-Erregung (von welcher treugehorsamste Landstände, wie vor einem Jahr, so auch bey gegenwärtiger Landes-Versammlung, am weitesten entfernet seynd, und durch den allegirten Landtags-Abschied selbsten freygesprochen werden) sondern vor eine auf Eyd und Gewissen ihnen gelegte pflichtmäßige Besorgung ihrer Amts-Obliegenheit ansehen, und sie solchemnach mit dem gethanen Ansinnen, die ganze Summe der verwilligten Winter-Anlage mittelst Abstehung von denen Recessmäßigen Abzügen, zu dem Militari zu verwenden in Gnaden verschonen, wegen des bedenklichen Inhalts des General-Rescripti vom 16. præt. treugehorsf. Landständen eine gnädl. Versicherungs-Resolution, daß denen Recessen und Abschieden dadurch nichts benommen seyn solle, mildfürstl. ertheilen, und in Ansehung des Einzugs der gedachten Anlage es bey den gewöhnlichen 3. Fristen gnädigst belassen, und diesemnächst in die verarmte Unterthanen vor der Verfall-Zeit der ohnehin schwer genug fallenden Bezahlung halber, mit Anlegung schädlicher und kostbarer Executionen

nen nicht dringen, noch der Landschaft-Casse, welche durch die mit Anfang dieses Jahrs ihr gegen alle submissest gegründete Remonstrationen entzogene von der letzten Winter-Anlage wegen darauf præstirten namhaften baaren Geld-Avanço ruckständig gebliebene 76. tausend fl. und die diesen Sommer über immediate und einseitig ausgeschriebene Militar-Gelder, alles Zuflusses und höchstbilligen Remboursements entsetzet worden, eine weitere baare Geld-Zulag anmuthen, das geistliche Gut zu seinem Compactaten-mäßigen Beytrag, nach den deßwegen geschehenen unterthänigsten Vorstellungen, worauf Unterthänigst-Subsignirte sich Kürze halber beziehen, anweisen, dagegen aber, so viel die in der Herzogl. Resolution vom 24. Nov. weiters gethane Aeusserung von Unzulänglichkeit des Fonds zu Unterhaltung des Militaris betrift, in gnädigste Erwägung ziehen, wie es einig und allein von Ew. Herzogl. Durchl. Entschliessung und längst sehnlichst gebettener Verfügung abhangen werde, bey Höchstdero Militair-Etat eine solche solide Einrichtung zu machen, daß der besagte Fond nach Recess mässiger Decourtirung derer privilegirten Abzugs-Kosten annoch zu Unterhaltung sothanen Militair-Etats hinreichend seye, mithin das Land über das darzu destinirte nicht getrieben werden möge.

Treugehorsamste Prälaten und Landstände können anbey, so viel die in der Herzogl.

zogl. Resolution vom 24. præt. bey diesem Postulato mit angehängte Aeusserung wegen continuirender Anforderung und executivischer Beytreibung derer Salz-Gelder belangt, die ihnen darunter zugegangene tief eindringende Bestürzung unmöglich verbergen, noch mit Worten sattsam ausdrücken.

Ew. Herzogl. Durchl. setzen diesen dem erschöpften Landmann zu gänzlicher Entkräftung auf vielerley Art gereichenden höchstbeschwerlichen Punct unter die Zahl derer erst vor das künftige zu resolvirenden und respective angebrachten Gravaminum, und finden nicht vor thunlich vor der Hand hierunter zu willfahren, oder den unterthänigst erbettenen Einhalt zu machen, sondern wollen, daß treugehorsamste Landstände einstweilen sich geneigt daran seyn lassen, daß Ew. Herzogl. Durchl. überhaupt wegen des Puncti Gravaminum Dero gnädigste Gesinnung hiernächst in mehrerem zu erkennen zu geben nicht entstehen werden, also auch vorzüglich diesem vermeintlichen Gravamini über die Salz-Gelder dergestalten auf den Grund sehen zu lassen, auch seiner Zeit eine solche Auskunft zu geben gedenken, daß kein Stadt und Amt darüber eine erhebliche Beschwerde zu führen Ursache haben möge.

Ew. Herzogl. Durchl. geben durch die darinn gebrauchte Ausdrücke genugsam zu er-

kennen, und treugehorsamste Landstände können ja auch leyder! zu ihrer größten Disconsolation keinen andern Schluß daraus ziehen, als daß von Höchstdenenselben der so lange schon angelegenst erbettene würkliche Entschluß, einen Anfang mit Abthuung derer so vielen und großen Landes-Beschwerden zu machen, der Zeit noch nicht gefaßt, sondern dieses eben diejenige Vertröstung seye, welche zwar in vielen vorhergehenden gnädigsten Resolutionen mit denen bündigsten Versicherungen enthalten, bishero aber zu unverschmerzlichstem Verlust der getreuesten Landes-Inwohner in die würkliche Erfüllung nicht gebracht worden, und auch bey gegenwärtiger allgemeinen Landes-Versammlung, der allerhöchsten Kayserl. Intention zuwider, noch ferner dilatorisch tractirt werden wolle.

Wenn demnach Ew. Herzogl. Durchl. das dem Land zu der allergrößten Belästigung vorzüglich fallende Salz-Institutum allererst mit dem Namen eines vermeintlichen Gravaminis zu belegen gedenken, treugehorsamste Prälaten und Landstände aber in Unterthänigkeit sich beglaubigen, daß sie in dem Höchstdenenselben schuldigen unterthänigstem Respect sich verfehlen würden, wenn sie dergleichen, oder irgend einige andere, als in ihrer belästigenden Würklichkeit darliegend durch die eigene leidige Erfahrung, die klägliche Entkräftung der armen Unterthanen,

und

und das allgemeine Klagen mehr als zu viel beståttigte Beschwerden vorzulegen sich beygehen lassen wollten;

Demnåchst auch diese dem Land gegen alle Vertråge und Lagerbůcher, gegen die communi consilio mit der Landschaft errichtete Landes-Ordnung und altes Herkommen, durch Entziehung des den Stådt- und Communen zuståndigen Salzhandels und dagegen in einem zumalen gegen das Triplum erhöheten Preiß beschehende Aufbůrdung eines zu consumiren nicht einmal möglichen Quanti Salzes höchstschmerzlich aufgelegte Beschwerde, in ihrem ganzen gravirlichen Umfang und allen auf das arme Land daher ausfliessenden höchstschådlichen Folgen noch auf das überzeugendeste submissest und so dargethan worden, wie sie darmit vor Kayserl. Maj. nach Allerhöchst-Dero gnådigsten Vorschrift, vor Ew. Herzogl. Durchl. und der ganzen unbefangenen Welt mit Wahrheits-Grund zu bestehen, sich vestiglich getrauen: so verhoffen auch Unterthånigst-Subsignirte zu gleicher Zeit, dem in der Herzogl. Resolution enthaltenen weitern Anhang:

„Wie die Salz-Gelder ausser diesem „von solcher Beschaffenheit seyen, daß „die Unterthanen dafůr ein unentbehr„liches Nahrungs- und Lebens-Mittel „empfangen, folgbar keineswegs mit

„Steuren zu vergleichen, oder als eine
„besondere Anlage zu consideriren seyen.

allschon in der Deduction der Gravaminum Cameralium und deren ersten Puncten dadurch submissest begegnet zu haben, daß der Debit eines gegen alle Landes-Verträge unter ein besonderes Appalto gezogenen, und dadurch im Preiß über das alterum tantum unter beygefügten schärfesten Sanctionibus pœnalibus erhöheten unentbehrlichen Gewürzes und daraus beziehende Landes-Verfassungs-widrige Cameral-Revenue nach allen Betrachtungen eine würkliche Steuer, und in Rucksicht auf die privilegirte Unterthanen dieses Herzogthums, auch derselben Nichtschuldigkeit nach dem Inhalt des Tübingischen Vertrags eine wirkliche unwidersprechliche unordentliche Hülfe, welche der Steuer an die Seite gesetzt, wo auch der armen Unterthanen Vermögen sowohl, quoad punctum Non-Obligationis, und der Zahlungs-Unvermöglichkeit, als auch in Ansehung des Modi, solche einzuziehen, mit eben der nemlichen gravirlichen Beschaffenheit, wie die Steuren, gewältiget; deren beschwerliche Qualitæt aber dadurch nicht vermindert wird, daß die Unterthanen dafür ein unentbehrliches Nahrungs- und Lebens-Mittel empfangen, als welche einer so beschwerlichen Aufdringung in quali & quanti nicht bedörfen, sondern eben, weil sie unentbehrlich sind, von selbsten gesucht

und

und geholt, auch dahero zu Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes mit geringmöglichsten Abgaben nach denen Grund-Gesetzen der Cameral-Wissenschaft belegt werden sollen; wie dann auch bey dem vormaligen freyen Salzhandel an diesem Gewürz niemalen und nirgends einiger Mangel erschienen, auch die Unterthanen weder über den Preis, noch die Qualitæt und Menge des Salzes, wie wircklich geschiehet, und man ihnen die Bezahlung, ehe sie das Salz einmal empfangen, executive anzusinnen, fast im ganzen Land zu Werke geht, einige Klage geführt haben. Dahero auch Unterthänigst-Subsignirte sich vermüssiget sehen, Ew. Herzogl. Durchl. wiederholt submissest zu bitten, sie von der an die Städt- und Aemter zu machenden Erinnerung, daß sie von dieser nicht schuldigen, und in dieser Qualitæt auch niemals anerkannten Steuer und Abgabe ihnen nachführende Ruckstände, und vor der Habhaftwerdung des nur zugeschriebenen, oder gänzlichen Consumtion des noch habenden Vorraths, machende hohe und den Einzug der Steuren offenbahrlich behindernde Geldansätze bezahlen, und die ansonsten unvermeidlich erfolgende militarische Executionen in submissestem Respect sich verwahren, und jedoch gegen all besseres unterthänigstes Verhoffen, die gnädigst nicht anerkannte Wirklichkeit dieser Haupt-Beschwerde des Landes auf allerhöchst Kayserlich-Obristrich-

terliche Erkanntniß allerunterthänigst ausgesetzt seyn lassen müssen.

Belangend den 2ten Proposit. Puncten und die nach selbigem gnädigst anverlangte Summ von 200000. fl. als ein Surrogat oder Nachtrag der monathlichen Militar-Steuer, auch deren in der Herzogl. Resolution vom 24. Nov. wiederholten Antrag; so wollen Unterthänigst-Subsignirte sich hierüber auf die unterm 16ten præt. allbereits übergebene unterthänigste Erklärung und die in derselben quoad jus & factum gehorsamst angeführte Gründe lediglich beziehen. Ew. Herzogl. Durchl. ist in selbiger umständlich und gründlich dargethan worden, daß weder einige Reichs-Gesetze, noch besondere Landes-Verträge vorhanden, welche treugehorsamsten Landständen eine Verbindlichkeit zu denen von Ew. Herzogl. Durchl. per Rescriptum d. d. 29. Maji einseitig ausgeschriebenen monathlichen Militar-Geldern auflegen, und daß dahero Unterthänigst-Subsignirten eben so wenig zugemuthet werden könne, sich zu einem Nachtrag oder Surrogat einer niemals schuldig gewesenen Abgabe zu verstehen, weilen solches in dem Werk selbsten nichts anders seyn würde, als ein vorhero schon mit genugsamen Gründen abgebettenes Gravamen ex post anerkennen, und demjenigen gerad entgegen handlen, was Kayserl. Maj. allergerechteste Verordnung vom 6. Sept. mit klaren

ren Worten mit sich bringt, daß nemlich mit Anforderung und executivischer Eintreibung ungewöhnlicher, und die Kräfte des Landes übersteigender Anlagen nachgelassen werden solle, als unter welch allerhöchster Weisung auch die vom Majo an bis nun zu von dem Land mittelst der unerhörtest-gewaltsamen militarischen Execution ohne Nachlaß geforderte Monat-Steuren, welche nur bey 72. Städt und Aemter 96599. fl. über die Recess-mäßigen Anlagen ausmachen, und von dem erarmten Landmann meistentheils executive beygetrieben worden, anbey auch Unterthänigst-Subsignirte in puncto des Wieder-Ersatzes das weitere sich in Unterthänigkeit reserviren, in allweg mit begriffen und gemeint seyn.

Gehorsamst-Unterzogene getrauen sich die Beystimmung des ganzen unpartheyischen Publici darinn zu erlangen, und unwiederleglich darzuthun, daß sie Ew. Herzogl. Durchl. bishero nicht nur mit Worten, sondern auch mit Werken ihre unterthänigste Devotion sogar über Kräften und Schuldigkeit zu bezeugen niemalen ermanglet, am allerwenigsten aber einige Behinderung an denen ihrem unterthänigsten Verhoffen und Wünschen nach auf die Reduction des Militaris abzweckenden weiteren Arrangements gemacht haben, oder an deren Verzögerung einige Schuld tragen, sondern daß vielmehr hiebey alles auf Ew.

Herzogl. Durchl. nähere höchste Entschliessung vordersamst ankomme, welcher gestalten Höchstdieselbe sothane Reduction vorzunehmen gnädigst bedacht seyn werden.

Gehorsamst-Unterzogene erbitten anmit solche in aller Devotion nochmalen, und leben der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung, daß ihre bisher geführte Principia, deren sie sich keine eigene formiren können, sondern welche in denen Reichs- und dieses Herzogthums Grund-Gesetzen bestens und alleinig fundirt, auch solchergestalten von Kayserl. Majestäten allezeit bestättiget und anerkannt worden, keineswegs mißbilliget und verworfen werden dörften, gestalten sie auch, im Fall Ew. Herzogl. Durchl. Dero Drohungen wegen Exequirung der Ruckstände von denen monathlichen Militar - Geldern ad effectum bringen zu lassen gedächten, es Kayserl. Maj. Allerhöchster Beurtheilung lediglich überlassen, und erwarten müßten, wie Allerhöchst-Dieselben solches aufnehmen und Dero allergerechtestes Judicatum, welches sich auf diese Monatsteuren, als den mit eingeklagten Haupt-Puncten vorzüglich beziehet, und wobey disseitigem unterthänigstem Ermessen nach nichts contradictorisches mit unterlauft, sondern alles ganz deutlich erschöpft ist, auszulegen geruhen werden.

Ew.

Ew. Herzogl. Durchl. ist ohne treugehorsamster Prälaten und Landschaft ferneres Zuthun aus denen Höchstdenenselben übergebenen vielfältigen unterthänigsten Vorstellungen selbst gnädl. erinnerlich und bekannt, daß unter denen ungewohnlichen Steuren die Monath-Gelder, als die in dem Land niemalen und zu keiner Zeit üblich gewesen, begriffen seyen, und dahero um ihrer denen Landes-Verträgen so kundbar entgegenstehender beschwerlichen Eigenschaft willen, Kayserl. Maj. Allerhöchst-Reichs-Obristrichterliches Amt zu deren Ein- und Abstellung implorirt werden müssen. Unterthänigst-Subsignirte würden dahero die schwerste Verantwortung auf sich laden, wann sie die denen Reichs- und Landes-Gesetzen gemäße bisherige Principia einstweilen beyseit setzen, und, so getrost sie es auch erwarten könnten, solche auf Kayserl. Majest. Allerhöchste Entschliessung ausgesetzt seyn lassen, inzwischen aber in Ew. Herzogl. Durchl. Postulata, die jenem gerad entgegen stehen, pure einwilligen, und aus dem altherkommlichen Gelaiß derer so theuer versicherten Landes-Compactaten sich von selbst wider Staat und Pflichten heraus begeben wollten.

Nach dem III. Postulato

gesinnen Ew. Herzogl. Durchl. an treugehors. Landstände zu einem jährlichen Militar-Unterhaltungs-Fond die Summ von 800000. fl.

Alle und jede bey diesem höchstwichtigen Puncto einschlagende Considerationen beschränken sich, wie jede andere Handlungen, welche mit Grund bestehen, und von einer vorgängig reifen Ueberlegung zeugen sollen, theils auf die rechtliche Verbindlichkeit, theils auf das mögliche und thunliche, oder auf die Kräfte der Unterthanen. Beyde Objecta sind ihrer selbstredenden ponderaten Beschaffenheit nach allschon in zerschiedenen unterthänigsten Erklärungen, besonders aber denen d. d. 10. Apr. 1758. 17. Jan. 1763. und 10. Octobr. ej. a. reiflich geprüft, und die derselben halben in medio liegende Verordnungen der allgemeinen Reichs-Gesetze, nicht minder der vorhandenen besonderen Landes-Verträge in genaueste Erwägung gezogen, und aus denselben gründlichst erwiesen worden, daß, so viel jene betrift, von schuldiger Unterhaltung eines so kostbaren Haus-Militis nichts darinnen enthalten, sondern allein der Churfürsten, Fürsten und Stände mediat Landstände und Unterthanen angewiesen seyen, zu denen Reichs- und Creyß-Præstandis ihre gebührende Anlagen zu entrichten, und daß solche nicht höher, als sich einer jeden Obrigkeit davon betreffende Quota erstrecke, von ihnen eingegangen werden können.

Reichs-Abschied de Anno 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1613. §. 7.

Selbsten der §. 180. Rec. noviss. de A. 1654. gehet

gehet auf nichts weiters, als auf die Reichs-Societæts-mäßige Hülfe, welche ein Stand des Reichs zu Erhaltung dessen Sicherheit zu leisten hat, und auch hiebey wird nur von einem hülflichen Beytrag

> zu Besetz- und Erhaltung der ein- oder anderm Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen disponirt.

Ja Kaysers Leopoldi Maj. haben der von Fürsten und Ständen nachgesuchten Extension dieses §. auf mehrere andere Anlagen A. 1671. allergerechtest erkannt, daß Sie

> „ohne einigen Unterschied —— —— in allweg verbleiben zu lassen.

So unmangelhaft und willig nun treugehorsamste Land-Stände ihre nach denen Reichs- und Creyß-Schlüssen ihnen zu præstiren obgelegene Abgaben bis anhero entrichtet haben, und damit auf gleiche Weise fernerhin continuiren zu können, angelegentlichst wünschen: so wenig kan auch einigem Widerspruch unterworfen seyn, daß die zwischen denen Fürsten und Ständen des Reichs und ihren mediaten Landständen und Unterthanen errichtete besondere Verträge und Recesse weder durch jene oben angeführte- noch sonst irgend einig andere Reichs-Gesetze aufgehoben, vielmehr durch selbige mehrers bestättiget, und zu dessen vollständigsten Beweis von denen höchsten Reichs-Gerichten in nachstehenden

und mehr andern dergleichen illustern Vorfallenheiten darnach gesprochen worden.

Als Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin kraft des A. 1702. errichteten, von Kayserl. Maj. aber nicht ratificirten Reichsschlusses, daß in Friedens-Zeiten im ganzen Reich 80000. Mann auf den Beinen gehalten werden sollen, nur sein ihm davon betreffendes Contingent auf des Landes Kosten hatten aufstellen wollen, wurde von Höchstpreißl. Reichs-Hofrath den 24. Dec. 1714. erkannt:

> Sich der Einziehung der dißfalls ausgeschriebenen Steuren zu enthalten, auch was davon und sonsten erhoben und exequirt worden, dem Receß gemäß, zum Landkasten sub termino duorum mensium zu restituiren.

vid. Decis. Imp. in Causa Mecklenb. Beylag p. 166.

Und als der Herr Fürst von Nassau-Siegen nur eine einige Grenadier-Compagnie-Garde auf des Landes Kosten halten wollen, hat das Kayserl. Cammer-Gericht den 26. Sept. 1727. definitive erkannt:

> Daß zu beständiger Unterhaltung der Grenadier-Compagnie-Garde keine Schatzung, sondern allein zu Bestreitung der Reichs- Crayß- und allgemeinen Landes-

des-Lasten ein denenselben proportionirtes Quantum an Schatzung auszuschreiben seye.

vid. Reichs-Fama T. 6. p. 50.

Was aber dieses Herzogthums besondere Verfassung in Ruckſicht auf das militare domesticum betrift, so beglaubigen sich Gehorsamst-Unterzogene in aller Unterthänigkeit, durch oben allegirte unterthänigste Erklärungen, besonders der auf die Herzogl. Landtags-Proposition vom 19. Sept. a. p. ingleichem die Deduction der Gravaminum militar. zu vollkommner Genüge dargethan zu haben, daß das Land über die jederzeit willigst übernommene Reichs- und Crayß-Mannschaft zu Unterhaltung eines eigenen Haus-Militaris weder durch Reichs- und Crayß-Schlüsse, noch besondere Landes-Verträge und Abschiede verbunden sey. Gehorsamst-Unterzogene wollen mit Wiederholung sämtlicher hieher einschlagender submissest deducirter Beweis-Gründe Ew. Herzogl. Durchl. nicht beschwerlich fallen, sondern sich Kürze halber lediglich darauf beziehen; vermögen aber, da das in dem Landtags-Abschied de Anno 1739. verglichene Quantum nicht nur zu Bestreitung der Reichs- und Crayß-Præstandorum, sondern auch zu Unterhaltung einer solchen Anzahl Herzogl. Haus-Truppen hinreichend ist, wormit viele andere alte regierende Reichs-Fürsten sich gerne und wohl begnügten, in Unterthänigkeit nicht

nicht abzusehen, mit was vor einem Rechts-Grund demselben ein mehrers angefordert- und denen erarmten Einwohnern dieses Herzogthums angemuthet werden könne, sogar auch in Friedens-Zeiten 10000. Mann, 16. Generals und sechs und zwanzigerley Corps zu unterhalten. Treugehorsamste Prälaten und Landstände haben und werden sich niemalen beygehen lassen, Ew. Herzogl. Durchl. wegen Einrichtung Höchstdero Militaris und der dahin einschlagenden Landesherrlichen Gerechtsamen, Ziel und Maaß zu geben; sie finden sich aber nach Pflichten und dem gemessenen Auftrag des gesamten Landes in ihrem Gewissen verbunden, Ew. Herzogl. Durchl. in tieffestem Respect anzuzeigen, wie ihnen die Hände gänzlich gebunden seyen, zu demselben über dasjenige, was die Landes-Verträge mit sich bringen, weitere Steuren zu verwilligen. Alle nach ausgekündetem obenangeführten Reichs-Abschied de Anno 1654. zwischen gnädigster Herr- und treugehorsamster Landschaft beschehene Verhandlungen, und darauf gefolgte Observanz, welche, so viel dieses Herzogthum ins besondere betrift, die beste und Rechts-beständigste Auslegung dieses Reichs-Gesetzes und seiner Application darleget, geben einhellig zu erkennen, daß treugehorsamste Landstände weder die beständige Unterhaltung eines eigenen Haus-Militis, als eine schädliche Landes-Præstation übernommen, noch die gesuchte Extension des al-

leg. §. 180. Und gleichwie ꝛc. bey sich statt finden lassen. Bey dem in Anno 1656. mithin gleich 2. Jahr nach dem Reichs-Abschied abgehaltenen Landtag, liessen die Landstände sich auf die in Proposition gebrachte Wartgelder vor die Land-Officiers und die Fortification eines Orts im Lande nicht ein.

In der Fürstl. End-Resolution statt Abschieds auf dem Landtag 1659. und der Prälaten und Landschaft darauf gethanen Final-Erklärung, stehet mit deutlichen Worten, und zwar in jener:

> Versaheten sich auch anbey Ihro Fürstl. Durchl., daß die Landschaft von dem jüngsten Reichstags-Schluß, die Besetz- und Erhaltungen der Vestungen betreffend, weilen selbiger omnes Imperii subditos binde, und wornach andere Landschaften, die eben sowohl besondere Compactata vor sich hätten, sich bereits willig accommodirt, zu extriciren nicht gemeint seyn werde;

In dieser aber wurde folgendes unterthänigst regerirt:

> Wollen sich übrigens wegen Provisionirung und Reparirung derer bereits im Land stehender vesten Berghäuser auf ihre unterthänigste Erklärungen nochmalen bezogen haben, und ja nicht verhoffen,

hoffen, daß der angeregte §. 180. des jüngsten Reichs-Abschieds die Landschaft zu dergleichen verbinden thue.

Am allerdeutlichsten expliciren sich Herrn Herzogs Eberhard III. Durchl. selbst in dem Landtags-Abschied d. 28. Febr. 1665.

Daß sie ihre Gemüths-Meinung auf die Unterhaltung eines Militis perpetui, um damit ihren Unterthanen die liebreichen Friedens-Früchten sauer zu machen, oder gar zu nehmen, nicht, sondern nur auf etliche Monath lang gestellt, und dahero auch zu Bezeugung dessen, um ihre liebe und getreue Unterthanen nur etwas zu erleichtern, ihre Fuß-Völker alsgleich abzudanken gnädigst resolvirt; immassen auch Prälaten und Landschaft die Verwilligung einer zur Abdankung destinirten Summe von 4500. fl. nicht anders, als unter der Verwahrung gethan, daß sie durch solch freywilligen Beytrag der Unterhaltung halb, sich eingelassen haben wollten.

In dem Landtags-Abschied de Anno 1666. ist enthalten:

Daß Prälaten und Landstände wegen des ihnen angesonnenen Beytrags zu einem vesten Platz sich mit dem defectu mandati, dem Abgang der darzu behörigen Mittel, der Impossibilitæt, und daß sie

sie darzu nicht verbunden wären, sich entschuldiget, dahero auch solcher Punct auf eine künftig gelegene Wiederzusammenkunft ausgesetzt verblieben.

Bey der in Anno 1668. zu Erhaltung der Neutralität intendirten Völker-Werbung declarirten die Landstände:

Wie sie vermög der heilsamen Landes-Verfassung darzu nicht verbunden zu seyn glaubten.

Mit Vorbeygehung dessen, was in denen Landtags-Abschieden 1670. 1672. in gleichen terminis reservatis enthalten, können Unterthänigst-Subsignirte aus denen bey dem Landtags-Abschied 1673. gepflogenen weitläufigen Verhandlungen, und darauf wirklich erfolgten Abschied, deme auch die nachgefolgte quoad hunc passum gleichförmig seynd, deutlich darthun, wasmassen Herzog Eberhard III. Durchl. nach der im Febr. 1671. auf das in puncto extensionis des §. 180. Rec. Imp. noviss. und der darauf sich beziehenden Kayserl. Wahl-Capitulation de 1659. erstattete allerunterthänigste Reichs-Gutachten, eingelangten Kayserl. Resolution von Dero auf denen oben allegirten Landtägen 1659. und 1665. puncto extensionis dicti §. 180. geäusserte Meinung, als ob dieser tanquam sanctio generalis Imperii denen habenden pactis specialibus und Privilegiis derer Landstände gänzlich derogire, kein Wort mehr gedacht,

sondern vielmehr mit seinen Land-Ständen wiederum wie vor, sowol wegen der Landes-Defension, als eines geringen Militis conducti tempore belli, und zu dessen Aufstell- und Unterhaltung anverlangten Landschaftlichen Beytrags, auf eine kurze Zeit, und nur in so lang, als die grosse Gefahr vorhanden seyn werde, nach dem Inhalt der besondern Landes-Verträge und Compactaten gnädigst gehandelt, und sich eines gewissen Schlusses mit Dero Landständen Landesverfassungs-mäßig verglichen, die Landschaft aber, uti formalia verba sonant:

> Aus unterthänigster Devotion freywillig und salvis Compactatis, auch daß solches hinkünftig nicht anders, noch zu einiger Consequenz oder Præjudiz angezogen werden solle, und daß solche jetzt vorhandene Landes-Verfassung zu anders nichts, als allein zu Erhaltung einer sinceren Neutralität und Landes-Defension angesehen seyn solle, eine Summ von 33000. fl. zu Aufbringung, Werb- und Montirung 300. zu Pferd und 1000. zu Fuß unterthänigst bewilliget und zugleich stipulirt worden, daß, sobald der Fried im Reich restituirt, und die Gefahr vorbey seyn würde, diese geworbene Völker auch wirklich wiederum abgedankt, und erlassen werden sollen.

In

In denen nachgefolgten Landtags- und Grössern Ausschußtags-Abschieden wurde dieser gnädigst- und unterthänigsten Verabschiedung jederzeit genau nachgegangen, und derer mit Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Seculi eingefallenen beschwerlichen Kriegsläuften ungeachtet, von treugehorsamsten Prälaten und Landständen in einige wirkliche beständige Unterhaltung eigener Herzogl. und Haus-Truppen sich niemal eingelassen, sondern je nachdem die Kriegs-Adspecten sich angelassen, bald geringe, bald etwas grössere Summen unter denen jeweilist solennesten Verwahrungen unterthänigst abgegeben. Selbsten die Landtags-Handlungen vom J. 17$\frac{37}{39}$. bezeugen zur Genüge, daß das Land sich gar nicht für verbunden erachtet habe, Herzogliche Haus-Truppen zu unterhalten, und daß man endlich jährlich 2. Jahrssteuren unter zerschiedenen Conditionen bewilliget.

Es können dahero eben diese Landtags-Handlungen und der §. 53. des Landtags-Abschieds de A. 1739. keinen Grund abgeben, über das damalen ohne Schuldigkeit, freywillig, und aus unterthänigster Devotion übernommene, dem seithero um sehr vieles ärmer und entkräfteter, ja noch über dieses verschuldeter gewordenen Land noch einmal so viel aufzubürden.

Ew. Herzogl. Durchl. werden gnädigst erlauben, daß Unterthänigst-Subsignirte mit

nachstehendem gehorsamst erweislich machen, wie der §. 53. des Landtags-Abschieds de A. 1739. der damaligen Lage und Verhandlung nach in einer ganz andern Gestalt sich darstelle.

Es ist solcher seiner ganzen Structur nach fürdersamst mit dem Num. 3. des §. 1. genauest zu combiniren, sodann aber auch aus demjenigen zu erklären, was in fine dicti §. enthalten:

> Und gleichwie hiebey offenbar zu Tag lieget, daß solche Bezahlung nicht von der Landschaft geschehen kan, wann die Unterthanen durch Wiederauflegung alter oder neuer Beschwerden entkräftet wird.

Bey Endigung des Landtags ware man mit der im ganzen Land vorgenommenen mühsamen und kostbaren Steuer-Revision schon so weit avancirt, und beynahe zum Beschluß gekommen, mithin die vires & facultates derer contribuablen Unterthanen allschon so genau geprüfet worden, daß man einen gewissen Steuerfuß formiren, nach dem gewohnten Calculo die Summ der jährlichen Steuer bestimmen, und auf jegliches Stadt und Amt pro rata repartiren können.

Dieses ist also die wahre Grundlage der unterthänigsten Bewilligung derer in besagtem Receß enthaltenen Steyern und derselben

gerech-

gerechteste Verhältniß gegen des Landes-Erträglichkeit, wie solches nach denen Regeln der natürlichen Billigkeit und der Vorschrift zerschiedener auch von andern Landes-Regenten mit aller Approbation angenommenen Steuer-Instructionen, mit einer auch auf künftige Fälle sich erstreckender Vorsichtigkeit eruirt worden.

Es ist diese treuherzige Landtägliche Bewilligung nach zerschiedenen Gegenständen, besonders aber der Ursachen um so beträchtlicher, als bey Regulirung derselben allbereits auf die gegen vorige Zeiten abgeänderte Weltläufe das genaueste Augenmerk gerichtet worden.

Wie nun treugehorsamste Landstände durch diese gegen vorige Zeiten so sehr erhöhete Verwilligung dem Vorwand derer geänderten Zeitläufe, die doch unmöglich alle 20. Jahr so reellement sich ändern können, und bisher auch nicht weiter geändert haben, allbereits in dem Werk selbsten auf eine eclatante Weise entgegen gegangen sind, und zu deren Bestreitung die Kräften des Landes und alle catastrable Rubriquen desselben so hoch taxirt und angelegt haben, daß ohne wirkliche Verletzung der Regeln der Billigkeit und der gerechtesten Verhältniß zwischen Ertrag und Abgab, folglich und mit einem Wort ohne den Landmann gänzlich zu ruiniren, ihme weiter nicht aufgelegt werden kan; also leben

sie auch der unterthänigsten Hofnung, Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst nicht, und um so weniger gemeint seyn werden, denen Kräften des Landes hierunter etwas weiters einseitig zuzumuthen, als Höchst-Dieselbe in jener Maaß und Bati das Land von Dero hohen Vormundschaft angetreten, solche in der aufgestellten Confirmatione Privil. besonders aber in dem Receſs de A. 1753. als Receſs-mäßig gnädigst anerkannt, sie zum Grund gelegt, und darbey mehrfältig zugesagt, von dem Land nicht weiter, als was der Landtags-Abschied de A. 1739. besage, zu dem Militari begehren zu wollen, Höchstdenenselben aber dabey auch unbekannt nicht seyn kan, daß treugehorsamste Unterthanen nichts so sehr wünschen, als daß die Kräften Dero Landes noch eben so gut, als Anno 1739. beschaffen wären.

Leyder! müssen treugehorsamste Prälaten und Landstände das traurige Gezeugniß ablegen, wie es mit denen Unterthanen und ihren Kräften eine ganz andere und solche betrübte Gestalt und Aussicht gewonnen, daß sie statt einer guten häuslichen Auskunft nicht einmal mehr zu Bezahlung derer zu Præstirung hoher und ungewöhnlicher Abgaben aufgenommenen Schulden hinreiche, die Städt und Aemter, Communen und alle Corpora aber sich ebenfalls dardurch in übermäßige Schulden zu stecken gemüssiget gewesen, und Ew. Herzogl. Durchl. dahero höchst erwünschtest gnädigst selbst ermessen werden, daß

Trup-

Truppen mit alljährlicher Schwächung des Vermögens und gemüssigten Geldaufnahmen zu halten, eine wahre Unmöglichkeit seye, folglich dem Land, welches während letzterem Krieg keinen Feind gesehen, und dardurch gleich andern Ländern in den blühendesten Zustand gesetzt werden können, fürnehmlich durch das kostbare und allzuhohe Herzogliche Militare und übrige nicht schuldige Præstationen in einen solchen erarmten Zustand gerathen, daß die unumgängliche Nothdurft erforderte, es auch nicht zu verdenken wäre, wann man nach Maßgab des in besagtem Landtags-Abschied de A. 1739. beschehenen deutlichen Vorbehalts, auf einer gnädigsten Milderung auch derer Recesmäßigen Anlagen, auf einige Zeit unterthänigst bestehen würde.

Nach der von Ew. Herzogl. Durchl. in der Landtags-Proposition ad hunc articulum gemachten Berechnung solle die neue ansinnende Steuer, die alte nur um 140000. fl. übertreffen, und auch dieses Surplus allein, wäre schon eine solche Summe, dergleichen ganze grosse und Würtemberg nichts nachgebende Länder vor das gesamte Reichs- Crayß- und Haus-Militare nicht præstirten, wie dann z. Ex. die Mecklenburgische Landstände nach dem neuen Vergleich de A. 1755. dem Herrn Herzog zu allen Reichs- und Crays-Anlagen, Reichstags-Legations-Kosten, Cammer-Ge-

richts-Zielern, auch ad Militare weiter nicht als 120000. Rthlr. zu geben sich anheischig gemacht, und an welcher Summe noch des Herrn Herzogs Durchl. den dritten Theil aus Dero Domanial-Gütern beyzutragen sich verbunden haben, Unterthänigst-Subsignirte hingegen zu denen Reichs- und Crayß-Anlagen, auch ad Militare, seit 1739. alljährlich noch so viel præstirt, und über all solches die Reichstags-Legations-Kosten, und Cammer-Gerichts-Zieler, aus der Landschafts-Casse besonders bestreiten lassen.

Ew. Herzogl. Durchl. verlangen in Gefolg des IV. Postul. das Crayß-Extraordinarium und die Schuldenzahlung, welche nach dem Landtags-Abschied de A. 1739. mit und vornehmlich von denen verglichenen 460000. Gulden bezahlt und entrichtet werden sollen, und worzu sonsten irgend einiger Fond nicht vorhanden ist, noch insbesondere abzutragen. Nun macht gnädigst bekannter massen das Crayß-Extraordinarium dieses Jahr 63000. fl. und in Friedens-Zeiten wurden von dem Surrog. Tricesi. jährlich 80. bis 90000. fl. Schulden abgetragen. Es vermehrte sich also die neue Steuer nicht nur um 340000. fl. sondern um 480. bis 490000. fl. und mithin beynahe um eine halbe Million, worzu noch so viel andere gegen die Landes-Verträge neuerlich geführte Imposten und Neben-Anlagen kommen, welche zusammengenommen nicht weniger

ger betragen werden; und dieses alles solle bloß zu dem Ende abzwecken, um den grossen und kostbaren Militar-Etat, welcher eine der Hauptquellen des dermaligen Nothstandes in Würtemberg ist, zu erhalten, mithin das Uebel perpetuirlich und die Wiedererholung des Landes unmöglich zu machen.

Treugehorsamste Landstände würden also nicht nur wider die Ew. Herzogl. Durchl. als ihrer gnädigsten Landesherrschaft schuldige Treue, sondern auch wider den einhelligen Auftrag ihrer Committenten handlen, wann sie, da ihnen allzuwohl bekannt, was ihnen wohl oder wehe thut, und des Landes Wolfahrt oder Verderben nach sich ziehet, in dieses gnädigste Ansinnen gehehlen wollten.

Die von der notorischen Entkräftung der Landes-Unterthanen zeugende tägliche Erfahrung bestättiget zur Genüge, daß dasjenige, was Ew. Herzogl. Durchl. von der durch ein erhöhetes Militare befördert werdenden mehreren Geld-Circulation und denen seit den vorigen und besonders jenen vormundschaftlichen Zeiten mehr, als um das alterum tantum, ja um das triplum gestiegenen pretiis rerum anzuführen geruhet haben, denjenigen grossen Schaden, und die vielfache Beschwerlichkeit, welche das Land von dem so sehr erhöheten Militari zu erleiden hat, noch lange nicht compensiren können; gestalten jene Geld-Circulation etwas sehr particulares, und

kaum auf etliche wenige Handwerksleute, Wirthe und Professionisten eingeschränktes, mithin nicht viel importirendes, und gegen dem Schaden, auch viele Inconvenienzien, welche der Burger durch das Natural-Quartier erleiden, und zu dem etwa erhaltenden Brodgroschen täglich etwa noch 12 = 15. und mehr Kreuzer auf die Verkostung wenden, wann er anders Ruhe und den Hausfrieden erhalten will, darneben aber doch noch erhöhete Steuren und Service-Geld bezahlen muß, nicht genugsam proportionirtes ist, und die erhöhte pretia rerum eben so wenig einen soliden Grund der Glückseligkeit eines Landes abgeben können, da was dem einen ein Vortheil, dem andern dagegen oft eine Beschwerde ist, und zuverlässig die Anzahl der durch theure Verkaufung ihrer Waaren profitirenden Personen denen durch theure Erkaufung der benöthigten Stücke, in ihrer Nahrung Noth und Mangel Leidenden bey weitem nicht gleich kommen dörfte, und eben deswegen, um diesem Uebelstand abzuhelfen, und denen Verkäufern das Steigern der Waaren niederzulegen, in denen bey Gelegenheit der vor einem Jahr gnädigst niedergesetzten Policey-Deputation ergangenen zerschiedenen Herzoglichen Verordnungen befohlen worden ist, auf die Verringerung der Victualien-Preise anzudringen, solche durch die von selbiger zu machende Taxationes herunter zu setzen, und in casu contraventionis die Waaren

ren hinweg zu nehmen, wie solches dann auch schon zum öftern bewerkstelliget und auf den von denen Verkäufern gethanen Vorwand derer erhöhten Abgaben nicht reflectirt worden, auch die Grundsätze der Policey nicht zugeben, daß durch erhöhte Preise derer unentbehrlichen Lebensmittel der Nahrungsstand behindert, oder solche nur zu dem Ende hoch getrieben werden dörfen, damit die Unterthanen, so dergleichen zu verkaufen haben, in den Stand gelangen sollen, unerschwingliche und nicht schuldige Abgaben zu præstiren.

Gleichwie also treugehorsamste Unterthanen von der Verminderung des Herzogl. Militar-Etats so gar keinen Schaden zu befahren haben, daß vielmehr das arme Land nichts so sehnlich als selbige wünschet; also können auch Unterthänigst-Subsignirte nicht umhin, Ew. Herzogl. Durchl. in Ansehung desjenigen, was Höchstdieselben wegen der im Frühjahr vorgenommenen Reduction ferners zu äussern gnädigst geruhet haben, in aller Unterthänigkeit zu hinterbringen, wie diese Reduction dem Land keine weitere Sublevation und reelle Hülfe verschaffet, sondern solche vielmehr abermahlen mit dem äussersten Schaden der armen Unterthanen und einem neuen eben so grossen Landes-Gravamine verknüpft gewesen seye, indem meistens von den Feld-Regimentern Leute, die mit Gewalt zum Dienst gezwungen, und

und durch Auswahlen ausgezogen worden, mithin denen Landes-Verträgen, und insbesondere dem Recess de A. 1753. zu Folge, nach geendigtem Krieg wiederum unentgeldlich hätten nach Hause gelassen werden sollen, anderst nicht, als gegen Erlegung einer Summ von 50. bis 100. fl. welche sie mit Aufopferung ihres Vermögens, oder größtentheils durch Aufnahm und Entlehnung zusammen bringen müssen, und bey 40. Städt- und Aemter erweislicher massen die erstaunliche Summe von 146540. fl. ausmacht, mithin davon der Schluß auf das ganze Land leicht zu machen ist, entlassenen andern aber nur Laufzettel gegeben, und sie dennoch in nexu militari beybehalten, an die Reduction des die meisten Kosten erfordernden hohen Generals- und derer vielen Regimentsstäbe aber keine Hand angeleget, sondern samtlich noch wie vor beybehalten, und das Gravamen continuirt worden.

Treugehorsamste Prälaten und Landschaft dahero nicht abzusehen vermögen, wie ihnen, um solches noch weiters zu stabiliren und das des Landes totalen Umsturz befördernde, und zur Zernichtung der theuer versicherten Landes-Compactaten, auch allerstrengsten Beytreibung nicht schuldiger Abgaben gebrauchende Militare, die Erhöhung der Steuren und Vermehrung des fundi

colle-

collectabilis mit einigen andern Rubriquen angemuthet werden könne, da der gegenwärtige Modus contribuendi nach genugsamer und vieljähriger genauer Untersuchung, als der allerconvenableste erfunden, zwischen Herrn und Land solenniter verabschiedet, und von dem Land geäussert worden, daß, da sie damit vollkommen wohl zufrieden seyen, sie sich auch zu keiner Abänderung desselben verstehen könnten, weil, wann es bey denen Reichs- und Landesgesetz-mäßigen Steuren verbleibe, das Land solche bestreiten könne, und es demnach eines andern Modi contribuendi nicht bedörfe, in welchem Betrache dann, und da alle Classen des steurbaren Vermögens allschon sorgfältig zusammen getragen, und unter solche alles dasjenige, was einer Besteurung zu unterwerfen nur möglich seyn wollen, bereits gebracht, solch alles auch von Ew. Herzogl. Durchl. in der neuen emanirten Commun-Ordnung Cap. 5. S. I. §. 5. noviter gnädigst anerkannt und bestätiget, es auch noch fernerhin dabey zu belassen befohlen worden, Unterthänigst-Subsignirten zu Etablirung einer Landesverfassungs-widrigen Erogation einige Vorschläge zu machen, oder neue Rubriquen der Besteurung wider die in medio liegende Verabschiedungen an Hand zu geben sich nicht ermächtiget, vielmehr gemüssiget finden, gegen die in der Herzogl. Proposition vorgelegte sogenannte Schutz- Vermögens- und Kopfsteuer, durch welche, wann auch alle

cætera

cætera paria und eine wirkliche Verbindlichkeit des Landes da wäre, Ew. Herzogl. Durchl. Intention doch niemalen erreicht werden würde, als eine dieses Herzogthums Grundverfassung zuwider laufende, mit den größten Unbilligkeiten und Illegalitæten verknüpfte schädliche Neuerung, die allbereits eingelegte unterthänigste Verwahrung feyerlichst zu wiederholen, und auf deren gänzliche Sistirung submissest anzutragen. Bey dem

IVten Propositions-Puncten,

„daß das Crayß-Extraordinarium und
„das Schulden-Zahlungs-Quantum
„von der Receſs-mäßigen Anlage weiter
„nicht abgezogen, sondern von treuge-
„horsamster Landschaft besonders über-
„nommen, und allenfalls die Ordinari-
„Steuer und der Accis in subsidium
„beygezogen werden sollen:

wollen sich Unterthänigst-Subsignirte auf dasjenige, so oben schon ad I. & III. Punctum submissest bezogen haben, als dieser Punct mit selbigen in der genauesten Connexion stehet, und dessen unterthänigste Beantwortung auf eben denjenigen Principiis beruhet, welche bey jenen unterthänigst declarirt worden. Ew. Herzogl. Durchl. wollen dahero treugehorsamste Prälaten und Landschaft über das allbereits angezeigte nur noch folgendes kürzlich in tiefestem Respect zu Gemüth führen, daß ihnen

ihnen auch hierbey der Landtags-Abschied de A. 1739. und der Recess de Anno 1753. im Weg stehe, sich in dieses Herzogl. Postulatum einlassen zu können, indeme dieselben deutlich mit sich bringen, daß die Reichs- und Crayß-Præstanda diejenige vorzüglichste und erste Posten seyen, welche von der Recess-mäßigen Anlage entrichtet, und so auch die übernommene Cameral-Schulden davon bezahlt werden sollen.

Das in allen von halb zu halb Jahren dem Lande geschehenen Steuer-Ansinnungen, Repartitionen, und Umlags-Rescripten uniformiter bis auf die Zeit des ausgebrochenen leztern teutschen Kriegs, von Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst anerkannte Principium, daß die Recess-mäßige Anlage cum Surrog. Tricesimæ. zu Bestreitung des Crayß-Extraordinarii, Crayß- und Haus-Militis, auch successiver Bezahlung der übernommenen Cameral-Schulden gewidmet seye, bekräftiget dieses alles noch weiter auf das deutlichste, und die von Ew. Herzogl. Durchl. unter dem 20ten Martii 1758. an Dero Herzogliches geheime Raths-Collegium gestellte Signatur, daß Höchstdieselbe das Crays-Extraordinarium, nebst der Proviantur-Umlage besonders auszuschreiben gedächten, enthält notanter diesen Beysatz, daß diese Abgaben nur tempore belli Imperii geschehen, mithin dem Land zu keiner Consequenz gereichen solle.

Ew.

Ew. Herzogl. Durchl. erbitten dahero treugehorsamste Prälaten und Landschaft in aller Unterthänigkeit, das Land mit diesem Herzogl. Ansinnen in gnädigster Rückerinnerung dieser angeführten Gründe, und fernerem gnädigsten Betracht, daß Unterthänigst-Subsignirte von denen feyerlichst bestättigten Landes-Verträgen ohne Verletzung ihrer Pflichten nicht abgehen können, in Gnaden zu verschonen, mithin auch von dem gethanen Vorschlag, daß diese beyde Posten künftig ex Cassa provinciali von dem, was von der Ordinari-Steuer, und Accis übrig bleiben würde, entrichtet werden könnten, gnädigst abzustehen, in fernerem erleuchtesten Betracht, daß das ærarium provinc. keinen gesicherten Fond darzu abgeben könnte, da das, was von selbigem nach Abzug der ex Cassa zu entrichten habenden Erogationen übrig bleibt, zu Bezahlung der considerablen Landschaftl. Capital-Schuld-Posten angewendet werden solle, wie dann auch ohne äusserste Schwächung des Landes-Credits, woran dem verschuldeten statui patriæ sowol, als gnädigster Herrschaft selbsten äusserst viel gelegen, eine anderwärtige Verwendung der Cassen-Gelder nicht vorgenommen, der Fundus nicht geschwächt, noch die Schulden ewig auf dem Land behalten werden können. Betreffend

V.

den Cammer-Beytrag und die davon anverlangende 2. Quartalien, so finden Unterthänigst-

nigst-Subsignirte um so weniger Ursache, des Grössern Ausschusses Betragen hierbey zu mißbilligen, als selbiger nur demjenigen nachgekommen, was die von Unterthänigst-Subsignirten unter dem 29ten Octobr. a. p. hierüber an Ew. Herzogl. Durchl. abgegebene unterthänigste Erklärung mit sich gebracht hat. Und wie treugehorsamste Prälaten und Landschaft schon damalen, und auch in anderwärtigen Vorstellungen die Eigenschaft dieses Beytrags, die Freywilligkeit ex parte des Landes, und dessen Beziehlung auf das Punctum Gravaminum und dessen Erledigung von seinem Ursprung an, aus denen vorhandenen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedungen erwiesen, und zugleich submissest dargethan haben, wie es einig und allein bey Ew. Herzogl. Durchl. stehe, und von Höchst-Dero Landesvätterlichen mildesten Erklärung in puncto der gebettenen gnädigsten Remedur lediglich abhange, Höchstdero Rent-Cammer dieses Beytrags theilhaftig zu machen, also wissen sie auch selbiger der Zeit bey noch nicht gemachtem Anfang mit der gebettenen Hülfe weiter nichts, als die treu-devoteste Versicherung beyzusetzen, daß, sobald solches geschehen, die alt und neue Gravamina abgethan, und dem Land durch Wiederherstellung dessen Verfassung eine reelle Remedur zu verschaffen, der Anfang gemacht seyn werde, das gnädigst anverlangte Quantum, ohne den mindesten Zeit-Verlust unterthänigst verab-

folget, und durch Assignationes an die Ordinari-Steuer an die Landschreiberey entrichtet werden solle. In Gemäßheit des

VI. Postulati

gesinnen Ew. Herzogl. Durchl. an treugehorsamste Landstände einen wiedermaligen jährlichen Beytrag à 30000. fl. zu dem Herzogl. Schloßbauwesen in Stuttgard.

Ew. Herzogl. Durchl. ist gnädigst ruckerinnerlich, daß treugehorsamste Landstände auch hierinn vor einem Jahr diese ihnen angesonnene Concurrenz zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion verwilliget, sich aber dabey nur dieses unterthänigst ausgebeten haben, daß die von der Herzogl. Rent-Cammer und Kirchenrath ebenfalls zu thuende Beyträge zu diesem verabschiedeten Fundo entrichtet, und die Gelder nirgends anders wohin, als zu dem hiesigen Schloßbauwesen, vornehmlich aber zu Wiederaufbauung und Unterdachbringung des abgebrannten rechten Flügelbaues verwendet werden sollen, worüber auch in der Herzogl. Resolution vom 19ten Octobr. 1763. die gnädigste Versicherung gegeben worden, daß die Verwendung dieses unterthänigsten Beytrags nicht anders, als der anfänglichen Verabschiedung gemäß, beschehen solle; zu ihrem nicht geringen Leydwesen aber, haben treugehorsamste Prälaten und

und Landschaft bey ihrer Wiederversammlung vernehmen müssen, daß

1) die Herzogl. Rent-Cammer Jahr und Tag her mit ihrem schuldigen Beytrags-Quanto zurückgeblieben;

2) dem Kirchenrath vor einigen Monaten eine Summe von 10000. fl. darzu zwar beyzutragen aufgegeben, solche aber von der Bau-Cassa hinweg, und ad militare gegeben werden müssen;

3) das angefangene Bauwesen gar eingestellt, die Arbeitsleute nicht bezahlt, der abgebrannte Flügel in seinem Ruin gelassen, die beste Meubles und Bau-Materialien, Werkzeug, Schubkarren 2c. hinweg, und anders wohin genommen;

4) der verabschiedete Fundus grossen Theils anders wohin und besonders zu dem Egolsheimer Bauwesen verwendet worden seye.

Neben all diesem müssen Unterthänigst-Subsignirte äusserst beklagen, daß Ew. Herzogl. Durchl. auf den Magistrat, die Burger und Innwohner der allhiesigen uralten Residenz-Stadt Stuttgard, wegen ihres, occasione der einzuführen intendirten Vermögens- und darauf gefolgter monathlichen Militar-Steuer geäusserten Betragens und deren submissesten-Abbittung eine so grosse Un-

gnade geworfen, und derselben Wirkungen sie schon mehrfältig empfinden lassen, daß Ew. Herzogl. Durchl. sogar auch Dero Hof-Lager selbiger zu entziehen den Bedacht genommen haben. Unterthänigst-Subsignirte finden sich dahero so mehrers verpflichtet, Ew. Herzogl. Durchl. dasjenige in gnädigste Ruckerinnerung zu bringen, was Höchstdieselbe sowol bey Dero Regierungs-Antritt s. dato 20. Apr. 1744. als auch bey Anfang des allhiesigen Schloß-Bauwesens und deswegen treugehorsamster Landschaft angesonnener Concurrenz darzu, auch hierüber zu Bevollmächtigung in das Land erlassenen General-Receſs vom 16ten Sept. d. a. ingleichem der allhiesigen Residenz-Stadt selbsten mit ausdrücklichsten theuresten Fürsten-Worten vor sich, Dero Erben und Nachkommen, auf eine irrevocable Weise gnädigst zugesagt haben, daß die allhiesige Stadt

der beständige Sitz Dero Hof-Lagers und Canzley verbleiben solle;

als Ew. Herzogl. Durchl. wie Unterthänigst-Subsignirte verhoffen, keineswegs gemeint seyn werden, dieses Dero theure Fürsten-Wort zurück zu nehmen, und gegen die allhiesige Stadt und deren Einwohner ein Betragen mit so grosser Ungnade zu ressentiren, welches wegen der ihnen zur Seiten stehenden genugsam erwiesener Nichtverbindlichkeit, zu einem ganz neuen und äusserst

gra-

gravirlichen Besteurungs-Modo, Unterthänigst-Subsignirter Ermessen nach, solche niemalen verdienet, dargegen aber so viele werkthätige Proben ihrer unauslöschlichen Devotion, mittelst vieler auf ihre Kosten gemachter Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst gefällig gewesenen Einrichtungen, Erbauung kostbarer Wacht-Häuser, Brucken, 2c. Höchst-Denenselben gegeben zu haben in Unterthänigkeit sich beglaubiget, daß sie zu deren in Standstellung sich bald über Vermögen angegriffen haben, und dahero den bereits auf ihrem Publico liegenden grossen Schuldenlast, vor sich das Wort sprechen lassen können.

Von Ew. Herzogl. Durchl. Landesväterlichen Huld und Clemenz erbitten also Unterthänigst-Subsignirte die baldige gänzliche Abänderung des der allhiesigen Residenz so nahe und tief eindringenden ungnädigen Gesinnens, dargegen aber die wiedermalige Zuwendung Höchst-Dero huldreichsten Landesvätterlichen Gnade, und leben zugleich der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung, Ew. Herzogl. Durchl. werden die hohe Gnade vor treugehorsamste Prälaten und Landstände haben, und sie mit einer vorläufigen gnädigsten Versicherungs-Resolution, daß Höchst-Dieselbe der allhiesigen Residenz Dero Gnade wiederum zuzuwenden, Höchst-Dero Hoflager allhier zu continuiren, und

die zu dem allhiesigen Residenzbau destinirte Gelder nirgend anders wohin, als alleinig zu diesem Schloß-Bauwesen zu verwenden geruhen werden, mild-fürstl. erfreuen, und sie dadurch in den Stand setzen, mit dem gnädigst anverlangten Beytrag zu Höchst-Dero gnädigsten Gefallen, treu-devotest an Hand gehen zu können.

Unterthänigst-Subsignirte legen also diese über samtliche Herzogl. Propositions-Puncten und auf die weitere Herzogl. Resolution vom 24. præt. begriffene, nach Pflichten und Gewissen alleinig abgemessene submisseste Erklärung vor Ew. Herzogl. Durchl. in tiefster Verehrung nieder, mit der anhängenden flehentlichsten Bitte, die darinnen gehorsamst vorgelegte Ew. Herzogl. Durchl. und des geliebten Vaterlandes unzertrennlich vereinbahrtes Wohl alleinig bezielende Umstände und Momenta in gnädigste Landesvätterliche Beherzigung zu ziehen, die Höchst-Denenselben von treugehorsamster Landes-Versammlung vorgelegte viele und grosse Gravamina schleunigst und aus der Wurzel zu heben, die Verbindlichkeit derer alt und neuen Landes-Verträge, und daß keinem derer compaciscirenden Theile derselben Auslegung, vielweniger Abänderung und Aufhebung im Ganzen, oder in einzeln Stücken einseitig zustehe, gnädigst zu erkennen, Höchst-Dero Hof- und Militar-Staat, Festivitäten, Lustbarkeiten, Bau-

wesen 2c. gnädigst also einzurichten, daß nicht nur die Ausgaben die Einnahmen nicht übertreffen, sondern auch zu Tilgung der neuen Herzogl. Cameral-Schulden, ein erkleckliches überbleibe, und dann in Hof- Canzley- Justiz- Religions- Cameral- Steuer- Militar- Forst- Civil- und allen andern Sachen, alles, in so weit es nach denen Landes-Verträgen und Herkommen in die Landes-Verfassung einschlägt, wieder in den Stand zu setzen, und es darinnen zu lassen, worinnen es sich bey Antritt Ew. Herzogl. Durchl. selbst eigener Herzogl. Regierung befunden hat.

Treu-gehorsamste Prälaten und Landschaft wiederholen anbey ihre unterthänigste aus treu-devotesten Herzen gehende Versicherung, daß, sobald die bis aufs Blut getreue Unterthanen, aus einem gesegneten Anfang an Abthuung der Haupt-Landesbeschwerden unterthänigst wahrzunehmen haben werden, wie Ew. Herzogl. Durchl. Dero Vaterherz ihnen wiederum zuzuwenden gnädigst bedacht seyen, Unterthänigst-Subsignirte keine Zeit und Gelegenheit verabsaumen werden, Höchst-Denenselben ihres unterthänigsten Orts alles, was salvis Juribus Patriæ, nach denen noch vorhandenen wenigen Kräften zu thun möglich seyn wird, zu Erzielung einer gemein ersprießlichen Zusammensicht beyzutragen, und im Werk selbsten die fortwährige

überzeugendste Proben ihrer beständigen Devotion unterthänigst darzulegen.

Sich und das Land damit zu beharrlichen Herzogl. Hulden und Gnaden submissest empfehlend, und in unwandelbarer tiefster Ehrfurcht verbleibende,

Stuttgard, den 1. Febr. 1764.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthänigst-treugehorsamste

gesamte Prälaten und Landschaft.

Das II. Capitel.

Die Desideria und Gravamina ecclesiastica, insonderheit das geistl. Guth, betreffend.

Num. I.

An Se. Herzogl. Durchl.

Der Bevollmächtigten des Landschaftlichen Grössern Ausschusses weitere unterthänigste Vorstellung und gehorsam-

samste Bitten auf die sub dato 25. Oct. p. a. erlassene Herzogl. Resolution, die von dem fundo capitali des Kirchenguths in vorigem und diesem Jahr abgelößten 400000. fl.; die von der Staats-Cassa dahin überwiesene 20000. fl. Capitalien, und überhaupt die Behandlung, Administration und Verwendung desselben betreffend, d. d. 27. Nov. 1760. (*)

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. haben Unterthänigst-Subsignirte auf ihre sub dato 1. Octobr. p. a. gehorsamst übergebene Vorstellung, die von dem Fundo des geistlichen Guts ohne Vorwissen und Zuthun Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft abgelößte und bereits eingezogene 300000. fl. sowol, als auch die von der Herzogl. Staats-Cassa zum Kirchenkasten verzinßliche überwiesene 20000. fl. be-

(*) Da man sich in einer im vorigen Theile Seite 203. vorkommenden Vorstellung auf diese wichtige Schrift berufen, dieselbe auch die schöne und ganz besonders bündige Verfassung des Würtembergischen Kirchenguths sehr nachdrücklich zu erkennen giebt, so haben wir sie hier noch nachholen wollen.

fl. betreffend pro Resolutione Duc. vom 25. Octobr. p. a. Landesfürstlich zu vernehmen gegeben, wasmassen jene 300000. fl. in denen dermaligen weitaussichtigen Zeitläuften zu Dero Herzogl. Militair-Etat gewidmet, das geistl. Gut aber vorzüglich zu Beschütz- und Beschirmung des lieben Vatterlandes mit bestimmet seye: Dahero die Landschaft sich um so mehr ein vor allemal dabey zu beruhigen und diese Herzogl. weiseste und heilsamst angeordnete Maaßnehmungen mit dem allertiefesten unterthänigstem Dank zu verehren habe, als Höchstdieselbe zugleich die gnädigste Verfügung getroffen hätten, daß solch abgelößte 3. Tonnen Goldes durch eine bessere Einrichtung nach und nach wiederum ersetzt werden sollen; die dem geistlichen Gut hingegen von der Herzogl. Staats-Cassa verzinßlich überwiesene 20000. fl. Capitalien demselben zu keiner wesentlichen Belästigung gereichten, mit dem Bedeuten, daß Ew. Herzogl. Durchl. man Landschaftl. Seits hierunter mit weitern unterthänigsten Vorstellungen nicht behelligen sollte.

Die Bevollmächtigte des Grössern Ausschusses wünschten von ganzen Herzen nichts mehrers, als daß diese vorliegende Sache von solcher Art und Beschaffenheit wäre, daß sie hierunter nach Herzogl. gnädigster Vorschrift und ihrer eigenen devotisten Neigung, die Hochfürstl. Willens-Meinung ihres angebohr-

bohrnen theuersten Landesherrn in allen nur möglichen Fällen zu erfüllen, ihren tiefschuldigsten Gehorsam bezeugen könnten; mithin Ew. Herzogl. Durchl. mit einer weitern demüthigsten Repræsentation unterthänigst nicht beschwerlich fallen müßten.

Nachdeme aber bey Ew. Herzogl. Durchl. die im vorigen Jahr sub dato 1. Octobr. aus pflichtschuldigster treuer Devotion gethane Landschaftliche unterthänigste Vorstellung vermög erst angezogener Herzogl. Resolution vom 25. Octobr. a. p. keinen Ingress gefunden; Unterthänigst-Subsignirte auch seit dem letzteren Landschaftlichen Convent mit neuer Betrübnis erfahren müssen, wasmassen Höchst-Dieselben durch einen an samtl. geistliche Beamte ins Land erlassenen Hochfürstl. Befehl abermalen von dem Fundo Capitali des geistlichen Guts eine Summe von 100000. fl. haben ablösen und solchen Belauf zur Herzogl. Kriegs-Cassa einziehen lassen, und um die Aufrechthaltung des Kirchenkastens in seinen Reichs- und Landes-Grundgesetzmäßigen Verfassung ein Hauptstück der Privilegien und Compactaten des Herzogthums, folglich dem ganzen Vaterland daran unendlich vieles gelegen ist, dahero auch ihnen, als von dem gesamten Land bevollmächtigten Ständen sowol überhaupt, als insbesondere in ihrem beschwornen Staat, auch denen aus Gelegenheit obgedachter vor bald einem Jahr

von

von dem Hauptgut des Kirchenkastens abgelößter und zum Herzogl. Militair-Etat verwandter 3. Tonnen Goldes bey lezterem und auch in diesem gegenwärtigen Winter-Convent eingeloffenen Special-Gewalten auf ihre Pflichten und Gewissen nachdrücklich geleget worden, vor dieses alleredelste Kleinod, als worauf des Landes Freyheiten in Ecclesiasticis und Politicis hauptsächlich ruhen, alle menschmögliche Obsorge zu tragen, damit mittelst anhaltend submissester Implorirung Ew. Herzogl. Durchl. hohen Fürsten-Amtes solches wiederum in Compactatenmäßige Consistenz gebracht und darinnen unter göttlichem Beystand, als ein grosser Segen vor Herrn und Lande auf derselben spate Nachkommenschaft nach Inhalt der allerverbindlichsten Landes-Compactaten und Hochfürstl. Reversalien beständig erhalten werden möge.

So werden Ew. Herzogl. Durchl. nach Dero höchsterlauchten Einsicht Unterthänigst-Subsignirten, als mit schweren Eydes-Pflichten beladenen Bevollmächtigten dieses Herzogthums in ganz keinen Ungnaden vermerken, wann sie in submissester treuer Zuversicht zu Ew. Herzogl. Durchl. hohen Fürsten-Thron mit gegenwärtiger demüthigster Bittschrift wiederholter sich nahen, Höchst-Denenselben im Namen und von wegen des gesamten Landes nochmalen an Dero theureste Fürstl. Vaterherz mit unterthänigster Beschei-

scheidenheit, welche christlichen Unterthanen gegen ihre ordentliche Obrigkeit gebühret, legen, und hierdurch nochmalen aus angebohrner schuldigst-unterthänigsten Treue gegen gnädigste Herrschaft und die Unterthanen dieses Herzogthums zu christ-fürstl. Gemüthe führen, wie es nach denen vorliegenden Reichs- und Landes-Grundgesetzen, besonders aber denen darauf sich gründenden, von Kayserl. Maj. solchergestalt allergnädigst erkannten und confirmirten, auch von gesamtem Corpore Evangelicorum in vim perpetui pacti solenniter acceptirten Hochfürstl. Reversalien in Ansehung der Behandlung, Administration und Verwendung des geistl. Guts, oder sogenannten Kirchenguths zu halten seye. Allermassen nicht nur des glorwürdigsten Herzog Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. in dem sub dato Winnethal den 28. Febr. 1733. gegen dem damals noch im Leben gewesten Durchl. regierenden Herrn Herzog Eberhard Ludwig,

„Sich, seine Fürstl. eheliche Mannes-„Erben und Nachfolger am Regiment „unter andern dahin kräftigst verbun-„den, daß alles in ihren künftigen Re-„gierungen bey denen alten Verordnun-„gen und Landes-Verfassungen, sowol „der Religion als der Kirchengüter halb, „beständig verbleiben und solche steif und „fest gehalten werden sollen, rc.

in

in verbis:

„confirmiren wir eventualiter die in me-
„dio seyende Landschaftliche Compactata
„und Privilegia, besonders aber den
„Landtags-Abschied de Anno 1565. &
„Testamenta Ducum Christophori, Lu-
„dovici & Eberhardi III. &c.

IV.

„wollen wir den Prälatenstand, als den
„zweyten Landstand, beständig conservi-
„ren, und

V.

„die Kirchengüter anderst nicht, als nach
„Maßgab der Fürstl. Kirchen-Ordnung
„verwenden, auch

VIII.

„Im Fall einer nöthigen Abänderung
„dißseitiger Legum Provincialium nichts,
„so der Verfassung des Landes und der
„Evangelischen Religion zuwiderlauft,
„verfügen.

XII.

„versichern wir überhaupt, daß alle
„wider den Statum Religionis in diesem
„Herzogthum directe und indirecte lau-
„fende Eingriffe und Attentata vermie-
„den werden sollen.

„Dieses alles so steif und vest zu halten,
„gereden und versprechen Wir Her-

„zog Carl Alexander vor uns und unse=
„re Fürstl. eheliche Mannes=Erben und
„Nachfolger am Regiment, wie von
„uns auch ins besondere gegen E. E.
„Landschaft bereits geschehen, hiermit
„wissentlich und wohlbedächtlich bey un=
„sern Fürstl. Ehren, wahren Worten
„und Treuen ohne einige Gefährde.

Und in dem Anfang dieses Reverses stehet die=
ser notable Beysatz:

„Wir haben das Landschaftliche Deside-
„rium und unterthänigste Gesuch wegen
„einer förmlichen Assecuration denen
„Reichs=Constitutionibus und der Lan=
„des=Verfassung selbsten durchaus gänz=
„lich gemäß und ganz billig befunden,
„dahero wir auch bereits dieserthalben
„E. E. Landschaft solch gebetene Assecu-
„ration besonders ertheilt.

Welch vollkommne sub dato Ludwigsburg den 16. Decembr. 1732. von dem Durchl. Herzog Carl Alexander p. m. mit gutem und reifem Bedacht und aus freywilligem Herzen und Gemüth, der Landschaft und allen und jeden Innwohnern dieser Lande vor sich, Dero Fürstl. Leibs= und Lehens=Erben und alle Deroselben Erbens=Erben auf das ver=bindlichste ertheilte Hochfürstl. Reversales, und die ein Jahr darauf bey wirklich angefallener Regierung vor eingenommener Erbhuldigung

d. d.

d. d. Stuttgard den 17ten Dec. 1733. nach vorhergegangenen gnädigsten und unterthänigsten Handlungen Dero getreuen Prälaten, Landständen und Unterthanen, sodann sub dato 19. Dec. solchen Jahrs dem Hochlöblichen Schwäbischen Crays Evangelischen Antheils und sub dato 27. Martii 1734. mit einem besondern Revers in vim perpetui pacti dem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum auf dem Reichstag zu Regenspurg feyerlichst ausgestellt, und von samtlichen respective Höchsten, Hohen und andern Interessenten auch solchergestalten angenommen, und von leztem garantirte Confirmatio Privileg. & Religionis, nebst dem nach dem besondern Revers an dasselbe,

„Dero Hochfürstl. Geh. Raths-Collegio per Rescr. Ducale sub eod. dato 27. „Mart. 1734. gethanen perpetuirlichen „Auftrag, daß dasselbige nach dessen „dem regierenden Landes-Fürsten und „zugleich auch vor desselben Lande Aufrechterhaltung, auch derer vorhandenen Verträge Handhabung abgelegten „Pflichten und darauf erhaltenen Staat „nicht nur allein über der der Landschaft „per modum contractus ertheilten Confirmation ihrer Privilegien und Religions-Reversalien halten und denselben genau „nachkommen, sondern auch alle Evangelische Religions- und Kirchen-Angelegenheiten,

(da-

(davon die Erhaltung des geistl. Guts oder Kirchenkastens in seiner Reichs- und Landes-Grundgesetz-mäßigen Verfassung eine der vornehmsten ist)

„alleinig und ohne Anfrag besorgen und
„alle Eingriffe und Excesse sofort ab-
„stellen sollen;

diesem Evangelischen Herzogthum und dessen Ständen, auch såmtlichen Innwohnern dergestalten das Wort sprechen, daß hierunter bey allen Unpartheyischen mit einigem Schein Rechtens wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben mag.

Dann es haben darinn erst Höchstbelobter Herzog Carl Alexander p. m. besagter Landschaft und allen und jeden Innwohnern Dero Lande vor sich und Dero Fürstl. Leibes- und Lehens-Erben mit gutem und reifem Vorbedacht und aus freywilligem Herzen und Gemüth auf das kråftigste und verbindlichste, als es immer seyn kan und mag, die fernerweit zuverlåßige gnådigste Versicherung gegeben, daß Höchst-Dieselbe

„und Dero Fürstl. Leibes-Erben und
„Nachfolger am Regiment nicht nur
„überhaupt den Religions- und West-
„phålischen Frieden, samt allen andern
„das Religions-Wesen concernirenden
„Reichs-Gesetzen, und in specie die in
„diesem Land hergebrachte Rechte, Ge-
„rechtigkeiten, Landes-Compactata und

„Verträge, auch all anderes, dieses
„Herzogthums löbl. Herkommen, vor-
„nemlich den Tübingischen Vertrag,
„samt der darauf erfolgten Erklärung
„und andere Landtags- und Ausschuß-
„Recesse, in specie den Landtags-Ab-
„schied de Anno 1565. 1599. 2c. die Te-
„stamenta Ducum Christophori, Ludo-
„vici & Eberhardi III. auch Herzog Frie-
„derichs Assecuration de Anno 1593.
„und alle andere in das Religions-We-
„sen und Administration des geistlichen
„Guts einschlagende von Herzog Chri-
„stoph errichtete, und von den Herzo-
„gen Ludwig und Eberhard verbesserte
„Kirchen-Ordnung, Landtags-Abschie-
„de und Herzog Eberhardinische in An-
„no 1660. publicirte Canzley-Ordnung
„zum Grund und Norm ihrer und ih-
„rer Erbfolge und ganzen Regierung
„legen, darüber unzerbrüchlich halten,
„und etwas widriges, es habe Namen
„wie es immer wolle, durchaus nicht
„gestatten wollen und sollen;

Sondern auch specialiter gnädigst zugesagt:

„daß sowol des geistlichen Guts Intra-
„den nach denen in medio liegenden al-
„ten Verfassungen und Landtags-Ab-
„schieden ad usus destinatos und vornem-
„lich derer Kirchen, Clöster, und Schu-
„len Reparation und Conservation, Be-
„sol-

„soldung der Geistlichen und Schulbe-
„dienten, das Residuum aber icht an-
„derst, als zum Besten des Landes,
„und Rettung Land und Leute, gleich-
„falls Compactaten-mäßig gebraucht,
„und employirt werden sollen; als auch
„daß Höchst-Dieselbe Dero Fürstl. Col-
„legia anweisen, und hiemit auch ange-
„wiesen haben wollten, in Religions-
„und Kirchen- auch dahin einschlagen-
„den Oeconomie-Sachen, nach der Ob-
„servanz und dem Herkommen des Her-
„zogthums in denen Fällen, wo es nö-
„thig, jedesmalen mit gedachter Land-
„schaft behörig zu communiciren, und
„in Sachen von Wichtigkeit nichts ein-
„seitig zu verfügen.

„Und dieses alles unter wohlbedächtli-
„cher und freywilliger Renunciation,
„nach vorhero dißfalls eingenommenen
„genugsamen Bericht, vor sich, Dero
„Erben und Nachkommen am Regiment,
„in der besten Form Rechtens, aller et-
„wa Höchst-Denenselben dißfalls com-
„petirenden Rechten, Freyheiten und
„Privilegien, wie sie Namen haben,
„oder genannt werden mögen, wie auch
„aller Canonischen Dispositionen, päbst-
„lichen Absolutionen, Dispens. Edicten
„und derer Principiorum der Catholischen
„Clerisey, und nachmalen bey Höchst-

„Dero Fürstl. wahren Worten, Eh-
„ren und Treuen gethanen Verspruch,
„daß Dieselbe oder Dero Nachkom-
„men, weder sub prætextu Juris Terri-
„torialis, Reformandi, Episcopalis,
„noch weiter unter anderley Vorwand
„darwider in keinem Stück thun, oder
„zu thun gestatten, ja vielmehr wider alle
„widrige Machinationen und Eingriffe
„auf das kräftigste schützen, schirmen
„und handhaben; Herentgegen die
„Reichs- Crays- und Landes-Compa-
„ctata, Satzungen und Abschiede, Land-
„recht, Hofgerichts- und alle andere
„dieses Herzogthums wohlhergebrachte
„Ordnungen, wie sie durch der jedesmali-
„gen Röm. Kayser Confirmationes be-
„stättiget worden, als die einige Norm
„der Fürstl. Regierung in diesem Her-
„zogthum stet, und vest bewahren, und
„nichts dagegen verhängen lassen woll-
„ten;

Mit dem fernerweiten verbindlichsten Anhang:

„Daß obgleich in diesem Affec. Brief
„unterschiedene zum Evangelisch-Luthe-
„rischen Religions-Wesen gehörige Spe-
„cificationes geschehen, bey deren Cor-
„roborirung es auch sein Verbleiben
„haben solle: Jedoch auch alle dahin ge-
„hörige Stück und Annexa, ob sie
„schon specifice hierinnen nicht benamset,
„dan-

„dannoch mit begriffen und bestättiget,
„hingegen alle andere, dem Evangeli-
„schen Religions- und allem dahin ein-
„schlagenden Policey-Wesen, und des-
„sen beyderseitigem Exercitio in Essen-
„tialibus, Accidentalibus & annexis zu-
„widerlaufende facta & consilia, wie die
„auch immer Namen haben mögen,
„durch Sie beständig verbotten, abgestellt
„und zu ewigen Zeiten, weder durch Sie
„noch ihre Successores, niemalen ver-
„gönnt werden sollten. Wie dann
„Hoch-Dieselbe zu diesem Ende beson-
„ders Dero Fürstl. Prinzen mit allen
„bestdienlichsten Vorstellungen, vätter-
„licher Einbindung und Befehl jeder-
„zeit dahin anweisen, und angewiesen
„haben wollten, daß sie gleichmäßige
„Landesvätterliche Grundsätze, Senti-
„mens und Conduite führen und nicht
„das mindeste vornehmen, noch andern
„verstatten und verhängen sollen, wel-
„ches zum Abbruch, Schmälerung,
„oder Verändrung der Evangelisch-
„Lutherischen Religions-Landes-Verfas-
„sung und Freyheiten gereichen könnte;
„sondern sich vielmehr allenthalben der-
„gestalt zu erweisen befleissen, daß wie
„in andern, also auch in Religions-
„Kirchen- Universitäts- Clöster- und
„andern Schulsachen, auch allen Dero-
„selben annexis und dahin mitgehörigen

„Policey-Sachen, nichts verändert,
„sondern alles nach Maßgab der Reichs-
„Friedens- und Religions-Schlüsse,
„Landes-Compactaten und grossen Kir-
„chen-Ordnung unverletzt erhalten wer-
„den, und falls Prälaten und Land-
„schaft hierunter ein widriges zugemu-
„thet würde, selbige ein solches anzu-
„nehmen, oder einzugehen nicht verbun-
„den seyn sollte.

Gleichwie nun ex præcedentibus von selbsten sattsam erhellet, daß es fordersamst wegen Administration und Verwendung des geistlichen Guts auf die ältere Landes-Compactata, Verträge, Kirchen-Ordnung und Satzungen, Testamenta Ducum, und die in medio liegende alte Verfassungen und Landtags-Abschiede, als worauf sich in der Hochfürstl. Confirmatione Privileg. tam generaliter, quam specialiter einig und allein bezogen wird, ankomme: also werden Ew. Herzogl. Durchl. nach Dero Christfürstl. Æquanimitæt Unterthänigst-Subsignirten zur Gnade halten, wann sie auch hierinnen ihren schweren Amtspflichten ein schuldiges Genügen leisten.

Ew. Herzogl. Durchl. ist sowol ex historia patria, als denen Privilegien des Herzogthums und in deren Conformitæt Zeit Dero Hochfürstl. Regierung disseits vielfältig überreichten treu-devotesten Vorstellungen von

selbsten vorläufig gnädigst bekannt, wie von Zeiten der Reformation an, sowol vor, als nach dem Westphälischen Friedensschluß die jedesmalige Hochfürstl. Regenten in Würtemberg und treugehorsamste Prälaten und Landschaft durch gnädigste und unterthänigste Verabschiedungen auf beständig vest gesetzt, wie es sowol ratione fundi, als den Einkünften der dem Herzogthum incorporirten geistlichen Güter gehalten werden solle.

Fordersamsten erweisen die Privil. Ducatus von dem Münsinger Vertrag de Anno 1482. an, bis auf jetzige Zeiten, mithin vor und nach der Erectione Ducatus, vor und nach der Reformation, vor und nach dem Religions- und Westphälischen Frieden, vor und nach der von Smo. Carolo Alex. ausgestellten Confirmatione Privileg. & Religionis, daß, soviel das sogenannte Kirchengut betrift, der Prälatenstand je und allezeit, als der zweyte Landstand, angesehen, als unzertrennliche Glieder des Landes gehalten worden, und als ein löbliches Kleinod dieses Herzogthums bey der Landschaft zu allen Zeiten unzertrennt und unzertheilt bestehen, auch zu allen Zeiten bey dieses Fürstenthums alten Freyheiten, Rechten, Herkommenheiten und Gewohnheiten bleiben, und also Prälaten und gemeine Landschaft mit einander ein einig zusammengehöriges Corpus ausmachen solle, und dahero wie jedesmalen aller Beytrag, Nachlaß

und Uebernahm Namens gemeiner Prälaten und Landschaft geschehen, auch jener gebührender Antheil an allem, was von Zeit zu Zeit von allgemeinen Landes wegen verwilliget, nach der gemachten und von denen jeweiligen Landes-Regenten gnädigst approbirten Proportion mit einem Drittel und von der Landschaft mit zwey Drittel beygetragen, solches auch schon in dem Landtags-Abschied 1565. als eine alte gewöhnliche Gleichheit gehalten, die damahlige Uebernahm nach solcher Proportion regulirt, in Annis 1583. 1607. 1608. und 1618. bey vorgewesenen allgemeinen Landes-Versammlungen damit continuiret, und bey dem Landtag 1652. gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden:

„daß das geistliche Gut wegen des vom
„30. jährigen Krieg her grundverderbli-
„chen Zustandes, jedoch absque præju-
„dicio in annis 1652. 53. 54. 55. und
„56. nur den 8. 7. 6. 5. 4ten Theil, Anno
„1657. aber den dritten Theil wieder zur
„Landschaft-Casse beytragen, und als-
„dann, wie ohne das Herkommens,
„also in Zukunft continuiren solle ꝛc.

also auch dasselbige an denen Landes-Anlagen den dritten Theil abzutragen verbunden ist. Inmaßen ein solches auch die nachgefolgte Landtags-Abschiede de Annis 1664. 65. 66. 68. 70. 72. 75. 77. 81. 82. 1739. und die zwischen Smo. Duce Carolo Alex. gl. mem.

und

und treugehorsamster Landschaft vor eingenommener Erbhuldigung gepflogene gnädigste und unterthänigste Verhandlung, und darauf verbindlichst ausgestellte Confirmation Privil. noch mehrers bestärken, doch dergestalten,

„daß zuforderist von denen Revenüen „und Gefällen des geistl. Guts die un„vermeidliche Ausgaben zu Unterhal„tung der Ministerien, Kirchen und „Schulen und also zu Beförderung der „Ehre GOttes und Trost der Armen, „auch Erstattung der Subsidien der gar „armen jungen Schulern, sodann gleich „nach diesem forderist die Schuldigkeit „zur Landschaftlichen Cass jedesmalen „entrichtet und abgetragen, solche Præ„station auch durch Fürstl. Befehl nicht „gehemmet, und was über unvermeid„liche Ausgaben der Kirchen und Schu„len bevor seyn würde, anders wohin „als zur Landschaft nicht gezogen, fol„gends jedes Jahrs von dem Ueberrest „die auf dem Herzogthum stehende noch „wachende alte und neue Schulden und „Gülten nach Proportion der Ueber„nahm mit Vorwissen und Gutachten „der Landschaft Engern Ausschusses „allerdings abgelößt und das Land ge„lediget, und sonsten in einigen anderen „Nutzen mit nichten gebraucht, (viel„weniger aber von dem Fundo des Kir-

„chenguts selbsten das mindeste alienirt, „massen die Veräusserungen der Kirchen„güter und Gefälle die Landes-Compactata „vor null und nichtig declariren) die „Rechnungen jeden Jahrs in dem ver„ordneten geheimen Regierungsrath ab„gehört, und, was das Remanet, dem „engern Ausschuß angedeutet, alsdann „erst, was jederzeit übrig bleiben wird, „zugleich anderwärts nicht, dann zu „nothwendigem Trost, auch Rettung „und Vermehrung Land und Leuthe, „als des Vatterlands mit gutem Rath „verwahrlich auf einen Nothfall ange„griffen, und also auf solche Weise der „Fürstl. Confirmation der Privil. gemäß, „nach denen in medio liegenden alten „Verfassungen und Landtags-Abschie„den ad usus destinatos Compactaten„mäßig verwendet, auch alle besonders „die Religion und das Kirchengut be„treffende geist- und weltliche Satzun„gen, Ordnungen und Vergleichungen „auf beständig erhalten, und ohne Rath, „Wissen und Willen der Landschaft in „keinem Stück abgeändert werden „sollen.

Wie dann gnädigste Landes-Herrschaft in Anno 1552. schon die weit verbesserte Kirchen-Ordnung, worinnen mit Rath und Zuthun der Prälaten und Landschaft der Kirchen-

chenkast dem rechten eigentlichen Ursprung nach angeordnet, und besonders wegen Destination, Administration und Verwendung der eingezogenen Kirchen-Güter heilsame Ordnung gemacht worden, ihrer geliebten Landschaft zum Besten errichten lassen, sodann in Anno 1555. sich selbsten in Person auf den grossen Reichstag nach Augspurg begeben, den Religions-Frieden errichten helfen, und nebst dem Römischen König Ferdinando, auch andern Fürsten und Ständen, wie der Religion und anderer des Reichs obliegender Beschwerden, also auch der Kirchengüter halb dem allgemeinen Reichs-Abschied mit einverleiben lassen:

„daß es bey der Verordnung, wie es
„ein jeder Stand mit denen eingezoge-
„nen und allbereits verwendeten geistli-
„chen Gütern gemacht, gelassen werden
„solle.

Pax Relig. §. 19. dieweil aber ꝛc. ꝛc.

Durch welche Pacif. religiosam dann auch der Status der Kirchen-Güter, oder der in diesen Landen von Herrn und Landschaft wegen angeordnete Kirchenkast, besonders auch erstgedachte schon 1552. errichtete im Land publicirte Verfassung, und als ein Land-Grundgesetz angenommene Kirchen-Ordnung auf beständig confirmirt worden. In dieser hernach Anno 1559. zum Druck öffentlich gebrachten Kirchen-Ordnung nun erkläret und respe-

respective verbindet sich gnädigste Herrschaft, so viel die Incorporation des geistlichen Guts bey diesen Evangelischen Landen betrift, gleich in der Vorrede pag. 3. & 4. nicht nur dahin:

„ Daß Hoch=Dieselbe quæst. Ordnung
„ deßwegen also zusammentragen und
„ auch in den Druck bringen lassen, da=
„ mit sie dardurch eine offenbare und lau=
„ tere Anzeige thäte, wohin der Kirchen
„ ihres Fürstenthums Güter angewen=
„ det, und also erläutert würde, daß sie
„ derselben zu Ihrem eigenen Privatnu=
„ tzen gar nicht begehrte, oder gebrauch=
„ te, sondern allein zu Erhaltung der
„ Kirchen=Diener, Schulmeister, Er=
„ ziehung junger Studiosen zum Mini-
„ sterio, Erbauung der Kirchen=Diener=
„ Behausungen und anderer Gebäude,
„ so von Alters her der Kirchen angehan=
„ gen, Besoldungen derjenigen, so der
„ Kirchen zur Nothdurft in derselben
„ Diensten gebraucht, Handreichung
„ und Steuer der Armen, auch allen
„ andern der Kirchen Anliegen, wie sich
„ das zutrage, und jederzeit zutragen
„ möchte, kommen und verwenden ließe:
„ massen Deroselben endlicher Will und
„ Meinung gar nicht seyn, wenig oder
„ viel zu eigenem Vortheil einzuziehen,
„ sondern auch, daß die samtliche Gefälle

„und Revenüen der geistlichen Güter in
„den angeordneten gemeinen Kirchenka=
„sten eingezogen werden, und billig der
„Kirche, als Ihr, für ein Corpus ein=
„geleitet und zugehörig und derselben
„Ministerium anhangenden andern noth=
„wendigen Sachen und derselben Noth=
„fäll, zu Steuer, Hülfe und Gutem
„kommen, bey der Kirche ungemin=
„dert, oder geschmälert, Dero Ver=
„ordnung nach ewiglich und unwi=
„derruflich also bleiben, davon nichts
„hingegeben oder alienirt, auch, da
„ausser sonder nothwendigen Ursachen
„ichtig verändert, oder abgelößt, also=
„bald das erlößte Geld und Haupt=
„Summa der Kirche zu Gutem wieder=
„um an Zinß und mit liegenden Gütern
„angeleget werden sollen. . . . Dann
„Hoch=Dieselbe hievon zu Ihrem Pri=
„vat= und sondern Nutzen das wenigste
„nicht anzuwenden, sondern zu Erhal=
„tung obgedachter Kirchen = Sachen
„gänzlich kommen und gebrauchen zu
„lassen gedächten.

Gr. Kirchen=Ordnung p. 415.

So haben auch darauf erst Hochgedachte gnädigste Landes = Herrschaft nicht nur auf dem in Anno 1565. gehaltenen allgemeinen Landtag sich mit ihren gehorsamen Prälaten und Landschaft gnädigst, und diese mit jener unter=

unterthänigst unter anderen dieses Puncten halb, und daß demselben gegen einander gnädigst und unterthänigst in dem Werk nachgesetzt und gelebet werden solle, mit und in Kraft der in solchem Jahr errichteten Abschieds zu allen Theilen vor sich, ihre Erben und Nachkommen (wie die Formalia lauten)

„einhelliglich bewilliget, verglichen, versprochen und verabschiedet, daß die geistliche Gefälle des angerichteten Kirchen-Kastens, was solcher Zeit von Stiften, Manns- und Frauen-Klöstern, Sammlungen und andern geistlichen Einkommen dahin vorwendet, und mit der Zeit, vermög obvermeldter in Druck ausgegangenen Ordnung weiter darein fallen sollte, beständiglich erhalten, solche Gefälle nicht verändert, sondern zu Erhaltung der Ministerien, ansehnlich grossen Anzahl der Pfarrer, Diaconen, Sub-Diaconen, der angerichteten Pädagogien, und allen dazu gehörigen nothwendigen Präceptoren, desgleichen zu Erstattung der Subsidien der gar armen jungen Schüler, und dann zu Trost, Schutz und Schirm Land und Leute, auch andern dergleichen Gottgefälligen, nothwendigen Ausgaben, abermals vermög der Kirchen-Ordnung in dem Fürstenthum verwendet;

Son-

Sondern auch in Dero Anno 1566. errichteten, bey dem Landtag selbigen Jahrs Prälaten und Landschaft vorgelegten, und von ihnen als ein Land-Grundgesetz angenommenen Testament sorgfältig verordnet:

„daß die geistliche Güter des Fürstenthums, Prälaturen, Clöster, Probsteyen, Stiftern, Pfründen und also auch des Kirchen-Kastens ganzes Einkommen nicht in eignen, oder sonsten einigen andern, Profan-Nutzen gebraucht, sondern mit stattlichen guten Rath zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwendet, und was darüber bevor seyn würde, vermög jüngsten Landtags-Abschieds zu Ablösung der noch wachenden Schulden und Gülten und sonsten in einigen andern Nutzen mit nichten angewendet, bis so lang, daß solche Gülten, allerdings abgelößt und das Land gelediget, alsdann was von der Prälaten Einkommen, Residuo, auch Kirchenkasten jederzeit übrig bleiben werde, anderwärts nicht, dann zu nothwendigem Schutz und Schirm Land und Leute als des Vaterlandes, abermal mit gutem Rath, verwahrlich behalten, und solches allein auf solchen leidigen Fall angegriffen und angewendet werden solle.

Tom. priv. I. p. 161. b. 168. item p. 196. seqq.

Und damit erstgedachter Landtags-Abschied de Anno 1565. besonders der Religion und dem Land incorporirten Kirchen-Güter halb ja nicht für einen Privat-Vertrag zwischen der Würtembergischen Landesherrschaft und Dero treugehorsamsten Landschaft angesehen werde, sondern daß solcher vielmehr ein ewiges und öffentliches Würtembergisches Land-Grundgesetz auf alle Zeiten und Tage seyn und bleiben sollte, haben nachgehends sowol des Römischen Kaysers Rudolphi II. Majest. bey Aufhebung der Oesterreichischen Afterlehnschaft und deßhalb mit Herzog Friedrich zu Würtemberg geschlossenen Pragischen Vertrag, und auf gleiche Weise die nachgefolgte Römische Kayser besagten Landtags-Abschied specialiter in forma solenni:

„daß solcher in allen und jeden seinen „Worten, Puncten und Clausuln, Artiklen, Inhaltungen, Meinungen und „Begreifungen kräftig und mächtig seyn, „stet, vest und unverbrüchlich gehalten, „und die Landschaft Würtemberg jetzt „und hinführ jeder Zeit und Nothdurft „sich dessen Inhalts freuen, gebrauchen, „geniessen und gänzlich dabey bleiben und „gelassen werden solle.

Tom. Priv. I. p. 373. b.

Als

Als auch sämtliche Hochfürstl. Regenten dieser Lande, ja Ew. Herzogl. Durchl. selbsten bey Antritt Dero Fürstl. Regiments namentlich respective allergnädigst und gnädigst confirmirt und bestätiget. Diese der geistlichen Güter und derselben Verwendung halber auf beständig vestgesetzte Landes-Verfassung hat dann auch Herzog Ludwig in seinem Anno 1587. aufgerichteten Testament noch weiters bestärket, und dessen Regiments Nachfolger Graf Friedrich und alle dessen männliche Erben und Nachkommen zu Vesthaltung dieser mit Rath und Zuthun gemeiner Prälaten und Landschaft verabschiedeter Einrichtung verbunden,

„daß der Kirchenkast mit allen seinen Pertinenzien und Anhängen nicht geändert, und in einigen oder anderen „Profan-Nutzen mit nichten, sondern „allein nach Maßgab der Kirchen-Ordnung und Compactaten verwendet, alle „geist- und weltliche Ordnung erhalten, „die Prälaten und Landschaft bey dem „Tübingischen Vertrag, Landtags-Abschieden und anderen habenden, gemeinen oder sonderbaren Privilegien „gelassen, darüber nicht gedrungen, „noch beschwehrt, sondern dabey vestiglich geschützet und gehandhabet werden sollen.

Auch unter dieser ausgedruckten conditione legis implendæ erst ermeldten Grafen Friedrich zu einem Universal-Erben seiner Allodial-Verlassenschaft instituirt.

Tom. I. Privil. p. 273. & 279.

Welch alles dann auch auf solche Weise hochgedachter Graf Friedrich, der Stammvater des gesamten jetzt regierenden Hauses Würtemberg in einer in Anno 1593. ausgestellten förmlichen Assecuration

„ mit freundvetterlichen söhnlichen Dank „angenommen, agnoscirt und in solcher „sich bey Dero Fürstl. Worten, Würden und Ehren, Treu und Glauben „im Wort der Wahrheit obligirt und „verbunden, solchem Testament alles „seines Inhalts und in allen und jeden „Puncten und Artiklen getreulich zu geleben und nachzukommen, auch davon „weder von ihnen selbsten, noch Dero „Erben und Nachkommen, noch durch jemand andern von Ihrentwegen zu handeln, zu thun und zu lassen icht was zu gestatten, das geschehe gleich mit oder ohne „Recht, geistlich oder weltlich, heimlich oder „öffentlich, wie das immer erdacht, fürgenommen werden, oder geschehen könnte, vielmehr die getreue und ernstliche „Vorsorge und Verordnung zu thun, „damit darwider nichts in einigen Weg „fürgenommen, dagegen aber selbigem

in

„in allweg ob honorificam institutionem
„Deroselben und Dero ganzen *Poste-*
„*rität*, und auch schuldiger Dankbar-
„keit alles Inhalts unweigerliche Folge
„beschehe, anbey noch weiters in der al-
„lerkräftigsten und beständigsten Form,
„vor Sich, Dero Erben und Nach-
„kommen nicht nur die Fürstl. gehei-
„me und andere Räthe samt und son-
„ders assecurirt, Sie bey diesem Fürst-
„lichen Testament ruhig und unange-
„fochten bleiben zu lassen, zu schützen
„und zu handhaben, und ins besondere,
„daß ihnen in allweg frey sicherlich seyn
„und bevorstehen solle, zu schuldiger
„Vollziehung ihrer geleisteten Pflicht
„und Treue, alles ihres Vermögens
„über obgedachtem Testament auch ih-
„res Theils in allen fürfallenden Hand-
„lungen zu halten, dahin zu rathen,
„zu helfen, auch da etwas widriges
„vorfallen wollte, dasselbige zu wen-
„den, und zu warnen nach bestem ih-
„rem Verständniß und Vermögen ge-
„treulich und ungefährlich, an welchem
„Sie dann von Hochdenenselben und
„denen Ihrigen allerdings ungehindert
„seyn, vielweniger deswegen mit eini-
„ger Ungnad angesehen werden sollten,
„sondern auch Prälaten und Landschaft
„auch allen Unterthanen dieses Fürsten-
„thums Fürst-Löbl. versprochen, sie

„bey ihren alten Freyheiten, dem Tü-
„bingischen Vertrag, desselben Declara-
„rationen und allen und jeden zwischen
„der Herrschaft Würtemberg und ihnen
„verglichenen Abschieden, der Landschaft
„und Unterthanen habenden gemeinen
„und sonderbaren Privilegien, Landrech-
„ten, Kirchen- Landes- und andern auf-
„gerichteten Ordnungen allerdings ru-
„hig und unturbirt, auch alles dasjeni-
„ge vollziehen und geschehen zu lassen,
„was in obgedachter testamentlicher Ver-
„ordnung ihrentwegen unterschiedlich
„versehen sey, auch zu dem Ende alle
„erstgemeldte Freyheiten in geistlichen
„und politischen Sachen wissentlich und
„wohlbedächtlich ratificirt und bestätiget,
„auch es künftiglich dabey allerdings
„verbleiben zu lassen, und ohne und
„wider ihren Willen nicht zu än-
„dern, sondern sie dabey handzuhaben,
„zu schützen und zu schirmen zugesagt,
„und Sich, Dero Fürstl. Erben und
„Nachkommen dazu kräftiglich und be-
„ständiglich obligirt haben; alles bey
„Dero Fürstl. Würden im Wort der
„Wahrheit.

Tom. Privil I. p. 293. 296. 297. 299.

Nicht weniger ist auch diese bündige Af-
fecuration in Conformität des Tübingischen
Vertrags und Fürstl. Ludwigischen Testa-
ments

ments bey angetrettener Landes-Regierung nicht nur von Smo. Duce Friderico, sondern auch von allen nachgefolgten Hochfürstl. Landes-Regenten, besonders aber von dem Durchl. Herrn Herzog Carl Alexander und Ew. Herzogl. Durchl. selbst namentlich bestättiget und confirmiret worden. Der zwischen Kayser Rudolpho II. und Herzog Friedrich nach dreyjähriger schriftlich- und mündlicher Handlung in Anno 1599. geschlossene, von sämtlichen damaligen im Leben gewesenen Erzherzogen von Oesterreich und denen drey geistlichen Churfürsten sine Exceptione vel restrictione, und hernach von Kaysern zu Kaysern confirmirte Pragische Vertrag sagt unter andern ganz deutlich:

„Nachdeme von uns, Herzog Friedrich, „beharrlich begehret worden, daß es „bey der anjetzo befundenen Verordnung der geistlichen gegen andern Herrschaften jederzeit unstrittigen Gefälle „ungeändert gelassen werden solle: So „lassen demnach wir Kayser Rudolph „für uns und unser Löbl. Haus Oesterreich bey solchem Begehren es allerdings verbleiben, also, daß darwider „im geringsten nicht gehandelt werden „solle.

worauf sich auch der von der Würtembergischen Landschaft über diesen Vertrag eod. Anno ausgestellte Consens-Brief ausdrücklich

lich gründet, und in allen Paginis weitläufig beziehet.

Lünigs Teutsch Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. II. p. 74.

Tom. Privil. I. p. 344. & 348.

In Anno 1608. haben Herzog Johann Friedrich p. m. sich mit Prälaten und Landschaft dahin gnädigst und unterthänigst verglichen, daß diese eine Summ von 61000. fl. daran die Clöster den dritten Theil auf sich zu nehmen hätten, zusammenbringen und in Vorrath halten, damit man auf den äussersten unumgänglichen Nothfall solche Summ bey handen haben, und auf Begehren jederzeit zu gemeiner Einnehmerey-Verwaltung geliefert werden möchte, und wollten gnädigste Landes-Herrschaft bey diesem Werk, so viel Dero äusserstes Vermögen seyn werde, das Ihre auch getreulich und vätterlich beyschiessen. Und Anno 1610. wurde verabschiedet, daß der bevorstehende Fürst-brüderliche Vergleich nach Ausweisung der alt-vätterlichen Verträge, Erection des Herzogthums, Landtags-Abschiede und Fürstl. Testamenten angestellet und geschlossen, und was bey diesem Landtag von Prälaten und gemeiner Landschaft des Kirchenkastens-Depositi und dessen Extantien halber begehret worden, alle Gebühr und fürderliches Einsehen verfüget werden solle.

Es ist auch solch Fürst-brüderlicher Vergleich Anno 1617. würklich zu Stande gekommen, das verabschiedete beobachtet, und wie das Testament Duc. Christoph. in dem Landtags-Abschied 1566. und das Testam. Duc. Ludov. in zerschiedenen Handlungen von Prälaten und Landschaft als ein beständiges Land-Grundgesetz angenommen und dem Corpori Compactatorum einverleibet, also solch Fürstliche Testamenta auch in diesem Fürstl. Verglich von sämtlichen damahl im Leben gewesenen Herren Herzogen von Würtemberg als Statuta Familiæ Ducalis perpetua erkannt, von neuem bestättiget, und in dem ferneren Fürst-brüderlichen Vergleich de Anno 1649. gleich ein Jahr nach dem Westphälischen Friedensschluß, daß alles bey der künftigen ganzen Posterité also ungeändert verbleiben solle, festgesetzt, die Landschaft als Pars compaciscens dazu mit gezogen, und diese beyde Fürstliche Vergleich mit Anhängung ihres gemeinen Insiegels von derselben ebenfalls acceptirt und corroborirt worden.

Zu dessen Beweisung dann hier nur der Introitus und Beschluß der Fürst-brüderlichen Haupt-Vergleichung de Anno 1617., als worauf sich hernach die andere zwischen dem Durchlauchtigsten Herrn Herzog Eberhardo III. und dessen Hochfürstlichen Herrn Bruder, Herzog Friedrich, be-

 ziehet,

ziehet, angeführet wird. In verbis Introitus:

„zu wissen, als der Durchl. Hochgebor-
„ne Fürst und Herr, Herr Johann
„Friedrich, Herzog zu Würtemberg
„und Teck, 2c. das Regiment dieses
„Herzogthums Würtemberg den 30ten
„Jan. 1608. glücklich angetretten und
„bisher löblich geführt, und dann die
„Succession von Würtemberg bey die-
„sem Fürstl. Haus vornehmlich an den
„altvätterlichen hochbetheurten und von
„den regierenden Römischen Kaysern
„nach und nach confirmirten Verträ-
„gen, sonderlich aber der darauf erfolg-
„ten Erection, Landtags-Abschieden,
„und weil. Herzog Christophs und Lud-
„wigs hinterlassenen testamentarischen
„Dispositionen unmittelbar haftet, und
„selbigem nach formiret, gerichtet und
„angestellt werden soll: als haben Hoch-
„erleucht Ihre Fürstl. Gnaden solches
„alles mit samt Dero freundl. gelieb-
„ten Brüdern Herrn Ludwig Friedrich
„Achilles, und Herrn Magno, allen
„Herzogen zu Würtemberg, bey dieser
„brüderlichen Vergleichung in fleißiger
„Consideration und Obacht gehabt, und
„zuförderist, daß dasselbige alles ih-
„res Inhalts, desgleichen der Land-
„schaft ihre Privilegia, Herkommen
„und

„und Verträgen, auch nochmalen wie
„bisher bey allen ihren Kräften, Wür=
„den und Vollkommenheit, jetzo und
„inskünftig erblich und beständig
„für sich und Ihre Fürstl. Posterität
„verbleiben, auch von ihrer samtlichen
„Fürstl. Gnaden selbsten getreulich und
„brüderlich gehalten und vollzogen wer=
„den sollen, hiemit und in Kraft dieses
„Abschiedes einander kräftiglich verspro=
„chen und zugesagt, auch solchemnach
„sich freund=brüderlich verglichen. Erst=
„lich rc. rc.

Und am Beschluß dieses von allen damals im Leben geweßten Herren Herzogen von Würtemberg errichteten Fürstl. Vergleichs heißt es notanter also:

„Dieses alles haben obgedachte Herzog
„Johann Friedrich, Ludwig Friedrich
„Achilles, und Magnus, Gebrüdere,
„Herzoge zu Würtemberg, nach reifli=
„cher Erwägung des unvordenklichen
„Herkommens und dieses Herzog=
„thums Bewandnis, auch aller an=
„deren dabey befundenen Umständen
„mit gutem Vorbedacht, Wissen und
„Belieben unter sich gehandelt, vergli=
„chen und abgeredt, und damit alle
„und jede Puncten desto steifer, gewis=
„ser und beständiger jetzo und ins=
„künftige von Ihro sämtlichen Fürstl.

„Gnaden und Dero Fürstl. *Posterität*
„gehalten und vollzogen werden, haben
„Dieselbe nach dem Exempel Dero Hoch-
„geehrten Voreltern diesen Fürst-brü-
„derlichen Vertrag für Sich und deren
„Erben und Nachkommen Sie hier-
„durch ebenmäßig zu verbinden,
„und untereinander mit Hand gege-
„benen Treuen, und Leistung eines
„aufgerichten rechten leiblichen ge-
„schwornen Eydes unwandelbar
„bevestiget. Dessen allen zu wahrer
„Urkund und mehrerer Bekräftigung
„haben Hochbesagte samtliche Herren
„Gebrüdere diesen Vertrags-Abschied
„mit eigenen Händen unterschrieben,
„und ihr jedes Insiegel wissentlich dar-
„an hängen, dabey auch die Prälaten
„und Landschaft Würtemberg gnädigst
„ersuchen lassen (alldieweil Ihnen selb-
„sten und diesem Herzogthum an solcher
„Vergleichung, und daß sie jetzo und
„in künftigen Zeiten ungewankt,
„vest und standhaftig gehalten, auch
„ein jeder unter den Herren Brüdern
„und denen Nachkommen dabey ge-
„handhabet werde, würklich und viel
„gelegen) daß sie ihr gemein Insiegel
„gleichfalls daran gehängt, welches wir,
„die Prälaten und Landschaft unter-
„thänigst und wissentlich gern gethan.

Da

Da auch gemeine Prälaten und Landschaft bey dem Landtag 1629. mit gewissen Conditionen und Maaß in eine Uebernahm von 2. Millionen und 6. Tonnen Goldes aus unterthänigster Devotion salvis Privil. Ducatus eingewilliget haben, welches hernach Ao. 1633. und 1652. auf drey Millionen erhöht worden; so haben Herzog Ludwig Friedrich, als Fürstl. Administrator dieser Lande, Tutorio nomine, sich gnädigst verbindlich gemacht:

„daß Sie mit deme bey dem Kirchen„kasten heilsamlich verordneten Deposi„to nach Besag der Fundation und ver„bindlichen Landes-Compactaten ver„fahren, und es wiederum in den „Stand, wie solches von Herzog Chri„stoph in der grossen Kirchen-Ordnung „angestellet worden, richten wollten, „daß neben den unvermeidlichen Aus„gaben zu Kirchen und Schulen forde„rist die Schuldigkeit zu der Landschaft „Casse jedesmalen entrichtet und abge„stattet, und dann theils beständig, „theils Pfandweiß nichtiglich alienirte „Güter und Gefälle, so bald immer „möglich, wiederum zu dem Corpore „gebracht, folgends jedes Jahrs von „dem Ueberrest die auf dem Herzog„thum stehende Schulden, mit Vor„wissen und Gutachten gehorsamer „Land-

„Landschaft Engern Ausschusses abge-
„stossen, die Rechnungen in dem Re-
„gimentsrath abgehört, und was das
„Remanet dem Engern Ausschuß ange-
„deutet, und solches vorangeregter ge-
„stalt mit dessen Vorwissen und Gut-
„achten nach Proportion der Uebernahm
„zu Abrichtung der Herrschaft- und
„Landschaft Schulden verwendet wer-
„den solle.

Tom. Priv. I. p. 581.

Welch vormundschaftlicher Landtags-Abschied de A. 1629. Ew. Herzogl. Durchl. Herrn Uhr-Großvatters Hochfürstl. Durchl. bey angetrettener Landes-Regierung in Anno 1633. und hernach Anno 1652. dergestalten vollkommen gnädigst ratificiret und bestättiget:

„daß es mit allen darinnen verglichenen
„Puncten und Articklen sein gänzliches
„Verbleiben haben solle, und Höchst-
„Dieselbe solche in allem ihrem Begrif
„nicht anders, als wären dieselbe in de-
„nen beyden zwischen ihme selbsten und
„seinen treugehorsamsten Landständen
„getroffenen gnädigsten und unterthä-
„nigsten Verabschiedungen de Anno
„1633. und 1652. von Wort zu Wort
„einverleibet, nochmalen repetirt und
„erholt haben wollten.

Anbey

Anbey dieses Puncten des Kirchenguts halber von neuem noch weiters in specie compaciscirет, und dem Recess de Anno 1633. einverleiben lassen:

„daß es deswegen bey obgedachter ver„glichener *Disposition* unverbrüchlich „gelassen, die Lieferungen durch sonder„bare Befehle nicht gehindert, noch was „über unvermeidliche Ausgaben der Kir„chen und Schulen bevor seyn würde, „anders wohin, als zur Landschaft „gezogen werden solle.

Tom. I. Priv. p. 608.

Nicht weniger stimmen auch mit vorerwehnten Pactis, Compactatis, Verträgen, Landtags-Abschieden, Assecurationibus, Satzungen und Ordnungen vollkommen überein sowol die Herzogl. Eberhardinische in Anno 1660. publicirte Canzley-Ordnung, als auch das in Anno 1664. aufgerichtete zu einem Land-Grundgesetz angenommene, und von Kayserl. Majest. damahlen auf allgemeinem Reichstag solchergestalt confirmirte Fürstl. Testament, massen in jener unter andern auch ernstlich verordnet zu finden:

„daß nicht nur überhaupt, Landhofmei„ster, Canzler und Geheime, auch Vi„ce-Canzler, Ober-Rent-Kammer- und „Kirchen-Räthe in allen Fürstlichen „und auch des Herzogthums Sachen, „denen

„denen Rechten, der Erbar- und Bil-
„ligkeit, insonderheit dem Fürstl. Land-
„recht, Lands- Kirchen- und all an-
„deren Ordnungen gemäß Bescheid ge-
„ben und ertheilen, auch derselben aus-
„gedruckte Worte und inhaltende eigent-
„liche Intention jederzeit wohl in acht
„nehmen, und mit allen Distinctionen,
„oder Restrictionen, wider derselben ge-
„sunden Verstand sich nicht aufhalten,
„wie sie solches alles in ihrem guten
„Gewissen gegen dem allwissenden GOtt,
„auch dem Landesfürsten, und vor der
„ganzen ehrbaren Welt zu verantworten
„sich getrauten: Sondern auch in spe-
„cie der geheime Regierungs-Rath,
„nach Ausweis vorerwähnten Land-
„tags-Abschieds de Anno 1629. und
„1633. beständig erhalten und neben
„andern ihm bestimmten Incumbenzien
„auch sich angelegen seyn lassen, daß
„die mit treugehorsamsten Prälaten
„und Landschaft aufgerichtete *Compa-
„ctata* und Abschiede zu des Fürstl.
„Staats beständiger Aufrechterhal-
„tung in ihren Kräften nach deren
„gesunden Verstand verbleiben mögen,
„des Landesfürsten eigene Person, Ho-
„heit, Ehre und Stand, und Dero
„ganzen Staat und Regierung wohl
„in acht nehmen, und zu dessen Conser-
„vation alle seine Consilia, Vota und

„Actio-

„Actiones getreuesten Fleisses dirigiren, „also und dergestalten, damit mittelst „gewissenhafter Beobachtung der obha- „benden Pflichten GOttes Ehre bey „Hof, Canzley und ganzem Herzog- „thum jederzeiten befördert, das Kir- „chen- und Policeywesen in guter wohl- „ständiger Ordnung fortgeführet, des „Fürstl. Hauses Interesse, Wolfahrt „und Aufnahm beständig gesucht, treu- „gehorsamste Prälaten und Landschaft „auch des grössern und engern Aus- „schusses einkommende Anbringen schleu- „nig expedirt, die heilsame Justitia æ- „quabiliter aller Orten administrirt, „auch die Unterthanen, Zugewandte „und Inwohner bey Recht und Gleich „gehandhabet werden, und zu solchem „Ende ob allen Fürstl. Ordnungen je- „derzeit halten, und also das Landrecht, „auch Landes- Kirchen- und andere „ausgekündete Ordnungen und Rescri- „pta unverruckt vor Augen haben und „nach denselben alle seine Vota und Con- „silia beständig einrichten solle.

Wie dann das Herzogl. Eberhardische Testament (worinnen nicht nur ersterwehnte Fürstl. Canzley-Ordnung generaliter, sondern auch in Ansehung derjenigen darinn enthaltenen Puncten, welche in vorhergegangenen Compactaten, Verträgen und Recessen per

per pacta verabschiedet zu finden, specialiter bestätiget und dahero von Smo. Carolo Alex. gl. m. als ein beständig verglichenes Land-Grundgesetz gnädigst erkannt und declarirt worden) solches alles noch mehrers bestärkt, und allen Fürstl. Successoribus am Regiment ernst-vätterlich aufgeleget hat:

„daß füraus das Fürstenthum und Lan-
„de samt allen Graf- Herrschaften,
„Städt und Aemtern und andern Juri-
„bus & Bonis Domanialibus, so bereits
„Dero Fürstl. Rentkammer, geist-
„und weltlichen Gütern, und ge-
„treuer gehorsamer Landschaft einverlei-
„bet, oder inskünftige aquiriret, oder
„sonsten wieder zurückfallen und der
„Landschaft incorporirt werden möch-
„ten, als ein einig wohl bestelltes Cor-
„pus in seinen vollkommenen Würden
„gänzlich und gar unzerbrochen bey ein-
„ander stehen, und wohl verpfleglich
„verbleiben, also, daß davon nicht ein
„einiges Glied, oder wenig, oder viel,
„klein oder groß in einigerley Gestalt,
„wie das immer Namen haben könnte,
„nicht verändert, diese Verordnung
„auch von allen Dero Fürstl. Herren
„Söhnen, Enckel, Descendenten, A-
„gnaten und nachkommenden Landes-
„Fürsten in Würtemberg allezeit auf
„das allerfleißigste gehandhabet, und in

„un-

„unverletzter Observanz erhalten, nebst
„deme dieselbe auch bey denen be-
„stätigten Kirchen-Ordnungen
„durchaus verharren und hierinne
„keine Aenderung quoad substantialia
„vornehmen, besonders den Kirchenka-
„sten zu Stuttgard mit allen seinen Per-
„tinenzien in keinerley Weise mutiren
„oder profaniren, sondern daran seyn,
„damit die geistliche Gefälle und Ein-
„kommen zu Unterhaltung der Kirchen
„und Schulen, auch was darüber be-
„vor seyn würde, zu Ablösung der wa-
„chenden Schulden und Gülten, und
„wann das Land servediget, zu noth-
„wendigem Schuz und Schirm, auch
„Rettung und Vermehrung der Land
„und Leute, als des Vatterlandes auf-
„gehalten und angewendet werde, auch
„Prälaten und gemeine Landschaft bey
„dem Tübingischen Vertrag, Landtags-
„Abschieden, und andern habenden ge-
„meinen oder sonderbaren Privilegien
„und Freyheiten lassen, und dabey
„handhaben, ohne erfordernde äusserste
„Noth und ohne vorhergehende Berath-
„schlagung und mit Einwilligen der
„Landschaft das Cammergut, es wäre
„dann zu Erhandlung Land und Leute,
„mithin Vermehrung des Herzogthums
„(vielweniger also das dem Lande beson-

 „ders

„ders incorporirte Kirchengut) icht be-
„schweren, oder beschweren lassen.

Und diese samtliche bisher angeführte und hernach noch weiters des geistlichen Guts halb erfolgte Landesgrundgesetze sind von allen Durchl. Landesregenten bey jedesmaligem Antritt der Regierung mildfürstl. bestättiget, und von denen Römischen Kaysern allergnädigst confirmiret worden. Und da nach dem Tod des glorwürdigsten Herzogs Eberhard Ludwigs, p. m. die Regierung in Anno 1733. Ew. Herzogl. Durchl. Hr. Vater, dem Durchl. Herrn Herzog Carl Alexander Christ-Löbl. Ged. wirkl. angefallen ware: so haben Prälaten und Landschaft dieses Herzogthums zum Engern Ausschuß Verordnete nach Anweisung ihres Staats sub d. 14 Nov. ej. a. ein unterthänigstes Anbringen übergeben, darinnen sich sowol auf des Landes Privil. als die in hunc casum vor nicht gar einem Jahr zuvor ausgestellte Herzogl. Reversales unterthänigst berufen und wegen des Kirchenguts und desselben *Administration* angelegentlichst gebeten:

„dessen sämtliche Revenuen nicht anders,
„als Compactatenmäßig verwenden, de-
„nen Kirchen- und Schuldienern ihre
„Besoldungen davon richtig verabfol-
„gen, die hin und wieder ruinose Kir-
„chen- Pfarr- und Schulhäuser repa-
„riren, der Landschaft drittheiligen Bey-
„trag

„trag angedeyhen, das Residuum zu
„Ablösung der wachenden Schul-
„den anwenden, allwege ordentliche
„Rechnung ablegen, das Remane dem
„Engern Ausschuß anzeigen, solches
„nach denen in den Landes-Compacta-
„ten so theuer gemachten Verordnun-
„gen tractiren, darüber mit Prälaten
„und Landschaft Rath pflegen, und
„überhaupt zu keinem andern Gebrauch,
„als zu Trost, Schirm und Schutz,
„Land und Leute, als des lieben Va-
„terlandes, verwenden zu lassen.

Worauf s. d. 9. Jan. 1734. höchstgedacht Se. Herzogl. Durchl. zu Dero unsterblichen Ruhm und des gesamten Landes vollkommener Beruhigung und unvergeßlicher treu-devotester Dankgnehmigkeit die verbindlichste Assecuration, und gewührige Hochfürstl. Resolution dahin ertheilt:

„Wie daß Höchst-Dieselbe auf das
„Landschaftl. unterthänigste Anbringen
„puncto Confirm. Privil. besonders auch
„wegen Sicherstellung der Evangelisch-
„Lutherischen Religion und Administra-
„tion des Kirchenguths d. d. 14. Nov.
„1733. fürstmildest beschlossen hätten,
„einer treugehorsamsten Landschaft in
„solch ihrem Ansuchen überhaupt zu fü-
„gen. Diesemnach auch nicht nur alle
„die Landschaftl. Privilegia, gnädigst

„confirmirt; sondern auch zugleich mit
„nochmaliger Wiederhol- und Bekräf-
„tigung derer in puncto Relig. Evang.
„August. Confess. Dero nunmehro in
„GOtt hochselig ruhenden freundlich-
„geliebten Herrn Vaters, Herzog E-
„berhard Ludwigs Herzogl. Durchl.
„s. d. Winnethal den 28. Febr. 1733.
„ingleichem besagter Landschaft selbst s.
„d. Belgrad den 28. Nov. 1729. und
„Ludwigsburg d. d. 16. Dec. 1732. even-
„tualiter unter Dero eigenen hohen Un-
„terschrift ausgefertigten Reversen, und
„was Landschaftlicher Seits in ihrem
„unterthänigsten Anbringen sowol diß-
„falls, als auch puncto Administratio-
„nis des Kirchenguths monirt und ge-
„beten worden, hierdurch gnädigst be-
„williget und versichert haben wollten,
„solches alles auch nach dem Landschaft-
„lichen zumaligen Begehren hiernäch-
„stens in extenso auszustellen erbiethig
„seyen.

Wie nun die Bevollmächtigte des Engern Ausschusses solch Landesfürstl. Versicherung in der darauf s. d. 12. ej. mens. & an. übergebene unterthänigste Erklärung mit demüthigst-devotestem Dank gehorsamst angenommen, und als ein ausnehmendes Kennzeichen der von Sr. Herzogl. Durchl. gegen Dero treu-gehorsamste Prälaten und Landschaft

schaft und gesammte Unterthanen tragenden höchsten Zuneigung allerbilligst angesehen, dagegen auch unterthänigst versichert haben, daß es ihnen und allen getreuen Unterthanen die größte Freude und Vergnügung seyn werde, durch Ausübung des pflichtschuldigsten Gehorsams, Treue und äusserster Aufmerksamkeit solch höchster auf die Ruhe des Landes und der Gewissen abzweckenden Gnade sich würdig zu machen: als wurde auch das schon abgefaßte Concept Hochfürstl. Confirmation der Privil. & Reversalium, vor dessen Ausfertigung dem Herkommen gemäß zur Landschaft ad monendum gnädigst communicirt, und darauf mit besonderer submissester Verehrung wahrgenommen, daß solches nicht allein nach der alt-üblichen Form eingerichtet, sondern die bey denen gnädigst- und unterthänigsten Handlungen wegen *Compactat*en-mäßiger *Administration* des geistlichen Guths, Sicherstellung der Evangelisch-Lutherischen Religion, großmüthig geäusserte Hochfürstliche Versicherung demselben würklich einverleibet worden seye; auch dahero Sr. Herzoglichen Durchl. vor solche auf beständiges gutes Vernehmen zwischen jeweiligen gnädigsten Herrschaften und der Landschaft angesehene höchstrühmliche, GOtt wohlgefällige Vorsorge in einem weitern unterthänigsten Anbringen von dem 14. Jan. von dem engern Ausschuß Namens des gesammten Landes nochmalen demüthigst gedankt, sodann die Hochfürstliche

Confirmatio Privilegiorum auf Pergament mundirt, und in hergebrachter Forma zur Landschaft übersandt, und darauf die Erbhuldigung in dem ganzen Lande eingenommen worden.

So ist auch nicht minder auf letzterem allgemeinen Landtag bey gnädig angesonnener Uebernahm zweyer Millionen Fürstl. Cameral-Schulden von gemeinen Prälaten und Landschaft in denen schriftlich- und mündlichen gnädigsten und unterthänigsten Verhandlungen wegen des Kirchenguts-Administration und Verwendung Klage geführet, und dahero unter andern Puncten besonders ausbedungen und gehorsamst gebetten worden, daß solche in den Fundations-mäßigen Stand nach Inhalt der Compactaten und Religions-Reversalien einmal würklich gebracht, die unter beyden vorigen Fürstl. Regierungen vorgegangene Abusus und Profanationes durch so vielerley dem Kirchengut aufgedrungene widerrechtliche Erogationes aufgehoben, und deren Reditus allein auf die in denen Compactaten und der grossen Kirchen-Ordnung enthaltene usus destinatos verwendet werden möchten, und darauf von Hochfürstl. Administrations-Regierung nicht nur in vielen erlassenen Resolutionibus de Ao. 1738. & 1739. die tröstliche Versicherung ertheilt, daß hierunter alles nach denen Landtags-Abschieden, Reversalibus und Landes-Verfassung wieder einge-

eingerichtet, dem geistlichen Gut die demselben nicht zukommende Ausgaben abgenommen, dasselbe dadurch wieder in Stand gesetzt, zur Landschaft Compactatenmäßig concurriren zu können, und zu dem Ende die Fürstl. Reversales, maßen darinnen überhaupt des geistl. Guts halb hinlänglich prospicirt seye, dem Landtags-Abschied zur künftigen Richtschnur verbotenus inserirt werden sollen, sondern auch nach solch gnädigst- und unterthänigster Verabschiedung nachfolgender Passus, die Administration des Kirchenguts betreffend, dem letztern Landtags-Recess de Anno 1739. merklich einverleibet:

„Und weilen zum
„Dritten, wegen Bevestigung und Sicherstellung der Evangelischen Religion in dem Herzogthum, Abstellung der „von andern Religions-Verwandten „allhier, und in Ludwigsburg, wie „auch bey der Militz und sonsten auf „dem Land, wider den Westphälischen „Frieden, die grosse Würtembergische Kirchen-Ordnung und die „übrige Landes-*Compactata*, wie solche von den Römischen Kaysern confirmirt worden, wie auch des die von des „letzt-verstorbenen Herrn Herzogs Carl „Alexander Liebdn. Höchstseel. Angedenkens vor- bey- und nach Antritt der „Fürstl. Landes-Regierung zur Land-

„schaft und an die Evangelische Corpo-
„ra des Löbl. Schwäbischen Creises
„und der Hochlöbl. Reichs-Versamm-
„lung in puncto Religionis ausgestellte
„respective Confirmationes der Privile-
„giorum, Assecurationes & Reversales

d. d. Belgrad, den 28. Nov. 1729.
— Ludwigsburg, den 26. Dec. 1732.
— Winnenthal, den 28. Febr. 1733.
— Göppingen, den 15. Dec. 1733.
— Stuttgard, den 17. Dec. 1733. und
— Stuttgard, den 27. Mart. 1734.

„einige Zeit her vorgegangenen Eingrif-
„fe, wie nicht weniger auch wegen
„künftiger Bestellung der Kirchen- und
„Schuldienste, auf Erhaltung der Kir-
„chen und Schulen, und Verpflegung
„dero Diener, nicht weniger der Im-
„munitæt der Geistlichkeit nach der gros-
„sen Kirchen-Ordnung, vornemlich
„aber wegen Compactaten-mäßiger Re-
„stitution und Erachtung des Prälaten-
„standes, ingleichem wegen *Compacta-*
„tenmäßiger *Administration* des geist-
„lichen Guts, und der übrigen Pio-
„rum Corporum in dem Land von E. E.
„Landschaft zerschiedene Monita und De-
„sideria specialia nach der besonders
„überall solche Rubriquen unterthänigst
„eingereichten Specification vorgebracht
„worden, denenselben aber in denen
„Reichs-

„Reichs- und Landes-Grundgesetzen, „besonders aber in erst gedachter Fürst- „licher Confirmatione Privilegiorum und „Assecuration überhaupt ihre abhelfliche „Maas gegeben, und deswegen zuläng- „lich prospicirt worden ist; als ist dero- „halben verglichen und verabredet „worden, ermeldte Reversales gegen- „wärtigem Landtags-Abschied zur „künftigen Richtschnur verbotenus inse- „riren zu lassen, welche dann folgenden „Tenors sind:

Der hieher gehörige Passus erst-allegirten Reversalien aber lautet also:

„Ingleichem sollen die Intraden des Kir- „chenguths nach denen in medio liegen- „den alten Verfassungen und Land- „tags-Abschieden *ad usus destinatos*, „und vornehmlich der Kirchen, Clöster „und Schulen Reparation und Conser- „vation, Besoldungen derer Geistlichen „und Schul-Beamten, das Residuum „aber nicht anders, dann zum Besten „des Landes, und Rettung Land und „Leuten, gleichfalls Compactatenmäßig „gebraucht und emploirt werden. Und „werden wir den Bedacht nehmen, daß „alles darnach eingeleitet, darob „gehalten, und was dem zuwider- „lauft, abgestellet werde. Auch unter „andern bey der Uebernahm der zwey

„Millionen Fürstl. Cameral-Schulden
„diese Bedingung vermög des Abschieds
„gnädigst genehmiget,

in verbis:

„Also haben wir uns in Vormund-
„schafts Namen gnädigst, und sie un-
„sere treugehorsamste Vormundschafts
„Prälaten und Landstände mit uns un-
„terthänigst folgender Puncten halber,
„in kraft dieses Abschieds, entschlossen,
„verglichen, versprochen und verabschie-
„det, und zwar:

„Erstlich, wollen sie, unsere vormund-
„schaftliche Prälaten und Landschaft,
„in Betrachtung der vor angeführten
„Umständen, und aus treuer Devotion
„gegen dem Durchlauchtigsten jungen
„Landes-Fürsten, zu Aufrechterhaltung
„des gesammten Fürstl. Hauses, Staat
„und Landes, ohngeachtet des so sehr
„erarmten Landes, und auf sich haben-
„den eigenen Schuldenlastes, gleichwo-
„len die gnädigst angesonnene Summe
„von zwey Millionen, zu Bezahlung
„der Fürstl. Cameral-Schulden, suc-
„cessive, jedoch dergestalten, und mit
„folgenden Bedingungen beygetragen,
„daß 1) die gesammte Landschaftliche
„Privilegia, der Tübingische Vertrag,
„und alle übrige Landes-Compactata,
„bey

„bey ihren Würden, Kräften, und „Bestand ohnverruckt verbleiben.

„4) Die Unterthanen mit keinen alt- „oder neuen Beschwerden, welche denen „Landes-Compactaten entgegen laufen, „belästiget werden;

„8) Der minderjährige junge Landes- „Fürst, nach dem Vorgang anderer „regierenden Herzogen, vor Einneh- „mung der Landes-Huldigung alle Lan- „des-Compactata, samt gegenwärtigem „Landtags-Abschied, gnädigst confir- „miren solle.

„Welch unterthänigste Erklärung zum „zweyten Wir für uns und unsere Fürstl. „Vormunds-Söhne als eine stattliche „und recht getreue Bezeugung zu sonder- „bahrem gnädigsten Dank angenommen, „und dieselbe nebst Ihnen um gehorsa- „me Prälaten und Landschaft mit Gna- „den zu erkennen erbiethig und unver- „gessen bleiben wollen, auch die dabey „gemachte Bedingungen gnädigst geneh- „miget haben.

Darauf dann dieser Landtags-Recess von Ew. Herzogl. Durchl. in der vor angetrette- nen Landes-Regierung und eingenommenen Erb-Huldigung ausgestellten Hochfürstl. Confirmatione Privilegiorum & Reversalium, auch gnädigst mit bestättiget worden. Der vielen gnä-

gnädigsten Zusagen und theuersten Versicherungen, welche Ew. Herzogl. Durchl. vor Antritt Dero Hochfürstl. Regierung, das Kirchengut wiederum nach denen Landes-Compactaten und Herzoglichen Reversalien in seinen Fundations-mäßigen Stand fürdersamst gnädigst setzen zu lassen, dermahlen specialiter nicht zu gedenken.

Wie es nun mit allen bishero unterthänigst angeführten Compactaten, alten Verfassungen und Landtags-Abschieden, wornach vermög der Hochfürstl. Reversalien die samtliche Intraden des geistlichen Guths ad usus destinatos einig und allein gebraucht, und emploirt werden sollen, seine Richtigkeit hat, also stimmen mit solcher zwischen Herr- und Landschaft per modum contractus auf beständig vestgesetzten Landes-Verfassung, die allgemeine Reichs-Gesetze, der Religions-Friede, und besonders das Instrum. Pac. Westphal. ganz vollkommen überein, corroboriren, und bevestigen dieselbe auf das allerkräftigste und bündigste. Wie dann die Reichs-Gesetze nicht nur überhaupt alle von denen Reichsständen getroffene Vereinigungen, Pacta, Privilegia und dergleichen, welche nicht wider das Reich, dessen Oberhaupt und Grundgesetze streiten, bestätigen, sondern auch Judicia Imperii suprema darüber, und über jeden Staats oder Landes hergebrachte Verfassung, Gewohnheiten, Rechten und Herkommen

men zu halten, und darnach zu erkennen, ausdruckentlich anweisen und eidlich verbinden.

Reichs-Hofgerichts-Ordnung Tit. VII. §. 24.

Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 19. & 71. Pars II. Tit. I. §. 1.

Instrumentum Pacis Westphal. Art. 17. §. 6.

Desselben auch ihre Kayserl. Majestät denen Reichs-Constitutionen gemäß, denen mittelbahren Reichs- und der Stände Unterthanen Dero Kayserl. Schutz versprochen, und die Landsassen und Unterthanen bey ihren wohlerlangten Privilegiis, und deme, dessen sie berechtiget, und wie es bis dato observirt worden, in allewege verbleiben zu lassen, sich allergnädigst declarirt. Da nun die ältere von Kaysern zu Kaysern bestätigte Landes-Compactata, auch die hernach weiters in deren Conformitæt errichtete Landes-Grundgesetze zu samt denen neuen Hochfürstl. Reversalien Smi. Ducis Caroli Alexandri gl. mem. mit einander durchgehends aufs beste harmoniren, so haben nicht nur des glorwürdigsten Kayser Caroli VII. Maj. auf ein von Kayserl. Reichs-Hofrath allerunterthänigst erstattetes rechtliches Gutachten, daß diese erst erwehnte Herzogl. Reversales denen ältern Würtembergischen Landes-Compactaten und dem Instr. Pac. Westph. ganz gemäß seyen, mithin causa plenarie cognita solche Reversales aus

Kayserl.

Kayserl. Machts-Vollkommenheit Reichs-Constitutionsmäßig zu confirmiren, und solch Kayserl. Bestättigung denen Würtembergischen Prälaten und Landschaften in forma solenni auf der Kayserl. Reichs-Hofraths-Canzley ausfertigen und zustellen zu lassen allergnädigst geruhet, sondern auch das ganze Hochpreißl. Corpus Evangelicorum auf dem Reichstag zu Regenspurg, samt denen Löbl. Schwäbischen Crayß Evang. Antheils samtl. Contracts-weiß ausgestellte Herzogl. Carl Alexandrinische Religions-Assecurationes in vim perpetui pacti angenommen, vor derselben Conservation und Manutenenz auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise zu sorgen und zu wachen, verbindlichst zugesagt. Aus welch sammtlichen unterthänigst angeführten hochtriftigen Momentis, vornehmlich aber denen mit des Heil. Röm. Reichs allgemeinen Constitutionibus vollkommen harmonirenden besonderen Fundamental-Gesetzen dieses Herzogthums Ew. Herzogl. Durchl. nach Dero von GOtt verliehenen ausnehmenden Begabnis von selbsten Landesvätterlich gnädigst ermessen werden, wie eines theils von derselben Innhalt und Verordnung in Ansehung des Kirchenkastens-Behandlung, Administration und Verwaltung sowol was die Sache selbsten, als den gnädigst und unterthänigst verabschiedeten Modum betrift, einige Zeit her, hauptsächlich aber in denen letztern Jahren (der öfters dißfalls von Dero treu-gehorsamsten

Prä-

Prälaten und Landschaft gehorsamst übergebener gründlicher Repræsentationen und flehentlichsten Bitten ohngeachtet) dannoch in vielen Stücken abgegangen worden: andern theils aber die in obgedachter Herzogl. Resolution angeführte Gründe, daß quæst. von dem Fundo Capitali des geistlichen Guts abgelößte und würklich eingezogene drey Tonnen Goldes, worzu erst diesen Sommer wiederum eine Tonne gekommen, zum Herzogl. Militair-Etat gewidmet, solch geistlich Gut aber vorzüglich zum Schutz und Beschirmung Dero lieben Vatterlandes mit bestimmet seye, und daß Ew. Herzogl. Durchl. die gnädige Verfügung getroffen hätten, daß vorgedachte 400000. fl. durch eine bessere Einrichtung nach und nach wiederum ersetzt werden sollen; die dem geistlichen Gut hingegen von der Herzogl. Staats-Casse verzinßlich überwiesene 20000. fl. derselben zu keiner wesentlichen Belästigung gereiche, mit oberwähnten Landes-Grundgesetzen solchergestalt nicht zu vereinbahren seye.

Allermaßen so viel den ersten Grund, daß das Kirchengut vorzüglich zum Schutz und Beschirmung des Vatterlandes mit bestimmet seye, betrift, aus denselben bereits oben zur Nothdurft hinlänglich in Unterthänigkeit dargethan worden, daß von dem Haupt-Fundo der geistl. Güter dieses Herzogthums zu keiner Zeit, weniger aber ohne Berathschla-

schlagung und Miteinstimmung des Partis Compaciscentis von Prälaten und gemeiner Landschaft etwas alienirt, und wo solches auch geschehen würde, solche Entäuserung unkräftig und nichtig seye, sondern vielmehr der Fundus Capitalis bey dem mit Rath und Zuthun der Landschaft angeordneten Kirchenkasten auf gnädigst und unterthänigst verabschiedete Weise ungemindert, ungeschmälert, ewiglich und unwiederruflich also verbleiben, hingegen von den jährlichen Revenuen und Einkünften aus demselben in der gleichfalls verglichenen Ordnung und Maas neben denen unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen, und was dahin gehöret, forderisten die Schuldigkeit zur Landschaft-Casse jedermalen entrichtet, der Ueberrest zu Bezahlung der auf dem Herzogthum stehenden Schulden, mit Vorwissen und Gutachten gehorsamster Landschaft angewendet, und erst alsdann, wann von den jährlichen Einkünften des Kirchenguts noch etwas übrig bleiben würde, solches zu nothwendigem Schutz und Schirm abermalen mit guten Rath verwahrlich behalten, und allein auf solchen Nothfall angegriffen, auch samtlich hierunter errichtete Pacta, Verträge und Ordnungen ohne Wissen und Willen der Landschaft nicht geändert werden sollen. Woraus dann offenbar sich zu Tage leget, daß obgedachte 400000. fl. von dem Fundo Capitali des Kirchenguts, zumalen

len ohne einige Berathschlagung und Einwilligung der treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, ohne Nachtheil der so theuer versicherten Landes-Verträge und Reversalien, nicht abgelößt, und zur Militair-Casse gezogen werden können; als welches denselben auch um so bedenklicher und schmerzlicher fallen muß, als sie nicht nur die grosse Reichs- und Creißes-Anlagen, welche von 1758. bis hieher eine Summe von wenigstens 2. Tonuen Goldes jeden Jahrs ausmachen, auf das willigste und pünctlichste zur bestimmten Zeit sogleich abgeführt, sondern auch mit alleinigem Einschluß der Lehnungen, vor disseitige Hochfürstl. Reichs-Contingenter zu Unterhaltung eines denen Kräften des Landes proportionirlichen Recess-mäßigen eigenen Fürstl. Haus-Militis, oder, welches einerley ist, zur Landes-Defension jedes Jahrs mittelst der Recess-mäßigen Extraordinari-Anlagen drey Tonnen Goldes abgetragen, und noch darzu in vorigem Jahr unter dem anverlangten Titul der Landes-Defensions-Kosten von der Landschaft 300000. fl. extraordinarie unterthänigst bewilliget, auch Ew. Herzogl. Durchl. nicht nur vor 2. Jahren sub Tit. Landes-Defensions-Kosten 50000. fl., sondern auch von 1758. an bis dato unter dem Namen der Creiß-Proviantur-Umlag, und des Creißes Extraordinarii, wider disseitig vielfaches submissestes Bitten und demüthigste Verwahrung jeden Jahrs ein Quantum von 170000. fl.

einseitig in das Land ausgeschrieben, und zur Militair-Caſs gezogen, nicht weniger durch die denen theuer erworbenen Landes-Freyheiten und gnädigst confirmirten Compactaten entgegen eingeführte Salz- und Tabac-Monopolia, Service-Gelder, Einquartierung Herzogl. Trouppen dem geistl. Gut (ausser obigen 400000. fl. annoch von Zeit zu Zeit durch immediate Decreta besonders anbefohlene Lieferungen von beträchtlichen Summen, sodann durch die vi Reſcripti Ducalis d. d. 1. Sept. h. a. ganz neuerlich dem nunmehrigen Cammerrath Gegel übertragene Einziehung und Einsendung der der Landschaft alleinig zugehörigen Steuer-Ausstände, und andere dem Tübingischen Vertrag entgegen lauffende unordentliche Hülfen und Beschwerden viele hundert tausend Gulden dem Land extraordinarie auferleget worden. Neben diesem auch die Landes-Gesetze in Ansehung einer nöthigen Landes-Defension und derselben Kösten Ziel und Maß setzen, und daher, so lang Würtemberg stehet, auch im alleräussersten Nothfall, da der Feind bereits am Land gestanden, oder schon in den Grenzen desselben gewesen, zur Bestreitung der Landes-Defensions-Kosten denen Unterthanen von dermalig zu præstiren auferlegten Extraordinari-Præstationen bey weitem nicht so viel angesonnen, oder wohl gar würklich executive eingezogen worden, weniger, wie nun bey drey Jahren her geschehen, ohne Rath und

Zuthun

Zuthun der Landschaft von dem privilegirten Kirchengut, durch einseitige immediate Hochfürstl. Verfügungen, ein so beträchtliches Quantum darzu verwendet worden.

So viel aber den dritten Grund in obangezogener Herzogl. Resolution, daß Ew. Herzogl. Durchl. die gnädigste Verfügung getroffen hätte, daß die von dem Fundo Capitali des Kirchenguts abgelößte, und ad militiam verwendten 400000. fl. durch eine bessere Einrichtung nach und nach wiederum ersetzt werden sollen, annoch concernirt, werden Ew. Herzogl. Durchl. bey fernerer Landesvätterlicher Erwägung der oben des weitern unterthänigst ausgeführten Landes-Grund-Gesetzen von selbsten Hocherlauchtest bedenken, daß alle Einkünften des geistlichen Guts, welche vermög der Compactorum in allewege jederzeit durch gute Einrichtung, jedoch ohne einigen Abbruch und Verschmälerung der jährlichen Fundationsmäßigen, und zwischen gnädigster Herrschaft und treugehorsamsten Landesständen verabschiedeten Ausgaben möglichst zu vermehren, ja ohnehin der Kirchen Eigenthum seynd, und nicht anders, dann in derjenigen Ordnung und Maß, wie oben mit hinlänglichen Gründen gehorsamst erwiesen worden, zu verwenden stehen, dahero dann auch, da das Kirchengut nicht nur durch so viele demselben bey einigen Jahren her aufgebürdete fremde, und

nach der Fundation und denen Landes-Compactaten dahin nicht gehörige Erogationes in einen sehr beträchtlichen Schuldenlast eingesenkt worden, sondern auch gleich nach denen unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen, vordersamst seine jährliche Compactaten-mäßige Schuldigkeit zu denen Reichs-Creiß- und Landes-Anlagen der Landschaft-Cass meistentheils schuldig verblieben, und solche nebst dem künftig lauffenden dahin Constitutions-mäßig abzuführen gehalten ist, auch nicht möglich seyn will, daß die ohnzählich oft von den weltlichen Land-Ständen der Städt und Aemter dieses Herzogthums unterthänigst erbettene, und denen gesamten Landständen in corpore gnädigst versicherte Remedur puncto endlicher und würklicher Abführung solch in Compactatis vestgegründeten drittheiligen Beytrags des geistlichen Guts, als des andern Landstandes, zu denen allgemeinen Præstandis, um dessentwillen auch die Prälaten allen Land- und Ausschuß-Tägen anwohmen, folglich dasselbe in dem alt-herkommlichen verglichenen Quanto mit zu legen und zu heben pflichtig ist, weiters hinaus zu setzen, und dardurch noch ferners alle Onera nur immer allein auf die vorhin erarmte Unterthanen zu devolviren, unterthänigst Subsignirte ihres unterthänigsten Orts nicht abzusehen vermögen, wie auf die in der Herzogl. Resolution gnädigst gedachte Weise durch gute Einrichtung bey erst angeführter Bewand-

same

same der an dem Fundo Capitali erlittene grosse Schaden des Kirchenguts von 400000. fl. ohne, daß dardurch weder demselben noch dem Land in ihren dabey habenden Gerechtsamen und Incumbenzien ein neues Aggravio zuwachse, gut gethan, und wiederum ersetzt werden möge.

Und dieweilen auch die von der Herzogl. Staats-Cass dem Kirchenkasten verzinßlich überwiesene 20000. fl. Capitalien nach denen Pactis & Transactis Patriæ offenbarlich kein Objectum für das Kirchengut constituiren, anbey zumalen bey dessen eigener grossen Unvermögenheit, demselben auch zerschiedene Jahre her wider die Fundations- und Landtags-Abschiede aufgebürdeten vielen Erogationibus, so des Jahrs eine considerable Summe ausmachen müssen, nicht weniger bey desselben grossen Schuldenlast sowol an verzinßlichen Capitalien, als auch von der Landschaftl. Cassa, und dem weltlichen Landstand der Städt und Aemter einsweilen vorgeschossener Reichs- Creiß- und Landes-Anlag-Gelder, sodann bey dessen geringem Vorrath an Wein und Früchten, besonders auch bey denen von dem Haupt-Fundo abgelößten und zur Kriegs-Casse gezogenen 400000. fl. Activ-Capitalien (von deren jährlichen Zinsen, weilen obgedachtes Kirchen-Gut sehr wenige Geld-Einkünften hat, und dessen Revenüen meistentheils in Früchten und Wein bestehen,

eines grossen Theils der Kirchen- und Schul-diener ihre jährliche Geld-Besoldungen haben bestritten werden müssen) ebenfalls beschwehrlich fallen muß. Als sehen bey allen solchen in facto & jure wahrgegründeten Umständen gehorsamst Unterzogene, als vor die Erhaltung des Kirchenguts und der Landes-Freyheiten hoch verpflichtete Bevollmächtigte von sämtlichen treugehorsamsten Prälaten und Landständen dieses Herzogthums sich in die Nothwendigkeit gesetzet, in dieser höchstwichtigen Sache zu Ew. Herzogl. Durchl. ihre unterthänigste Zuflucht zu nehmen, und, wie hiedurch im Namen und wegen samtlichen treu-gehorsamsten Prälaten und Landschaft mit tiefschuldigstem Respect beschiehet, unterthänigst zu bitten und zu erflehen, daß doch Hocherlauchtist Dieselbe diese Gewissens halb gemüssigte wahrgegründete und submisseste Repræsentation mit gnädigen und liebreichen Augen anzusehen, deren Contenta in Christ-Fürstliche Beherzigung zu ziehen, so mithin nicht nur vordersamst die von dem Fundo Capitali des Kirchenguts zur Herzogl. Kriegs-Casse gezogene vier Tonnen Goldes dahin wiederum ersetzen, und die von der Herzogl. Staats-Casse dem Kirchen-Kasten verzinslich überwiesene 20000. fl. Capitalien demselben wiederum abnehmen, sondern auch solches von allen überhaupt nach der Fundation und Landes-Compactaten dahin nicht gehörigen Erogationibus befreyen, und dessen samt-

samtliche Revenüen und Einkünfte denen Reversalien gemäß ad usus destinatos Compactatenmäßig, so mithin gleich nach denen unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen und was denselben anhängig, fordersamsten zu jährl. unverweilter Abführung der Compactaten-mäßigen drittheiligen Schuldigkeit zur Landschaft verwenden, den Herzogl. Kirchen-Rath auch darzu ernstlich anhalten, das Residuum sodann auf obige in denen Landesgesetzen gnädigst und unterthänigst verglichene Weise mit Rath und Gutachten der Landschaft tractiren, zu dem Ende auch des Kirchenkastens-Rechnung jährlich im Herzogl. geheimen Rath abhören, das Remanet dem Landschaftl. Engern Ausschuß anzeigen, samtl. Herzogl. Collegia nach klarem Inhalt der Reversalien dahin wiederholter anweisen, in denen das Kirchengut betreffenden Sachen, dem alten Herkommen gemäß, in den Fällen, wo es nöthig, jedesmalen mit der Landschaft zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen, hauptsächlich aber den Herzogl. Kirchenrath, vermög der Compactorum, grossen Kirchen- auch Canzley-Ordnung, und der Hochfürstl. Religions-Assecurationen dem Herzogl. geheimen Rath subordiniren, auch überhaupt den Kirchenrath nach der grossen Kirchen-Ordnung gnädigst zu bestellen, und in Ansehung der Administration und Verwendung des geistl. Guts alles wiederum in seine Landes-Grundgesetzmäßige Consistenz kommen, und fürder-

 samst

samst einrichten zu lassen, in Herzogl. Landesvätterl. Gnaden geruhen möchten. Bey welch allen mit denen eigenen Worten der Landesverträge, Hochfürstl. Testamenten und Reversalien unterthän. deducirten Umständen, und höchstprivilegirten Beschaffenheit des mit der Landschaft ein einiges Corpus ausmachenden Kirchenguts, auch unterth. Subsignirte des zuversichl. Vertrauens leben, E. H. D. werden all solches Landesvätterl. in Gnaden aufnehmen und beherzigen, und gehorsamst Unterzogene nebst dem ganzen lieben Vaterland durch Fürstmildeste Handhabung solcher auf die Compactatenmässige Administration und Verwendung mehrgedachten geistlichen Guts allein abzweckende und theuer versicherte Verträge und Reversales, vermittelst einer gnädigst gewührigen Herzogl. Resolution aufs neue wiederum erfreuen.

Womit Höchstdenenselben sie sich zu höchstschätzbarsten Hulden und Herzogl. Gnaden submissest empfehlen, und mit treu-devotester Veneration unverbrüchlich verharren,

Stuttgardt, den 27. Nov. 1760.

Euer Herzogl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Bevollmächtigte des Landschaftl. größern Ausschusses.

Num.

Num. II.

Hochfürstliche Resolution

auf die Landschaftliche unterthänigste Vorstellung de dato 27 Novembr. a. c. das geistl. Gut betreffend, de dato 15. Dec. 1760.

NB. Diese ist aus Versehen im ersten Capitel pag. 77. Num. VII. eingerücket worden; der geneigte Leser beliebe also jenes zu überschlagen und hier zu lesen.

Num. III.

An Se. Herzogl. Durchl.

der Bevollmächtigten des größern Ausschusses unterthänigste Vorstellung und Bitte wegen der dem Land beschwehrlich fallenden Quartiers-Belegung, Service-Geld ꝛc. auch ausständiger Bonification derer Invaliden-Verpflegungs- und Soldaten-Weiber-Quartiers-Kosten, und Bezahlung derer von denen Unterthanen zur Cavallerie und Wagenburg hergegebenen Pferdten, auch der Deserteurs-Attrapirungs-

Anstalten, und durch solche erhöhten Stadt- und Commun - Schäden rc. de dato 8ten Decembr. 1760.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. haben Unterthänigst-Subsignirte allbereits unterm 12ten Dec. 1758. 23. Jan. 1759. wie nicht weniger unterm 30sten Maj d. a. in tieffestem Respect des mehrern vorgestellet, was maßen zerschiedene Städt und Aemter in denen- dem Größern Ausschuß ertheilten Vollmachten unter andern auch vornehmlich darauf angetragen, und demselben auf seine obhabende theure Pflichten gegeben haben, Ew. Herzogl. Durchl. diejenige Beschwerde, welche sie durch die damahlen schon gnädigst anbefohlene Natural-Einquartirung derer Herzogl. Trouppen erlitten, zu gnädigster Beherzigung vorzulegen, und um Fürstmildeste Remedur, auch gnädigste Verschonung mit denen zu gleicher Zeit verfügten Service - Cassa - Anstalten in aller Submission zu bitten.

Gehorsamst-Unterzogene haben einer gnädigsten Erhörung hierüber um so mehr entgegen gesehen, als Ew. Herzogl. Durchl. in ermeldten unterthänigsten Vorstellungen des mehrern submissest angezeigt worden, wel-

welchergestalten die so beschwehrliche Einquartirung zu so mannigfaltigen Klagen Anlaß gegeben habe, daß Ew. Herzogl. Durchl. Höchstseel. Herrn Vattern Hochfürstl. Durchl. in gnädigstem Betracht der Erheblichkeit sothaner Beschwehrden allschon den Anfang gemacht haben, verschiedene Casernen erbauen zu lassen, um Dero Fürstl. Trouppen in dieselbe verlegen zu können, und als Höchst-Dieselbe annoch vor deren Vollendung das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, von Ew. Herzogl. Durchlaucht Vormundschaft gleichbalden in der gethanen Hochfürstlichen Landtags-Proposition von selbsten der gnädigste Antrag dahin gemacht worden, zu Erleichterung des den Unterthanen ungemein druckenden Quartiers - Last genugsame Casernen zu erbauen, und da die meiste schon im Stande seyen, auch die noch übrig erforderliche herzustellen, inmaßen dann auch das Land nach denen hierauf gepflogenen unterthänigsten Handlungen sowol in die Uebernahm der zwey Millionen Cameral - Schulden, als auch in die auf des Landes Kosten vorzunehmende Erbauung derer Casernen, jedoch gegen Cessirung des Quartirs-Lasts, und dergestalten unterthänigst eingewilliget habe, daß Moderation dabey gebraucht, und solches zu keinem Præjudiz allegiret werde, dahero auch in dem Landtags-Abschied de an. 1739. §. 53. deutlich versehen worden:

„Und

„Und gleichwie Wir denen ratione Mi-
„litaris vorgebrachten Gravaminibus zu
„merklicher Erleichterung derer Unter-
„thanen ihre abhelfliche Maße sowol
„durch Verminderung der Anzahl Un-
„serer dißmaligen Haus-Trouppen,
„als auch durch Aufhebung des ohnehin
„so oft eingeklagten Quartiers-Lasts all-
„bereits gegeben, und damit auch in
„Zukunft die bereits oben gemachte und
„abgestellte Beschwerden desto weniger
„wieder entstehen mögen, so haben treu-
„gehorsamste Prälaten und Landschaft
„sich erkläret, zu Erbau- und Erhal-
„tung der hierzu nöthigen Casernen das
„erforderliche zu præstiren.

Womit billig auch diejenige Stelle zu verbinden, da es gleich §. 1. & 4. heißt:

„Daß die Unterthanen mit keinen *alten*
„oder neuen Beschwehrden, welche dem
„Tübingischen Vertrag und andern Lan-
„des-Compactaten entgegen laufen, be-
„lästiget werden sollen ꝛc.

In Gefolg dieser verbindlichen Zusage ist nicht nur die sehr kostbare untere Caserne, sondern auch nach Ew. Herzogl. Durchl. Regierungs-Antritt eine noch weitere beym rothen Bild-Thor, ja auf ferneres gnädigstes Verlangen und nachdrücklichen Zuspruch noch zwey andere Casernen vor die Herzogl. Garde

zu

zu Pferdt, und die Husaren mit gutherziger Verwendung einer grossen Summe Gelds erbauet, auch bey solcher Gelegenheit von Ew. Herzogl. Durchl. in dem den 23. Sept. 1753. errichteten solennen Recess gnädigst zugesagt worden, daß, so bald solche Caserne fertig seyn würde, die Hochfürstl. Garde würklich darein- und sodann nimmer auf das Land verlegt werden, mithin der Quartier-Last nicht mehr recurriren solle.

Unterthänigst-Subsignirte können sich dahero Amts- und Pflichten halber nicht entziehen, Ew. Herzogl. Durchl. auf anhaltendes Angehen ihrer Committenten diejenige Klagen submissest vorzustellen, welche sowol bey zerschiedenen Städt und Aemtern des Landes, als auch insonderheit bey denen beeden Residenz-Städten Stuttgard und Ludwigsburg nun geraume Zeit obwalten, und nebst dem Natural-Quartier auch durch andere daher fliessende Beschwerden noch merklich vergrössert werden.

Ew. Herzogl. Durchl. geruhen demnach Unterthänigst-Subsignirten in Ungnaden nicht zu vermerken, warm selbige Pflicht und Gewissen halber sich in die Nothwendigkeit gesetzet sehen, nach Inhalt derer eingekommenen Gewälte, und zwar so viel fürdersamst die beede Haupt- und Residenz-Städte Stuttgard und Ludwigsburg anlangt, submissest

anzu-

anzuzeigen, daß, obwohlen zu Erleichterung derer Unterthanen schon hiebevor zerschiedene geraumige und kostbare Casernen auf Kosten des Landes allhier errichtet worden, so seye doch seit dem 14. Aug. 1758. hiesige Inwohnerschaft fast beständig mit Quartier belegt, eine Service-Cassa angeordnet, und ein neues Bonifications-Reglement gemacht worden, nach welchem monathlich

auf einen ledigen Mann	=	36. kr.
— einen beweibten	=	45. —
— — ——— mit Kindern		50. —
und vor 1. Pferdt	= =	24. —

vor Dach, Fach und Liegerstatt dem Quartiers-Mann abgerechnet werden solle. So gering auch diese Vergütung, so habe solche doch vom 7. Jun. 1759. bis dahin 1760. die Summ von 10525. fl. 39. kr. 3. hlr. und mit Darzuschlagung der Besoldungen, Holzes, Lichter, Matratzen, vor die- so man in die Caserne gelegt auf das erste Jahr 9405. fl. 35. kr. 4. hlr. in allem betroffen, wovon nach der gnädigsten Verordnung das hiesige Amt $\frac{1}{3}$. übernehmen und bezahlen, an den übrigen $\frac{2}{3}$. aber $\frac{3}{4}$. als Service-Geld allein auf die Häuser, und das übrige $\frac{1}{4}$. unter dem Stadtschaden umgelegt werden müssen, welche Summ auf den letzten Jahrgang um ein merkliches gestiegen, da 13744. fl. 26. kr. 3. hlr. in allem das Service-Geld nach der gnädigsten Ratification zur ganzen Austheilung beloffen,

loffen, und in dem gegenwärtigen Jahrgang noch höher kommen dörfte, da auf 32. Mann von der Herzogl. Garde zu Fuß, welche um ihrer Weib und Kinder willen in die untere Caserne geleget worden, monathlich 120. fl. an Geld vor das Quartier neben freyem Holz und Lichter bezahlt werden müssen, woraus die besorgende größere Service-Gelds-Summe unter dem starken Natural-Quartier leicht zu berechnen stehe.

Es fallen aber nicht nur die starke, und die Ordinari-Steuer weit übersteigende Service-Gelder dem Unterthanen höchstbeschwerlich, sondern es werden auch solche dardurch noch vermehrt, da mancher Quartiersmann dem Soldaten, um ihn bey gutem Willen zu erhalten, die Kost, obgleich gegen einigem Ersatz, dannoch öfters besser geben müsse, als er sonsten nach seinen Vermögens-Umständen vor sich zu haben, gewohnt seye, welches wohl 3. 4mal mehr, als bey manchem die Bonification ausmache, obschon an und vor sich selbsten ohnehin die Abrechnung nicht viel austrage, indem der Belauf auf den Contribuenten wieder meistens falle;

Es werde zwar nicht in Abrede zu ziehen begehrt, daß die Consumtion durch die starke Garnison größer, und einiges Gewerb stärker werde, auch die benachbarte Amts-Orte die Denrées besser anzubringen Gelegenheit haben: Allein, da immer ein Ort von dem der Amts-

Stadt

Stadt entlegenern etwas hohle, und zum Verkauf hieher bringe, mithin eines wie das andere an dem bessern Verschluß der Victualien profitire, der allenfalsige Nutzen von der starken Garnison aber nur wenigen Handwerkern und Weinschenken vorzüglich zugehe, so lasse sich die allgemeine grosse Beschwerde mit dem Nutzen weniger einzelnen Personen um so weniger compensiren, als die schwehre Verantwortung, die der Quartiers-Mann wegen der Desertion des Soldaten haben müsse, noch alles überwäge, und die Metzger durch Parathaltung der Post-Pferde bey Desertions-Fällen an dem Verdienst aus ihren Pferdten verhindert würden, gleichwohlen Futter vor sie anschaffen müssen, und das Rittlohn bey der Stadt dannoch alle Viertel-jahr wenigstens auf 110. fl. kommen, die Amts-Orte aber fast beständig eine Parthie Leute auf den Posten halten, und der bequartierte Burgersmann denen Soldaten Better anschaffen müssen, da viele Burgere öfters kaum ein einiges Bett haben, mithin solches entweder vor den Soldaten herzugeben, oder Zinß daraus zu zahlen, und bey der großen Unvermögenheit die Nahrung vor sich und die Ihrige aufzubringen statt des Brods ihren Lohn und Verdienst auf Erkaufung des theuren Holzes zu verwenden, genöthiget seyen.

Eben so werde auch Ludwigsburg, dessen Amt kaum in 700. Burgern bestehe, schon

schon seit zerschiedenen Jahren mehrentheils mit militarischen Einquartirungen sehr mitgenommen, so, daß, wann nach Vorschrift der neuen Herzogl. Commun-Ordnung der mit der Natural-Quartiers-Haltung gleichwohlen nicht in Proportion stehende Vergleichungs-Betrag in Berechnung genommen werde, dieser Theil allein ein Jahr in das andere ein ziemliches über eine Jahrs-Steuer bey der Stadt selbsten, hingegen wo öfters eine beständige zahlreiche Garnison in die burgerliche Häuser geleget seye, wo die Eigenthümer die Soldaten mit ihren Familien noch mit Holz, Licht, Küchen- und anderm Geschirr zu besorgen, und über all dieses zu denen Thor- und Haupt-Wachten, ingleichem Fournirung derer Bettstatten, und aller sonstigen denen Casernen-Verwaltungen obgelegenen- und von denen extraordinairen Anlagen præstirten Bedürfnissen das benöthigte Brennholz, Stroh, Lichter, und dergleichen zu der besonders aufgestellten Service-Cassa anschaffen, mithin alles, was eine sonstige Garnison in denen Casernen nöthig habe, nebst denen Besoldungen derer zur Quartirung bestellten Personen ohne einige Vergüthung anschaffen, eine ihnen unerschwingliche Summ von jährlich ungefehr betragenden 10. bis 12000. fl. von einer so geringen Inwohnerschaft præstirt werden müsse, woran, ungeachtet die Amts-Orte die Quartier in natura oftermalen gute

Zeit mit leiden, und unter sich das geringste nicht zu vergleichen haben, jedoch noch das Amt besonders nur von denen- vom 20ten August. 1758. bis 20. May 1759. auf ¾. Jahr berechneten Service-Betrag 2355. fl. 58. kr. mit baarem Geld concurriren müssen.

Neben diesen von beeden Haupt- und Residenz-Städten über den grossen Natural-Quartiers-Last, und die so hoch ansteigende Service-Cassa-Gelder (um welcher als einer dem Tübinger Vertrag, und denen darauf gefolgten Landtags-Abschieden entgegen stehender neuen Beschwerde willen Unterthänigst-Subsignirte ihre- unter dem 12ten Dec. 1758. gemachte unterthänigste Vorstellung respectuosest wiederhohlen) angebrachten momentosen Umständen haben auch diejenige von denen Land-Städten, welche seit zwey Jahren her mit besondern Garnisonen, Stand-Quartieren und dergleichen belegt worden, und worunter die Städte Leonberg, Gröningen, Bietigheim, Murhard, Lauffen, Nürtingen, Kirchheim, Schorndorff, Göppingen, Urach, Waiblingen, Canstadt, Pfullingen, Neuffen, Neuenstadt, und so weiter sich befinden, des mehreren, und einhelliglich angezeigt, wasmaßen der Burgersmann durch die gehabte viele Quartiere, und damit verknüpfte unbeschreiblich viele Fuhren, Vorspann, und Postritte, ingleichem die denen

nen Soldaten abgereichte Hausmanns-Kost, worzu mancher arme Mann, um nur den Soldaten bey gutem Willen zu erhalten, das Geld entlehnen, und sich, da er sich sonst nebst den Seinigen mit einer geringern Kost begnüget hätte, über Gewohnheit und Kräften angreiffen müssen, sehr zuruck gesetzet, und dergestalten enerviret worden seyen, daß sie ihre Steuren und Anlagen zu rechter Zeit zu præstiren ausser Stand sich befinden, indeme sie diese Quartiere allein über 2. Jahrs-Steuren zu stehen gekommen, und die Commun-Cassen durch die auf die Wacht-Stuben, und unter die Thore ohne einige Bonification zu præstiren gehabte Holz- und Lichter-Lieferungen, die allein bey Bottwar auf die vorm Jahr in Garnison gehabte zwey Compagnien Prinz Louischen Regiment 587. fl. ohne die auf das zweyte Quartier gegangene Unkosten betragen, bey Gröningen aber von letzterem Sommer-Quartier bis zum Abmarsch der Regimenter in die Campagne, weil die Stadt und etliche Amts-Orte mit Cavallerie und Infanterie sehr stark belegt gewesen, einen Kosten von 4236. fl. erlauffen, gänzlich erschöpft, die Stadt- und Amts-Schäden aber gegen andere Jahre auf Duplum vermehrt werden müssen.

Wie dann auch die Stadt Leonberg, welche nach dem Flecken Eltingen 1. Escadron

 von

von Ew. Herzogl. Durchl. Leib-Grenadiers à Cheval vom 3ten Junii bis den 23ten Julii im Quartier gehabt, die fünf Amts-Orte Görlingen, Ditzingen, Höffingen, Hirschlanden und Hemmingen aber 2. Escadrons Husaren ins Quartier bekommen, solche in die 6. Wochen halten, und vom Wachtmeister an bis auf die Gemeine inclusive, die Hausmanns-Kost abreichen mußten, welches neben dem Logis, Service, Holz, Stallung, und anderem dergleichen einen beständigen Kosten causirt, wordurch der Unterthan an Abstattung der Steuren, und andern Schuldigkeiten immer geschwächt, besonders da auf dergleichen Quartier von Herrschafts wegen niemalen etwas bonificiret werde, ausser daß Leonberg und Eltingen wegen der Grenadiers à Cheval an Brodgeld täglich auf einen Mann 3. Kreutzer vom Regiment erhalten, so sich aber nicht auf die ganze Quartiers-Zeit erstrecket, maßen 14. Tag ruckständig verblieben, von denen Husaren aber einige Verguthung nicht beschehen seye.

Ew. Herzogl. Durchl. ist über all dieses unverborgen, welchergestalt bey letzterem nacher Sachsen vorgenommenen Marsch Höchst-Dero Regimenter und Feld-Etat aus denen bis dahin gehabten Stand-Quartieren gezogen, und in das Lager bey Heilbronn

bronn einzurucken gnädigst beordret, bey Gelegenheit dieses Marsches aber verschiedene Städt und Dörfer, so wie bey dem Heraus-Marsch aus dem Werthheimischen auch beschehen, mit starken Natural-Quartieren, und Vorspann sehr belegt worden.

Die treu-gehorsamste Unterthanen, deren mancher 7. 8. und mehr Soldaten im Haus, und vor sich und die Seinige kaum das liebe Brod, und etwas Grundbirn im Vorrath hatte, haben sich hierbey über Vermögen angegriffen, und zu Erhaltung guten Willens alles, was in ihren Kräften immer gestanden, hergegeben, nichts desto minder können Unterthänigst-Subsignirte unberührt nicht lassen, wie nach denen vom Land eingekommenen Consignationen von vielen Compagnien die empfangene Mund-Portionen nicht bezahlt, auch mancher Wirth um die-von denen Officiers genossene Zehrungen nicht befriediget worden seyen, immaßen auch überhaupt diejenige Städt und Aemter, welchen die Natural-Præstation an Brod, Haber, Heu, Stroh, Holz 2c. 2c. gnädigst aufgegeben worden, und welche deswegen nahmhafte Anforderungen zu formiren haben, einige Bonification bis dato nicht erhalten haben.

Und eben diese Beschaffenheit hat es auch

2) mit denjenigen Geldern, welche auf die Verpflegung derer Invaliden, und Bequartierung derer Soldaten-Weiber, so lange sich ihre Männer in der Campagne befinden, von denen Commun-Cassen verwendet werden müssen.

Diese sollen nach Ew. Herzogl. Durchlaucht Höchsteigenem gnädigsten Befehl, und der bisherigen Observanz denen Stadt- und Amts-Pflegen von dem Herzoglichen Ober-Kriegs-Commissariat wiederum ersetzt, und bey der jährlichen Abrechnung gut geschrieben werden.

Deme zufolge haben die Stadt- und Amts-Pfleger bey letzterer Landschaftlichen Abrechnung auch dieser Verpflegungs-Kosten halber mit dem Herzogl. Ober-Kriegs-Commissariat die gewohnliche Abrechnung treffen, somit selbige in ihre alt-übliche Richtigkeit setzen wollen. Es seynd aber solche daselbst nicht angenommen, mit folglich die Amts-Pflegere in ihrer Liquidation gegen der Landschaft um ein merkliches zuruckgesetzet worden, so daß zum Exempel Pfullingen unter dieser Rubrique allein 277. fl. 30. kr. Gröningen 664. fl. 45. kr. Urach (ohne der Soldaten-Weiber, deren 16. an der Zahl dahin gewiesen seynd, angewiesenes Quartier-Geld mit monathlichen 1. fl. 30. kr.) über 400. fl. Canstadt

stadt 545. fl. 41. kr. und viel andere mehr dergleichen Posten zu erfordern haben, zu deren Verguthung aber, alles beschehenen Anmahnens ungeachtet, bis anhero nicht gelangen können.

Alldieweilen aber in Ermanglung eines anderwärtigen Fundi hierdurch die Amts-Pfleg-Cassen merklich geschwächt, und an Lieferung derer übrigen Anlags-Gelder sehr zuruckgesetzt werden, sie, die Commun-Cassen, auch diese beträchtliche Auslagen bey denen sich täglich vermehrenden hohen Abgaben vor sich zu bestreiten gänzlich ausser Stand seynd: Als erbitten Ew. Herzogl. Durchl. Unterthänigst-Subsignirte, Höchst-Dieselbe wollen doch gnädigst geruhen, diese Sach in ihren ehmaligen Gang wiederum eintretten, somit denen Amts-Pfleg-Cassen von Dero Herzogl. Ober-Kriegs-Commissariat die Bonification oberwehnter Invaliden-Verpflegungs- und Soldaten-Weiber-Quartier-Gelder mild-fürstlich angedeyhen zu lassen.

Eine gleichmäßige submisseste Bitte sollen Gehorsamst-Unterzogene

3) in Ansehung derjenigen Landes-Unterthanen gehorsamst einlegen, welche in abgewichenem Sommer und Spätling

ihre Pferdte theils vor die Cavallerie, theils zur Wagenburg abgeben müssen.

Ew. Herzogl. Durchl. haben denen Eigenthümern dieser Pferdte ein Drittel des ihnen davor accordirten Preises bey denen Amts-Pflegen anzuweisen gnädigst geruhet, und diese haben ein solches, obwohlen ungewohnliches, und dergleichen publiquen Cassen noch niemahlen aufgebürdetes Ratum unter anhoffend- und anbey zugleich unterthänigst mit erbittenden Wieder-Ersatz von dem Herzogl. Ober-Kriegs-Commissariat zum Theil würklich præstirt, wegen völliger Auszahlung der noch restirenden übrigen zwey Drittel und theils noch des ganzen Quanti aber, welche zum Exempel nur allein im Canstadter-Amt 1800. fl. Blaubayern 2118. fl. Urach 2417. fl. und so weiter nahmhafte Summen betragen, seynd sie an den Herzogl. Kriegs-Rath angewiesen worden, von welchem sie aber, dem Vernehmen nach, bis anhero noch nichts erhalten haben, welches ihnen um so schwehrer fällt, als sie Ew. Herzogl. Durchl. selbst gnädigst bekanntermaßen diese Pferdte mitten in denen stärksten Feld- und Erndt-Geschäften an die ihnen gnädigst bestimmte Oerter mit vielem Kosten und Zeit-Verlust, auch schädlicher Beyseitsetzung ihrer dringenden Feld-Arbeit hinbringen, und da solche just zu der Zeit, worinnen sie der Pferdte

am

am meisten benöthiget, genommen worden, wiederum andere inn- und ausserhalb Landes mit Aufwendung neuer Kosten sich anschaffen, manche aber das Geld, um dessen Heimzahlung sie jetzo pressiret werden, darzu entlehnen, nothfolglich auf mancherley Art in Kosten sich gesetzet sehen, und bey länger verzögernder Auszahlung des noch restirenden, empfindlichen Schaden erleiden müssen.

Endlich und

4) können Unterthänigst-Subsignirte auf inständigstes- und beynahe allgemeines Anhalten ihrer Committenten nicht entstehen

die mit so ausserordentlich grossen Beschwehrlichkeiten verknüpfte Deserteurs-Attrapirungs-Anstalten

zu gnädigster Remedur in aller Unterthänigkeit abermahlen vorzulegen.

Ew. Herzogl. Durchl. ist schon zum öftern, und erst unterm 30. Maji a. p. des mehrern umständlichst und wehmüthigst angezeigt worden, und es stimmen auch alle hierüber eikommende Klagen und Beschwerden noch bis diese Stuude darinnen vollkommen überein, daß diese Anstalten alle andere Herrschaftliche Frohnen weit übersteigen, und der Burger und Bauersmann durch die öfters entstehende Allarms, auch darauf befohlene Besetzung derer

rer Posten, welche je nach der Beschaffenheit und Lage des Orts viele Mannschaft erfordern, in ihrer Nahrung und Handthierung auf das äusserste zuruckgesetzet werden, gestalten (oben bereits unterthänigst angezeigtermaßen) nicht nur allhier Tag und Nacht eine nicht geringe Anzahl Postpferdte mit großem Nachtheil der Eigenthümer, und besonderen Beschwehrde des Publici parat gehalten, sondern auch die Anzeigen von Ort zu Ort durch reutende Botten gemacht, und die Posten durch die ausrückende Mannschaft ganzer 24. Stund besetzt gelassen werden müssen, so daß der arme und gemeiniglich schlecht bekleidete Unterthan diese ganze Zeit über unter mancherley Beschwerden, um die darauf gesetzte hohe Strafen zu vermeiden, aushalten, seine Handthierung, Feld- und andere Geschäften, in Ermanglung des, durch die vielfältige starke Auswahlen und Wegnahm der Knechte nicht mehr zu bekommenden, oder mit einem übermäßigen Lohn zu bezahlenden tüchtigen Gesinds und Dienstbotten indessen zu sein- und der Seinigen grossen Schaden, und Nachtheil, besonders zur Saat- Erndt- Herbst- und andern Zeiten, hintansetzen, das Feld zum merklichen Abbruch gnädigster Herrschaft Zehend- und andern Intu schlecht, und nicht nach denen behörigen Arten bestellt liegen lassen, der arme Taglöhner aber, welcher mit seiner Hände Arbeit das Brod vor sich und die Seinige kümmerlich und sauer zu erwer-

erwerben genöthiget ist, so bald und oft die Reihe an ihn kommt, ebenfalls ausrücken, sein Tagwerk verlassen, und weil er ausser dem Taglohn nicht zu leben hat, sondern nebst Weib und Kindern Mangel leiden muß, deme allem noch dieses ins besondere beytritt, daß die Communen, um diese Deserteurs-Wachten desto genauer zu bestellen, die Burgere aber vor Regen und anderem Ungemach einigermassen zu verwahren, mit Kosten Wacht-Hütten aus ihren Mitteln erbauen, und solche winterlicher Zeit mit dem zum Wacht-Feuer benöthigten Holz versehen, durch solchen Aufwand aber die Stadt- Amts- und Commun-Schäden, von welchem solche zu præstiren, dergestalten vergrössern, daß, wann zumalen die auf die bisherige viele Auswahlen und Recrouten-Transports gegangene, und von denen Communen zu übernehmen gemüßigte ungemein grosse und manchen Orten allein über 2. Jahrssteuren sich belaufende Kosten, die ebenmäßig auf den Stadt- und Amts- auch Commun-Schaden lediglich fallen, darzu genommen werden, solche ausserordentliche Præstationen und Abgaben eine die gewöhnliche, und seit einiger Zeit ohnehin erhöchte Steuren und Anlagen weit übersteigende Summe ausmachen.

Bey welchen, dem gesamten Land und dessen getreuesten Unterthanen so nahe gehenden, und Ew. Herzogl. Durchl. ohne die mindeste Vergrösserung submissest dargelegten Um-

ständen

ständen Gehorsamst-Subsignirte ihre abermalige Zuflucht zu Ew. Herzogl. Durchl. Landesvätterlicher Gnad und mildfürstl. Erbarmen zu nehmen, und Höchstdieselbe auf das aller-angelegentlichst- und unterthänigste zu bitten, sich erkühnen, Höchsterlaucht Dieselbe gnädigst geruhen wollten, zu des ganzen Lands und dessen getreuester Unterthanen submissester Danknehmung selbige sowol mit denen gemachten Service-Cassa-Anstalten, als auch denen so höchst beschwehrlichen Quartieren, grossen Garnisonen, auch andern Rast- und Standquartieren, und damit verknüpften Frohn und Vorspannen mildest zu verschonen, die Soldaten in die- mit so grossen Kosten des Landes darzu erbaute Casernen zu verlegen, die einige Zeit her zuruckgebliebene Bonification derer Invaliden-Verpflegung, und Soldaten-Weiber-Quartier-Gelder denen Städt- und Aemtern gnädigst wiederum angedeyhen zu lassen, und die- vor die von denen Unterthanen hergegebene Pferdte noch ausständige Pretia zur Zahlung an seine Behörde gnädigst anzuweisen, auch in denen- dem Land zu grosser Beschwerde fallenden Deserteurs-Attrapirungs-Anstalten zu der so nöthigen Erleichterung der Unterthanen Fürstmildest zu remediren.

Gehorsamst-Unterzogene tragen zu Ew. Herzogl. Durchl. das unterthänigste Vertrauen, Höchstdieselbe werden solche Namens des Landes unterthänigst angebrachte Vorstellung

lung und Bitten um so gnädiger aufnehmen und erhören, als das Land mit Anstrengung derer äussersten Kräften die überzeugendeste Proben der tiefsten Devotion und Treue Ew. Herzogl. Durchl. darzulegen sich nach allem Vermögen bis anhero bestrebet hat, auch in Zukunft an pflichtschuldigster Treue und Gehorsam nichts wird ermangeln lassen.

Womit Ew. Herzogl. Durchl. sich Unterthänigst-Subsignirte zu beharrlichen Landesherrlichen Hulden und Gnaden gehorsamst empfehlen, und mit tiefester Verehrung beharren; Stuttgard, den 8. Dec. 1760.

Ew. Herzogl. Durchl.

Unterthänigst-treugehorsamste

Bevollmächtigte des grössern Ausschusses.

Num. IV.

Hochfürstliche Resolution auf die Landschaftl. unterthänigste Vorstellung de dato 8. Dec. h. a. die Gravamina betreffend d. d. 15. Dec. 1760.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzogl. Durchl. werden gnädigst nicht entstehen, bey gelegener Zeit die- in der Land-

schaftl. unterthänigsten Vorstellung derer Bevollmächtigten des grössern Ausschusses vom 8. huj. wiederhohlter submissest angebrachte Gravamina untersuchen zu lassen, und darauf Dero Höchste Entschliessung so zu ertheilen, wie es der Befund der Sache verstattet, massen Höchstdero so Gnadenvoll als zärtliches Gemüth gegen Dero liebe getreue Unterthanen täglich nichts mehrers wünschet, als ihnen alle tragende Lasten nach Möglichkeit, und Maßgab derer Zeitläufte solchergestalten zu erleichtern, daß jedoch die ganze Staats-Verfassung dieses- in dem Reich so beträchtlichen Herzogthums nicht darunter leide, sondern vielmehr dessen Lustre und Ansehen ferner standhaftigst aufrecht erhalten, und durch Ergreiffung jedesmahliger adæquater Maßreguln behörig unterstützt werde.

Signatum Stuttgard, den 15ten Dec. 1760.

L. S.

Num.

Num. V.

Herzogl. Sign. vom 6. Febr. 1766. den wegen denen abgestellten Gravaminibus verlangten Cammer-Beytrag von 80000. fl. betr.

Se. Herzogl. Durchl. haben die zuverläßigste Ueberzeugung, es werden gemeine Prälaten und Landschaft nicht zu mißkennen verlangen, daß, wie vorhin, so auch zeithero, derer unnöthig angezettelten Irrungen unerachtet, Höchst-Dieselbe sich in allen Vorfallenheiten beeifert, Ihren lieben und getreuen Unterthanen Ihre Landesvätterliche Liebe und Gesinnung so huldreichest als werkthätigst in reichester Maas zu bezeugen. Die so namhaft vorgenommene Reduction bey Dero Militari; die allen Communen überlassene freye Vergebung ihrer sämmtlichen Commun-Dienste; das aufgehobene Verbot wegen der Wander-Jahre; die völlige Entlassung à nexu militari und freye Verabschiedung sämtlicher altbeurlaubten Soldaten; die Restaurirung der Oberämter Schorndorf und Urach in ihre hiebevorige samtliche Amts-Orte; die so gnädigst als ernstlichst zugesicherte successive Hebung aller gegründet erfundenen Gravaminum, und die darauf schon abzielende und zum Vortheil des Landes wegen der Repartirung und Zahlung bereits geschehene Abänderung

derung in Salz-Sachen, geben insgesamt den redenden und überzeugenden Beweis, in Absicht auf das ganze Land, in Absicht aber auf jeden einzelen dessen Inwohnern, werden unzählige Particuliers die ihnen mittlerzeit erwiesene Gnade anzupreisen unentstehen.

In dessen Betracht, und in der von der Landschaft darauf zu nehmen habenden billigsten Rucksicht, haben Se. Herzogl. Durchl. das wahre gnädigste Landesvätterl. Zutrauen, es werden die zum Engern Ausschuß Verordnete, als in deren Incumbenz und Besorgung vorhin nach denen vorhandenen Landes-Verträgen, und darauf gegründeten beständigen Observanz, es vorzüglich und alleinig einschlägt, keinen Anstand nehmen, den seit Georgi 1764. bis dahin 1766. mit 80000. fl. im Ruckstand haftenden Cameral-Beytrag in Bälde, wo nicht gleich ganz, doch successive durch die Landschaft-Einnehmerey der Landschreiberey beliefern zu lassen.

Se. Herzogl. Durchl. werden solches in Gnaden zu erkennen wissen. Decr. Stuttg. den 6. Febr. 1766.

Joh. Christoph Pflug.
von Volgstädt.

Inscr. An den Landschaftl. Engern Ausschuß. Prs. den 10. Febr. 1766.

Num.

Num. VI.

Unterthänigste Vorstellung und Erklärung des Landschaftl. grössern Ausschusses auf das Herzogl. Decret d. d. 6. Febr. 1766. den geforderten Cammer-Beytrag betreffend de dato 18. Febr. 1766.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. ist gnädigst gefällig gewesen, dem Landschaftl. Engern Ausschuß den Cammer-Beytrag von Georgii 1764. bis 1766. unter dem Titul eines Ruckstandes per Decretum d. d. 6. curr. um so eher anzusinnen, als eines theils Höchst-Dieselbe sich beglaubigen wollen, daß dieses Object eines Cammer-Beytrags nach denen vorhandenen Landes-Verträgen und darauf gegründeten beständigen Observanz vorzüglich und alleinig in die Incumbenz und Besorgung derer zum Engern Ausschuß Verordneten einschlage, andern theils aber Höchst-Dieselbe, derer unnöthig angezettelten Irrungen ungeachtet, sich in allen Vorfallenheiten beeifert hätten, Dero lieben und getreuen Unterthanen mittelst wirklicher Hebung zerschiedener Gravaminum Höchst-Dero Landesvätterliche

Liebe und Gesinnung so huldreichest als werkthätigst in reichester Maaße zu bezeugen, auch die successive Hebung aller gegründet erfundenen Gravaminum so gnädigst als ernstlichst zusicherten.

Nun haben Unterthänigst-Subsignirte gehorsamst nicht ermangelt, dieses gnädigste Decret in reiffe und pflichtschuldigste Ueberlegung zu ziehen: Sie haben aber nach sorgfältiger Prüfung der Landes-Verträge, der Observanz, und derer eben wegen obgedachten von Georgii 1764. angeforderten Cammer-Beytrags gepflogener Handlungen nicht gefunden, daß dieses Object in die Incumbenz und Besorgung derer zum Engern Ausschuß Verordneten einschlage.

Von Landes-Verträgen, welche diese Disposition enthalten sollen, ist Unterthänigst-Subsignirten nichts bekannt; die ununterbrochene Observanz aber zeiget gerade das Gegentheil, und so viel, daß die Materie des freywilligen Cammer-Beytrags von seinem ersten Ursprung niemalen anderst, als auf allgemeinen Landtägen, oder wenigstens doch bey grössern Ausschuß-Conventen, und zwar bey letztern dermassen abgehandelt worden, daß vor Versammlung des grössern Ausschusses die jeweilige Durchl. Regenten dem zu Bevollmächtigung desselben in das Land erlassenen General-Rescript diesen Puncten mit einrucken lassen, so, daß mithin auch in die-

diesem Fall gesammte Prälaten und Landschaft mittelst ihrer Bevollmächtigung sich diese Materie zu eigen gemacht haben.

Die Wahrheit von diesem submissesten Angeben wird, wie in vorigen Zeiten, so auch durch jedes Jahr von Ew. Herzoglichen Durchl. Regierung bekräftiget, da Höchst-Dieselbe, so oft Sie die Verwilligung eines Cammer-Beytrags gewünschet, solchen jedesmalen gesammten Prälaten und Landschaft gnädigst angesonnen, und deren Bevollmächtigung vor die Ausschuß-Convente anverlangt haben.

Dieses nemliche bestärken auch die Verhandlungen von 1764. Ew. Herzogl. Durchl. forderten diesen Beytrag an den damals versammelten grössern Ausschuß durch die gnädigste Proposition vom 22. Jun. und die nachgefolgte weitere Signatur vom 22. Aug. d. a. wiederholte dieses höchste Anverlangen: Der grössere Ausschuß konnte sich aber damals sub d. 27. Aug. nicht anders erklären, als daß

> sie sich ausser Stande seheten, mit dieser Verwilligung, welche von allen Zeiten her freywillig gewesen, und welche die Remedur derer vorhandenen Gravaminum nach E. H. D. angezogener Höchsteigener gnädigster Versicherung voraussetzet, unterthänigst zu statten zu kommen; zumalen ihnen in denen von dem Land eingebrachten Gewälten noch über all die-

ses die Hände gänzlich aufs neue gebunden worden seyen.

E.H.D. sicherten unterm 8. Sept. sowol die würkliche Convocirung des Landtags, als auch die Examinirung und Erledigung des Puncti Gravaminum zu, und verlangten inzwischen an den grössern Ausschuß wenigstens den Belauf des Jacobi-Quartals mit 10000. fl. Es sahe sich aber der grössere Ausschuß mittelst der unterthänigsten Erklärung vom 19. Sept. nicht ermächtiget:

> in zumalig pflichtschuldigster Rucksicht auf die *quoad hoc Objectum* von dem Land eingekommene Gewälte in weiterer unterthänigster Verwilligung der künftigen Landes-Versammlung vorzugreifen.

In der Landtags-Proposition vom 29. Oct. d. a. kame dieser Punct ebenfalls wieder in Bewegung und gesamte treugehorsamste Prälaten und Landschaft vertraten nicht nur bey E.H.D. in der devotesten Erklärung vom 16. Nov. das angeführte Betragen des grössern Ausschusses, sondern deducirten auch die Natur des Cammer-Beytrags und dessen Ursprung, wie nemlich solcher eine ganz freywillige mit Abthuung der Landes-Beschwerden unzertrennlich verknüpfte Abgabe seye, und daß dessen unterthänigste Bewilligung durch die blosse Länge der Zeit die Natur oder Eigenschaft der Freywilligkeit nicht verlohren habe, deme nach die all-

allgemeine Landes-Versammlung den Wieder-Ersaz der den 31. Jan. 1759. aus der Landschaft-Casse sub Tit. Cammer-Beytrags-Rest hinweggenommenen 30000. fl. beyfügte, und sich solchen nomine des Landes submissest ausbathe, auch sich in der weitern unterthänigsten Erklärung vom 1. Dec. als von welcher Zeit an bis auf die gnädigste Signatur vom 6. Febr. a. c. keine weitere Handlungen über dieses Objectum vorkamen, in Unterthänigkeit bezogen hatte.

Ew. H. D. wollen also aus all solchem gnädigst zu entnehmen geruhen, wie weder Verträge noch die Observanz den Engern Ausschuß zu einer solchen Handlung legitimiren, und wie vielmehr eben die Handlungen von dem Termino Georgii 1764. an ihme und dem grössern Ausschuß die Hände gänzlich binden, eine andere unterthänigste Erklärung von sich zu geben.

Es gereicht aber hiebey Unterthänigst-Subsignirten zu grossem Trost, daß E. H. D. in dem Eingangs bemerkten höchsten Decret die successive Hebung aller gegründet erfundenen Gravaminum so gnädigst als ernstlichst zuzusichern geruhet haben, als welche Hebung das einzige geseegnete Mittel ist, die allgemeine Glückseligkeit wieder herzustellen.

E. H. D. wollen aber anbey in Landesvätterl. Gnaden aufnehmen, wann Unterthänigst-Subsignirte sich gegen gesammte treugehorsamste Prälaten und Landschaft verbunden

 sehen,

sehen, Höchstdenenselben bey dieser Gelegenheit nochmals in mildeste Ruckerinnerung zu bringen, wie nahe ihnen die betrübte Irrungen gegangen, wie sehnlichst sie gewünscht und getrachtet, deren Ausbruch durch die flehentlichste Bitten, durch die devoteste Verwilligungen, auch mitten unter der Dauer der Lasten und Beschwerden, und durch die beweglichsten Vorstellungen zu behindern, und wie noch in eben dieser pflichtmäßigen treuesten Absicht unter dem 17. Dec. 1763. zwey Quart des Cammer-Beytrags devotest bewilliget worden: wie nahe aber es ihnen und dem Land gehen müssen, daß statt der unterm 19. Nov. a. c. gethanen höchsten Zusage:

> Daß Höchstdieselbe die unterthänigst angezeigte Gravamina gar nicht beyseit zu setzen, noch ohne Resolution zu lassen gemeinet, sondern unentstehen würden, darüber das genaue Einsehen zu nehmen, und nach deren Vielfältigkeit, auch sehr unterschiedlichen Gattung oder Beschaffenheit Dero gnädigste Entschliessung und respective Remedur denen Landes-Compactaten und deren genuinen Verstand gemäß, seiner Zeit mittheilen zu lassen &c.

nicht nur keines erlediget, sondern mit Hintansetzung derer Compactaten neue Gravamina erfolgt, und mittelst der bald darauf intendirten Vermögens- und Militar-Steuer durch die dabey verhängte härteste Executionen und auf andere mannigfaltige Weise die Landes-

Ver-

Verträge gänzlich und dergestalt hintangesetzet worden, daß treugehorsamste Prälaten und Landschaft bey der aufs höchste gestiegenen allgemeinen Noth und Zerrüttung endlich nichts weiter übrig geblieben, als bey Kayserl. Maj. mit Beybehaltung des schuldigsten submissesten Respects gegen Ew. H. D. höchste Person denen Reichs- und Landesgesetzen gemäß, Hülfe und Beystand zu suchen.

Die Würtembergische Landes-Compactata sind, ihrem wörtlichen Inhalt nach, so deutlich, und ihrer Beschaffenheit nach so bündig, daß es fast unglaublich zu seyn scheinet, daß hierüber ein Streit, und zumalen ein so weit gehender, fast auf alle wesentliche Theile der Landes-Verfassung sich erstreckender und so lange fortdaurender Streit hätte entstehen können.

Leider aber ist solches dannoch geschehen, und leider! scheinet das Ende der unglückseligen Irrungen noch immer nicht so nahe zu seyn, als es treugehorsamste Prälaten und Landschaft aus unverbrüchlich treuester Devotion gegen ihre Durchlauchtigste Landes-Regenten, und aus schuldigstem Eifer vor das Beste des armen Landes sehnlichst wünschten; obgleich an und vor sich die Beylegung dieser Irrungen keine sehr schwere Sache seyn dörfte.

Es verehren zwar Unterthänigst-Subsignirte das einige mit tiefstem Dank, was ab Seiten E. H. D. quoad facta würklich geschehen, und in dem gnädigsten Decret angeführt

worden ist. Sie sehen sich aber zugleich verbunden, E. H. D. in tiefestem Respect zu Gemüthe zu führen, daß es bey der Sache auf ein doppeltes Objectum ankomme, nemlich auf das Factum und auf das Jus. Diese beyde Objecta sind unzertrennlich, wann anders aus dem Grund geholfen, mit Sicherheit zu Werk gegangen und nicht die Thür zu neuem Streit offen bleiben solle. Gesetzt also, daß E. H. D. quoad factum würklich und im ganzen gnädigst remedirt hätten, so fehlet doch das essentielleste, nemlich Höchstdero Erklärung quoad Jus. Diese ist bishero nur überhaupt geschehen, keineswegs aber noch zur Zeit in würklicher Anwendung auf die in Frage seyende Facta; vielmehr zeiget die ganze Fassung des an das Kayserl. Höchst-venerirliche Reichs-Hofraths-Collegium erstatteten Haupt-Berichts, daß dessen Verfertiger die ganze Landschaftl. Verfassung ohne Rucksicht auf die Compactaten mißkennen und solche zu vereiteln und umzustossen trachte.

So viel aber die allegirte Facta noch selbsten anbetrift, so bleibet auch hierbey treugehorsamster Landschaft noch zu wünschen übrig. Es ist zwar eine Reduction im Militari vorgenommen worden, zu welcher treugehorsamste Prälaten und Landschaft die namhafte Summe von 200000. fl. beygeschossen haben: es haben aber solche gleich damals beklagen müssen, daß viele Mittellose Officiers, so Landeskinder und zum Beweis ihrer Tüchtigkeit theils genöthiget worden sind Officiers zu werden, dimit-

mittirt, und in Nahrungslosen Stand gestellt, fremde aber beybehalten worden seynd.

Der grosse und den größten Aufwand erfordernde Etat Major ist geblieben, und das kostbare Quale des Militaris selbsten unterhält noch immer die Besorgnis, daß die Kriegs-Casse Schulden anstatt nach und nach getilget zu werden, im Gegentheil nur noch mehr werden anwachsen müssen; und sie werden wirklich täglich grösser, weil die in Diensten beybehaltene Officiers, ungeachtet die Landschaft den ihr obliegenden Militar-Beytrag richtig abgetragen hat, dannoch ihre Gage entbehren, und sich dadurch in die betrübteste Umstände gesezt sehen müssen.

Die freywillige fremde Unter-Officiers und Gemeine sind zum Theil abgedankt, die gezwungene Landeskinder aber beybehalten, und ein grosser Theil zu der Arbeit auf denen neuangelegten kostbaren Bauwesen angestrenget, und dadurch gegen den deutlichen Inhalt des Recesses 1753. Art. 2. & 3. genöthiget, ihr oder ihrer Eltern Vermögen aufzuopfern, um den auf 50. und 100. fl. gesetzten Preis des Lösegeldes zu bezahlen.

Belangend die allen Communen überlassene freye Vergebung ihrer sämtlichen Commun-Dienste, so wollen Ew. Herzogliche Durchl. gnädigst erlauben, daß zu sicherer Begründung dieses denen Communen zustehenden Juris nur zwey Anmerkungen in

schuldigster Ehrerbietung gemacht werden dörfen.

1) wird nach der oben kürzlich berührten treulichen Verknüpfung des Puncti Juris und des Puncti Facti unumgänglich nöthig seyn, daß denen Communen mittelst gerechtester Anerkennung dieser ihrer Compactatenmäßigen Gerechtsame, solches Jus durch ein gnädigstes Generale wiederum eingeraumet und auf beständig vest gegründet werde, sollen sie anderst in dem ruhigen Genuß desselben gesichert bleiben; und

2) kan dieses Gravamen in so lange nicht als gehoben angesehen werden, so lange noch propter diversa delicta von denen Rathhäusern durch Justiz-mäßige Erkänntnis des Herzoglichen Regierungs-Raths-Collegii herabgelassene ihre Anfangs per delicta verlohrne und ex post zur Kränkung des Nominations-Rechts durch Geld wieder erkaufte Plätze zum Schaden des Publici beybehalten, und die neue höchst kostbare und schädliche Einführung der Unter-Amtleute unabgeändert fortdauert.

Das Verbott wegen des freyen Wanderns haben zwar Ew. Herzogl. Durchl. sub dato 26. Dec. a. p. per Generale zu heben geruhet, jedoch aber unter solchen Umständen, die niemalen gesichert hoffen lassen, daß dieses Gravamen nicht wieder recurriren könnte.

Es

Es erkennen auch Unterthänigst-Subsignirte mit gehorsamsten Dank, daß Ew. Herzogl. Durchl. die freye Verabschiedung der Altbeurlaubten gnädigst zugesichert haben. Es würde aber dieses nur ein Anfang der Remedur seyn, wann auch gleich dabey anerkannt worden wäre, wie doch nicht ist, daß selbige in Gemäßheit des Recesses 1753. geschehen seye. Dieses Landes-Compactati aber haben sich alle Landeskinder ohne Ausnahm zu erfreuen, obgleich noch bis auf diese Stunde, der größte Theil derselben dessen Genusses nicht habhaft werden kan, sondern bey dem Militari wider Willen beybehalten wird. Das Gravamen continuirt also noch, und auch die wenige Alt-Beurlaubte sind dessen erst enthoben worden, nachdem vorhero sich viele loskaufen, jene aber ihren sauren Arbeits-Lohn im Ruckstand auf ungewisse Bezahlung lassen mußten.

Die Restaurirung der Ober-Aemter Schorndorf und Urach in ihre hiebevorige samtliche Amts-Orte ist zwar auch Unterthänigst-Subsignirten durch gnädigste Decreta bekannt gemacht worden: das Gravamen bleibt aber in Rucksicht auf das ganze Land noch ungehoben, und auch bey diesen zwey einzelnen Ober-Aemtern ist bey der Restaurirung das neue Gravamen mit eingeflochten worden, daß sie die Erlangung ihrer vor

Geld

Geld entzogenen Amts-Orte nicht anderst, als wieder durch Geldgeben, haben erlangen können.

So viel endlich das Gravamen des Salz-Monopolii anbelangt, so theilet sich solches in zwey beschwerliche Puncten: in die denen Städten kraft der Compactaten und etlich hundert-jährigen Possession privative zustehenden nun aber seit 1759. entzogene Salz-Stadels-Gerechtigkeit, und dann in die hieraus geflossene gravirliche Repartirung und Zahlung des Salzes selbsten.

Daß letzteres eine Beschwehrde vor die Unterthanen gewesen, da sie mehr Salz, als sie verbrauchen konnten, annehmen, und auf einmal eine starke Quantität bezahlen mußten, erkennen Ew. Herzogl. Durchl. mittelst vorgenommener Abänderung Höchst selbsten.

Diese Beschwehrde hat aber Höchst-Dero getreue Unterthanen lange gedruckt, und der erhöhete Preis dieses auch den Aermsten unentbehrlichen Gewürzes ist auf diese Stunde noch, wie bey Anfang des eingeführten Gravaminis selbsten, so wie auch der gegen die Landes-Compactata getroffene Accord mit denen Juden.

Es

Es trift aber übrigens hierbey eben das ein, was bey allen Gravaminibus unumgänglich nöthig ist: es kommt nemlich auf den ungestöhrten Genuß des oneroso titulo und wohl erworbenen Juris selbsten an. Ist dieses nicht wieder hergestellt, so können die quoad factum in ein und andern Stücken dermalen cessirende gravirliche Folgen unmöglich vor réelle Remeduren angesehen werden. Ew. Herzogl. Durchl. haben dieses denen Städten competirende Jus noch Höchst selbsten in dem Generali vom 21. Aug. 1758. anerkannt. Höchst-Deroselben eigenen Ueberzeugung wird dahero nicht schwer fallen, dem Grund-Verfassungsmäßigen Gesuch der Landschaft Gerechtigkeit gnädigst wiederfahren zu lassen.

Diß ist also Durchlauchtigster Herzog! die Verfassungs-mäßige Erklärung und nach Pflichten abgemessene Bitte Unterthänigst-Subsignirter, welche sie um so freymüthiger in Höchst-Dero Schooß ausschütten, als selbige die Compactata, die Observanz, die Landtägliche Verhandlungen und den einmüthigen Wunsch des Landes zum Grunde haben, und welche Höchst-Dero mildest geäusserte Landesvätterliche Absichten: die Grund-Verfassung des Landes in ihren wesentlichen Theilen hermithin die dagegen laufende Beschwehrden

daur-

daurhaft abzustellen, allein befördern und nach deren Vollendung die submissest zugesicherte reelle Devotion würksam machen können. Zu höchsten Hulden sich empfehlend und in tiefster Ehrfurcht beharrend

Ew. Herzogl. Durchl.

Stuttgardt, den 15. Febr.
1766.

Unterthänigst treu-gehorsamste

Verordnete des Landschaftl. grössern Auschusses.

Ende des vierten Stücks.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften, Verhandlungen und Recesse, welche bey den würklich obwaltenden Strittigkeiten Sr. Herzogl. Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg und Dero Landstä nden gewechselt worden
Bd.: 4.

Frankfurt und Leipzig (1766)

Germ.sp. 401-3/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021121-5
VD18 9005962